

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

11 SCHWERPUNKT

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Der Countdown läuft: Ab dem 2. 2. 2025 sind bestimmte KI-Praktiken mit „inakzeptablem“ Risiko verboten

Keine Zeit für KI? – Warum wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte uns jetzt damit befassen sollten

Hochrisiko-KI in der Verwaltung und Gerichtsbarkeit

KI im Unternehmen

10 3 FRAGEN AN ...

vera*

38 IM GESPRÄCH

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl
– Digitalisierung: Next level



Hier geht's zur digitalen Version

www.oerak.at

ADVOKAT

www.advokat.at • office@advokat.at

wünscht ein erfolgreiches Jahr 2025!

ADVOKAT ist seit Jahrzehnten Marktführer bei Anwaltssoftware in Österreich. Die Mehrzahl der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen verwendet ADVOKAT. Zirka 2.500 Anwaltskanzleien und viele Rechtsabteilungen von Unternehmen, Banken und Behörden in ganz Österreich gehören zu unseren Kunden.

Prozessoptimierung mit unseren neuen Tools!

ADVOKAT KI-Assistent

- Effiziente juristische Unterstützung auf Knopfdruck!
- Integrierte KI-Funktionen für Ihren Arbeitsalltag.
- KI-gestützte Textanalysen direkt in Ihrer Aktverwaltung.

SharePoint ONLINE

- Höchste Flexibilität und jederzeit produktives Arbeiten an Ihren Dokumenten.
- Sicherer mobiler Dokumentenzugriff über alle Geräte.
- Echtzeit-Zusammenarbeit weltweit - mit automatischer Versionierung!



ADVOKAT und seine Geschäftsführung
Mag. Evelin Greiter und Dietmar Harb, B.Sc.
freuen sich sehr über die Erfolge 2024.

4 der 5 größten Anwaltskanzleien Österreichs,
sowie 9 der 11 besten Sozietäten
in den Bundesländern dürfen wir
zu unseren Kunden zählen.*



Künstliche Intelligenz: Gekommen, um zu bleiben

Auch wenn die Geburtsstunde und ihre Eltern verborgen sind, das Zeitalter von KI im Recht hat längst begonnen. Gefühlt täglich schneller ändern sich die Arbeitsweisen und Aufgaben von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Unser Stand steht vor großen Herausforderungen, wohl den größten in friedlichen Zeiten. Klientinnen und Klienten lassen sich von KI Verträge schreiben, Entscheidungen und Schriftsätze zusammenfassen; selbst Entgegnungen kann KI bereits konzipieren. Auch die Recherche erledigt – mit dem richtigen Prompt – KI. Mit der einzigartigen Geschwindigkeit des technologischen Wandels ist kaum Schritt zu halten.

Einige sind begeistert, erfahren wir doch enorme Effizienzsteigerungen, einige sind überfordert, denn die Angebote der Dienstleister sprießen unübersichtlich wie „Schwammerl aus dem Boden“, und manche sind einfach nur überrascht. Und einige Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten haben diese Entwicklung schon vor zwei Jahrzehnten vorhergesagt.

Dazu zählt der Jubilar Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Zankl*, dem seine vollendete Karriere an der Universität Wien, Institut für Zivilrecht, und Gründer des Europäischen Zentrums für E-Commerce und Internetrecht als Lebenswerk nicht genügt. An der Sigmund Freud Privat Universität tritt er nun seinen Lehrstuhl als Vorstand des Instituts für digitale Transformation und künstliche Intelligenz an und wird sich einer Herkulesaufgabe widmen. Wegen des rapiden technologischen Fortschritts hinkt das Recht in ungewöhnlich hohem Ausmaß der Realität hinterher. Die Regulierungswünsche sind hehr und zahlreich, doch droht der freie Wettbewerb durch die Praxisferne zu leiden. Die Quadratur des Kreises scheint vonnöten und eines ist klar: Menschlicher Intelligenz wird sie nicht gelingen.

Unter der Federführung des KI-Experten Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Zankl* unternehmen die Autorinnen und Autoren dieser Ausgabe den Versuch einer Annäherung, um die

brennendsten Fragen der Praxis zu beantworten und dem Jubilar auf diese Weise Tribut zu zollen. Möge es dem Menschen mit *Zankls* Hilfe gelingen, KI „in the loop“ zu halten und nicht – wie erstaunlich oft zu hören ist – umgekehrt. Nur „the human in loop“ wäre bei weitem nicht genug. Der Mensch muss „on top“ bleiben. Das muss der Anspruch und das Ziel sein. Ob das erreichbar ist, wird hier nicht zu lesen sein. Unsere Leserinnen und Leser werden aber resilienter im Umgang mit KI und besser für Zukünftiges gerüstet. Immerhin unterscheidet uns eine besondere Gabe von der Maschine: die Kreativität. Nutzen wir diese, auch um KI kontrolliert unserem Wohl zu unterstellen! Dazu ist freilich das Verständnis der Funktionsweise, der Chancen und Risiken von KI ein wichtiges Fundament.

In diesem Sinne wünschen wir eine lehrreiche, spannende Lektüre und die Fähigkeit, die Chancen von KI zum Wohl der Rechtsuchenden zu nützen. So können wir mit Zuversicht für unseren Stand und Freude an den bevorstehenden Veränderungen in die Zukunft sehen. Denn die KI-Technologien sind definitiv gekommen, um zu bleiben. Lesen Sie selbst!

BETTINA KNÖTZL

Vizepräsidentin der RAK Wien



2025/1

Inhalt 01_2025

- 1 Editorial
- 3 Wichtige Informationen
- 4 Recht kurz & bündig
- 8 Europa aktuell
- 10 3 Fragen an ...
- 74 Inserate
- 76 Indexzahlen
- 76 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Axel Anderl, Wien
 RA Dr. Wolfgang Berger, Salzburg
 RAⁱⁿ Mag.^a Katharina Bisset, MSc,
 Mannersdorf/Leithagebirge
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 RAⁱⁿ Mag.^a Alexandra Ciarnau, Wien
 RA DDr. Meinhard Ciresa, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Ing. Dr. Wolfgang Gappmayer, LL.M., Wien
 RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Klara Geuer, Wien
 RA Dr. Karl Klein, Wien
 RAⁱⁿ Mag.^a Bettina Knötzl, Wien
 RA Dr. Georg Kresbach, Wien
 RAⁱⁿ Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 RA Dr. Christoph Sauer, Krems
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
 Mag.^a Merve Taner, Wien
 Markus Weiss, MBA, Igls
 Marlen Wohlmuth, ÖRAK
 RA Dr. Philipp Wrabetz, Wien

11 SCHWERPUNKT

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

- 12 Der Countdown läuft: Ab dem 2. 2. 2025 sind bestimmte KI-Praktiken mit „inakzeptablem“ Risiko verboten
Georg Kresbach und Phillip Wrabetz
- 17 Keine Zeit für KI? – Warum wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte uns jetzt damit befassen sollten
Meinhard Ciresa
- 22 Hochrisiko-KI in der Verwaltung und Gerichtsbarkeit
Axel Anderl und Alexandra Ciarnau
- 30 KI im Unternehmen
Merve Taner

37 SERVICE

- 38 Im Gespräch
- 42 Strategie & Prozessmanagement
- 44 Termine
- 46 Chronik
- 53 Aus- und Fortbildung
- 60 Rezensionen
- 67 Zeitschriftenübersicht

71 RECHTSPRECHUNG

- 72 Verpflichtung des RA zur Vertragstreue

Wichtige Informationen

Steuerrechtliche Änderungen 2025

Mit 1. 1. 2025 wird die **Umsatzgrenze für Kleinunternehmer** auf € 55.000,- (Bruttobetrag) angehoben. Die Grenze darf im vorangegangenen Jahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht überschritten worden sein. Bei Überschreiten um nicht mehr als 10% kann die Steuerbefreiung noch bis zum Ende des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden. Anders als bisher entfällt die Befreiung bei Überschreiten der Grenze nicht vollständig, sondern ist ab dem Zeitpunkt des Überschreitens nicht mehr anwendbar. Weiters wird eine grenzüberschreitende Geltung der Kleinunternehmerregelung mit einer unionsweiten Umsatzgrenze von € 100.000,- eingeführt.

Durch die jährliche Anpassung der Steuertarifstufen und Absatzbeträge an die Inflation liegt die **jährliche Steuerfreigrenze** gemäß Einkommensteuergesetz 2025 bei € 13.308,-. Das **Tagesgeld** für Inlandsdienstreisen gem § 26 Z 4 lit b EStG wird auf € 30,- angehoben, das **Nächtigungsgeld** gem lit c auf € 17,-.

Das **amtliche Kilometergeld** wird auf € 0,50 pro Kilometer angehoben. Für mitbeförderte Personen gebührt ein Zuschlag von € 0,15 je Fahrkilometer.

Die Änderungen sind dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 (BGBl I 2024/144) bzw für die Kleinunternehmerregelung auch dem Abgabenänderungsgesetz 2024 (BGBl I 2024/113) zu entnehmen.

CM

FinanzOnline – Anmeldeprozess

Mit BGBl II 2024/325 wurde am 27. 11. 2024 die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur 14. Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006 kundgemacht. Damit wird ab 1. 10. 2025 eine **Anmeldung zu FinanzOnline** nur mehr mittels Zwei-Faktor-Authentifizierung möglich sein. Das Bundesministerium für Finanzen empfiehlt insb aus Sicherheitsgründen, die bereits etablierte Standardvariante der Anmeldung mittels **ID Austria** zu nutzen.

Bereits seit 1. 1. 2025 werden Sie, sofern Sie eine E-Mail-Adresse in FinanzOnline hinterlegt haben, von jeder elektronischen Zustellung benachrichtigt. Sie können auf diese Benachrichtigung aber auch verzichten. Bisher musste man sich dafür aktiv anmelden, nun kann man sich aktiv davon abmelden.

CM

Datenwartung

Im **ÖRAK-Mitgliederbereich** auf www.oerak.at unter Datenwartung haben Sie die Möglichkeit, bestimmte Daten, welche mit Ihrem ADVM-Code verknüpft sind, selbst zu warten. Bitte achten Sie auf die Aktualität Ihrer Daten, da diese automatisch ins ERV-Teilnehmerverzeichnis übernommen werden!

Geändert werden können die **Kontakt Daten**, das sind Telefon-, Telefax-, Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse und Website. Ebenso besteht die Möglichkeit, Ihrem Eintrag im Rechtsanwaltsverzeichnis ein **Foto** durch Hochladen hinzuzufügen. Es können auch die bevorzugten **Tätigkeitsgebiete** sowie die **Fremdsprachen** geändert werden. Diese Änderungen werden unmittelbar in das **Online-Rechtsanwaltsverzeichnis** übernommen.

Wenn Sie das **ÖRAK-Infom@il** an eine andere E-Mail-Adresse erhalten möchten, so haben Sie ebenfalls die Möglichkeit, das anzugeben.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass Ihre angegebenen Daten ua von Kollegen, Klienten und anderen Institutionen verwendet werden, um Sie zu kontaktieren. Bitte überprüfen Sie daher Ihre eingegebenen Daten regelmäßig auf Aktualität und nehmen Sie erforderlichenfalls Änderungen vor.

Bitte denken Sie daran, dass Sie nicht nur Ihre persönlichen Daten, sondern auch die Ihrer Gesellschaft stets aktuell halten!

Weiters können die **Bankverbindungen für den ERV** (Forderungs-/Gebühreneinzugskonto) modifiziert werden. Bitte kontrollieren Sie im Mitgliederbereich, ob Sie den aktuellen IBAN und BIC angegeben haben, und nehmen Sie erforderlichenfalls die notwendigen Änderungen vor.

Bitte beachten Sie, dass die Angabe Ihrer Daten im Rechtsanwaltsverzeichnis unabhängig von Ihrer Kanzlei-Software ist. Für den behördlichen Datenaustausch werden stets die von Ihnen angegebenen Daten im Rechtsanwaltsverzeichnis herangezogen.

Sollten Sie Ihr Passwort für den Mitgliederbereich vergessen haben, können Sie dieses mittels der Funktion „**Passwort vergessen**“ zurücksetzen.

MW

CHRISTIAN
MOSE (CM)
ÖRAK, Juristischer
Dienst

MARLEN
WOHLMUTH (MW)
ÖRAK

Recht kurz & bündig

Diese Ausgabe von
„Recht kurz & bündig“
entstand unter
Mitwirkung von

**MANFRED
AINEDTER (MA)**
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

§ 39 Abs 1 PSG; § 1008 ABGB

2025/2

Zur Änderung der Stiftungserklärung durch einen Vertreter

1. Das Privatstiftungsgesetz (PSG) regelt die Vertretung des Stifters bei der Gründung oder der Ausübung seiner Rechte nicht explizit.
2. Die Errichtung einer Privatstiftung gilt als ein für den Geschäftsherrn nachteiliges, gefährliches, ungewöhnliches und wichtiges Geschäft, wodurch § 1008 Satz 2 ABGB analog zur Anwendung kommt.
3. Nach § 1008 Satz 2 ABGB bedarf die Errichtung von Gesellschaftsverträgen einer Spezialvollmacht. Begründet wird dies mit dem Schutz vor Übereilung und dem Entstehen erheblicher Kosten und Haftungsrisiken sowie mit dem Gedanken, dass Gesellschaftsverträge individuell gestaltet werden und daher sehr unterschiedliche Formen annehmen können, weshalb dem Vollmachtgeber grundsätzlich nicht unterstellt werden soll, er wolle den Vollmachtnehmer zum Abschluss beliebiger Gesellschaftsverträge bevollmächtigen.
4. Das Erfordernis einer Spezialvollmacht ist auch wegen des schenkungsähnlichen Charakters und dem Schutz vor voreiliger Vermögenswidmung gerechtfertigt. Daher ist nach hA für die Errichtung einer Stiftungsurkunde eine Spezialvollmacht vonnöten.
5. Änderungen der Stiftungserklärung können grundsätzlich durch einen Bevollmächtigten vorgenommen werden, wobei nach herrschender Ansicht auch hier eine Spezialvollmacht nötig ist.
6. § 39 Abs 1 PSG bestätigt dies, indem er für Errichtungen und Änderungen der Stiftungsurkunde einen Notariatsakt vorschreibt (§§ 52 ff NO).
7. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung bei Änderungen der Stiftungsurkunde erfordert daher ebenfalls eine Spezialvollmacht gem § 1008 Satz 2 ABGB.
8. Vollmachten zur Errichtung eines Notariatsakts müssen gem § 69 Abs 1 NO öffentliche Urkunden bzw gerichtlich, notariell oder von einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland beglaubigte Privaturkunden sein.

OGH 20. 9. 2024, 6 Ob 162/23a JusGuide 2024/45/22115. us

§ 83b JN; § 25 GmbHG

2025/3

Zum Zwangsgerichtsstand nach § 83b JN

1. § 83b Abs 1 JN: „Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, einem Aktienvereine, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und den Mitgliedern, sofern es sich um Ansprüche handelt, die allen oder einer bestimmten Gruppe von Teilnehmern gemeinsam sind, sowie Klagen wegen Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse der genann-

ten Vereinigungen gehören vor den sachlich zuständigen Gerichtshof des Sitzes der Vereinigung.“ Die Vereinbarung eines davon abweichenden Gerichtsstands ist nach § 83b Abs 2 JN nicht zulässig.

2. Davon umfasst sind ausschließlich Streitigkeiten aus der spezifischen verbandsrechtlichen Beziehung zwischen den genannten Vereinigungen und ihren Mitgliedern.

3. Die Haftung eines (Gesellschafter-)Geschäftsführers einer GmbH resultiert aus der Verletzung seiner Pflichten als Organ der Gesellschaft und hat keine Verbindung zu seiner Rechtsstellung als Gesellschafter. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich hierbei entweder nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Organs (§§ 65 f JN) oder nach dem Sitz der Gesellschaft (§ 92b JN).

4. Der Zwangsgerichtsstand nach § 83b Abs 1 JN kommt somit in Bezug auf die Haftung des Geschäftsführers nach § 25 GmbHG nicht zur Anwendung.

OGH 18. 3. 2022, 6 Ob 236/21f JusGuide 2022/21/20237. us

§ 91 Abs 1 AktG; § 1299 ABGB

2025/4

Zur Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern

1. Dem Aufsichtsrat obliegt gem § 95 Abs 1 AktG die Überwachung der Geschäftsführung. Dabei ist zu beachten, dass der Aufsichtsrat weder als Vorgesetzter der Geschäftsleiter agiert noch die „Oberleitung“ der AG innehat. Die Geschäftsführung verbleibt ausschließlich bei den Geschäftsleitern.

2. Nach § 81 AktG trifft den Vorstand eine umfassende Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat. Damit der Aufsichtsrat seine Überwachungsaufgaben effektiv wahrnehmen kann, benötigt er angemessene Informationen über die Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften.

3. Die Informationsrechte des Aufsichtsrats können ein solches Defizit nicht zwangsläufig kompensieren, sofern der Aufsichtsrat aufgrund mangelnder Kenntnis des Sachverhalts keine spezifischen Fragen an den Vorstand stellen kann.

4. Entsprechend dem Konzept des § 81 iVm § 95 Abs 1 AktG liegt die primäre Verantwortung für die Information des Aufsichtsrats beim Vorstand (Bringschuld). Ergänzend dazu regelt § 95 Abs 2 AktG eine Berichtspflicht auf Verlangen des Aufsichtsrats (Anforderungsbericht). Hauptinstrument der Überwachung durch den Aufsichtsrat sind die vom Vorstand bereitgestellten Informationen.

5. Grundsätzlich darf der Aufsichtsrat auf die Richtigkeit dieser Berichte vertrauen. Allerdings ist er zur Plausibilitätskontrolle verpflichtet und muss für die Aufklärung allfälliger Unstimmigkeiten sorgen. Weitere Aufklärungen können auch erforderlich sein, wenn sonstige Anhaltspunkte für eine unrichtige oder unvollständige Berichterstattung bestehen oder der Vorstand in der Vergangenheit unzureichend informierte.

6. Gem § 99 AktG gilt für die Sorgfaltspflicht und Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern § 84 AktG sinngemäß. Ein Aufsichtsratsmitglied haftet für einen Mangel an jener Sorgfalt, die von einem ordentlichen Aufsichtsratsmitglied in der jeweiligen Situation zu erwarten ist; er muss daher über ein überdurchschnittliches Maß an geschäftlicher und finanzieller Kompetenz verfügen und in der Lage sein, komplexe rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge zu erfassen und deren Bedeutung für die Gesellschaft zu beurteilen.

7. Alle Aufsichtsratsmitglieder unterliegen somit einem erhöhten objektiven Sorgfaltsmaßstab, der sich praktisch kaum von dem des § 1299 ABGB unterscheidet.

8. Der anzuwendende Sorgfaltsmaßstab orientiert sich an den typischen objektiv festgelegten Fähigkeiten eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds; für außergewöhnliche Fähigkeiten und besonderen Fleiß besteht hingegen idR keine Haftung.

9. Was ein durchschnittlich sorgfältiger Aufsichtsrat aus den vorliegenden Informationen und Unterlagen erkennen kann, stellt eine Tatfrage dar.

OGH 27. 8. 2024, 6 Ob 142/23k JusGuide 2024/42/22075. **us**

§ 51 AktG

2025/5

Zur Zulässigkeit der wechselseitigen Beteiligung

1. Der Zweck des § 51 AktG ist unter anderem der Schutz vor Kapitalverwässerung. Der Begriff „Verwässerung“ kann Unterschiedliches bedeuten, inhaltlich geht es aber immer um die Wertminderung des jeweiligen Anteils am Unternehmen mit Folgen für das Stimmgewicht.

2. § 51 Abs 2 AktG zieht jedoch eine Grenze in Form des Erwerbs durch ein Tochterunternehmen. Die Zeichnung von Aktien durch Unternehmen, die keine Tochterunternehmen iSd § 51 Abs 2 AktG darstellen, ist nicht bei jedweder Beteiligung verboten.

3. Ein Tochterunternehmen nach § 51 Abs 2 AktG iVm § 189a Z 7 UGB ist ein Unternehmen, das iSd § 244 UGB von einem Mutterunternehmen unmittelbar beherrscht wird.

4. Zeichnet ein Unternehmen, das in keinem Mutter-Tochter-Verhältnis zur AG steht, Aktien, kann das zu einer gewissen (hingenommenen) Kapitalverwässerung führen.

5. Unternehmen, auf die keiner der Tatbestände nach § 244 Abs 1 oder 2 UGB zutrifft, unterliegen nicht dem Zeichnungsverbot des § 51 Abs 2 AktG.

6. Wechselseitige Beteiligungen außerhalb eines Mutter-Tochter-Verhältnisses sind zulässig, solange die rechnerische, direkte oder indirekte Eigenbeteiligung von 10% nicht überschritten wird.

7. Nimmt eine auf diese Weise (unmittelbar oder mittelbar) rückbeteiligte Inferentin, die nicht in einem Tochterverhältnis zur Emittentin steht, an der Kapitalerhöhung teil, so ist

das durch ihren Aktienbesitz vermittelte Bezugsrecht, mit dem sie das bisherige Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital der Emittentin aufrechterhält, weder (durch eine Minderzeichnungsverpflichtung) beschränkt, noch hat sie einen anderen Betrag als den Ausgabebetrag zu leisten. Ihre Einlageverpflichtung ist – wie jene aller anderen Aktionärinnen – mit der Leistung des im Zeichnungsschein ausgewiesenen Ausgabebetrag erfüllt (§ 152 Abs 1 Z 2 AktG).

8. Aktionäre sind grds von der Geschäftsführung ausgeschlossen; die Überwachung der Geschäftsführung obliegt dem Aufsichtsrat. Das AktG sieht keine Mitwirkung einzelner Aktionäre bei Geschäftsführungsmaßnahmen vor.

9. Zuschüsse der Gesellschaft an eine Aktionärin, deren Aktionärin die Gesellschaft aufgrund einer Rückbeteiligung (mittelbar) selbst ist, gelten als Geschäftsführungsmaßnahmen. Darin liegt keine Maßnahme, die unmittelbar zur Reduzierung des (quotenmäßigen) Anteils eines einzelnen Aktionärs am Bilanzgewinn führt.

10. Ein Individualrecht einzelner Aktionäre auf Untersagung der Beschlussfassung (und Durchführung) von Geschäftsführungsmaßnahmen – wie die Gewährung von Zuschüssen – mittels Unterlassungsklage ist nicht gegeben.

11. Die Frage der Zulässigkeit einer Aktionärsklage analog § 201 AktG gegen Beschlüsse der Verwaltungsorgane bleibt offen.

OGH 28. 6. 2023, 6 Ob 178/22b GesRZ 2023, 382. **us**

§ 281 Abs 1 Z 1 StPO

2025/6

Gehörige Besetzung durch Mitwirkende aus dem Volk

Da grundsätzlich jedermann Einsicht in die Dienstlisten für Geschworene und Schöffen nehmen kann, sind darauf bezogene (angebliche) Fehler spätestens am Beginn der HV zugänglich und daher zu diesem Zeitpunkt zu rügen.

OGH 13. 2. 2024, 11 Os 143/23y, 5/24f (LG St. Pölten 19 Hv 74/23y) EvBl 2024/261. **MA**

§ 282 Abs 1 StPO

2025/7

UAnfechtung gegen den Willen des Angekl zu dessen Vorteil

UAnfechtung mit NB zum Vorteil des Angekl (§ 282 Abs 1 StPO) gegen dessen Willen ist der StA im kollegialgerichtlichen Verfahren verwehrt.

OGH 24. 4. 2024, 13 Os 10/24f (LGSt Graz 24 Hv 108/23y) EvBl 2024/262. **MA**

§ 285 Abs 1 StPO (§ 45 Abs 4 RAO)

2025/8

Enthebung und Bestellung von RA

An der Rechtzeitigkeit der Ausführung einer NB ändert sich nichts, wenn das U einer danach enthobenen Verfahrens-

hilfverteidigerin zugestellt wurde. Denn deren nachfolgende Enthebung aus einem der in § 45 Abs 4 RAO genannten Gründe („Interessenkollision“, vgl § 10 Abs 1 Satz 1 HS 2 und Satz 2 RAO) mit Bescheid des Ausschusses hat zur Folge, dass die Ausführungsfrist durch die Zustellung des U an den – an ihrer statt bestellten – nunmehrigen Verfahrenshilfverteidiger neu zu laufen begonnen hat.
OGH 24. 4. 2024, 13 Os 13/24x (LGSt Graz 9 Hv 78/23 a) EvBl 2024/263. MA

§ 227 Abs 1 StGB

2025/9

Vorbereitung der Fälschung öff Urkunden oder Beglaubigungszeichen

Bloß generelle Fälschungseignung eines Mittels oder Werkzeugs genügt für Vorbereitung der Fälschung öff Urkunden oder Beglaubigungszeichen nicht. Die spezifische Zweckbestimmung des Mittels oder Werkzeugs muss – ohne Rückgriff auf den Vorsatz des Täters – objektiv erkennbar sein. § 227 Abs 1 StGB verlangt überdies den erweiterten (bedingten) Vorsatz, sich oder einem anderen mit Hilfe eines solchen Mittels oder Werkzeugs eine Fälschung iSd § 224 StGB zu ermöglichen. Der Täter muss es daher jedenfalls ernstlich für möglich halten, dass seine Handlung die Ausführung eines Fälschungsdelikts fördert, und sich damit abfinden. Die geplante Fälschungstat muss in seiner Vorstellung bereits in ihren wesentlichen Umrissen Gestalt angenommen haben und konkret einer nach § 224 StGB strafbaren Handlung entsprechen.
OGH 23. 4. 2024, 11 Os 103/23 s (LG Steyr 17 Hv 11/23 a) EvBl 2024/265. MA

§ 177 Abs 1 StGB

2025/10

Fahrlässige Gemeingefährdung

Eine konkrete Gemeingefährdung von Personen setzt dabei voraus, dass die größere Zahl von Menschen gleichzeitig in den Gefahrenradius gerät und eine kumulative Verletzungsmöglichkeit vorliegt. Eine bloß sukzessive Gefährdung genügt demnach nicht. § 177 Abs 1 StGB stellt nicht auf einen gesteigerten Gefährlichkeitsgrad der Handlung ab, verlangt also weder grobe Fahrlässigkeit (§ 6 Abs 3 StGB) noch fahrlässiges Versetzen in einen Minderrausch. Aus dem Verweis in § 177 Abs 1 StGB auf § 89 StGB ergibt sich lediglich die Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals „Gefahr für Leib und Leben“. Der Auslegung dieses Verweises dahingehend, dass dadurch das Erfordernis eines höheren Schweregrades der Handlung normiert sei, steht der Wortlaut des § 177 Abs 1 StGB entgegen.
OGH 14. 5. 2024, 14 Os 9/24 s (LG Wr Neustadt 41 Hv 77/23 v) EvBl 2024/266. MA

§ 146 StGB

2025/11

Schadenseintritt beim Betrug

Betrug erfordert als Selbstschädigungsdelikt, dass der Täter, der sich (oder einen anderen) unrechtmäßig bereichern will, zu diesem Zweck eine Täuschungshandlung vornimmt und dadurch beim Getäuschten einen Irrtum herbeiführt, der diesen zu einer Vermögensverfügung verleitet, die ihn (oder einen anderen) am Vermögen schädigt. Erfasst ist nur der unmittelbar aus der Täuschung bewirkte Vermögensschaden, nicht aber bloß ein mittelbar bewirkter (Folge-) Schaden. Der Schadenseintritt im Fall einer herausgelockten Liegenschaft tritt nicht (schon) mit der (anfechtbaren) Vertragserrichtung, sondern erst mit der tatsächlichen Übergabe – dh einer einen effektiven Verlust an Vermögenssubstanz bewirkenden Überlassung – des unbeweglichen Gutes ein. Entgangene Vermittlungsprovision stellt keinen unmittelbaren Vermögensschaden dar, wenn der Angeklagte durch Täuschung über seinen Abschlussvorsatz einen Immobilienmakler (bloß) zur Durchführung von Besichtigungen verleitet.

OGH 15. 5. 2024, 15 Os 156/23 i (LG Wels 7 Hv 31/23 b) EvBl 2024/267. MA

§ 1435 ABGB

2025/12

Bereicherungsanspruch wegen Zweckverfehlung nach Auflösung der Lebensgemeinschaft

Ein Partner kann nach dem Ende der Lebensgemeinschaft nach § 1435 ABGB außergewöhnliche Leistungen (zB Erwerb einer Wohnung oder Errichtung eines Hauses oder Anschaffung eines PKW) zurückfordern, die er erkennbar im Hinblick auf das Weiterbestehen der Gemeinschaft erbracht hat, soweit ein die Lebensgemeinschaft überdauernder Nutzen verbleibt. Der Anwendungsbereich dieser Kondiktion erstreckt sich auf all jene Fälle, in denen eine Leistung in der Erwartung erbracht wird, dass der Empfänger seinerseits eine Gegenleistung erbringt, zu der er sich aber nicht verbindlich verpflichten kann oder nicht verpflichten will.

Hier erfolgten Zahlungen der Klägerin an den Beklagten für einen Kredit und ein neues Fahrzeug. Diese sind nach Meinung des OGH nicht als laufende Zahlungen, die ihrer Natur nach nur für den Zeitraum der bestehenden Lebensgemeinschaft bestimmt waren, sondern als außergewöhnliche Zuwendungen zu qualifizieren. Es musste sich der Beklagte bei Zahlungen für die Tilgung eines liegenschaftsbezogenen Kredits und für den Ankauf eines Neuwagens angesichts der lang- oder zumindest längerfristigen Nutzungsmöglichkeit dieser finanzierten Gegenstände und der Höhe des Aufwands im Verhältnis zum Vermögen der Klägerin auch im Klaren sein, dass die Klägerin diese lediglich in Erwartung

des Fortbestehens der von ihnen geführten jahrelangen Lebensgemeinschaft erbracht hatte.

Daran ändert auch die Feststellung des Erstgerichts nichts, dass die Klägerin diese dem Beklagten dauerhaft zuwenden und ihn damit schuldenfrei stellen wollte, weil sich daraus gerade nicht ergibt, dass die Klägerin diese Leistungen dem Beklagten unabhängig vom Bestehen der Lebensgemeinschaft endgültig zukommen lassen wollte. Der Beklagte musste nach Ansicht des Senats vielmehr hier erkennen, dass die Klägerin ihn nur deshalb schuldenfrei stellen wollte, weil sie den Fortbestand der Lebensgemeinschaft erwartete. Sie wollte in Zukunft mit einem „schuldenfreien Lebensgefährten“ zusammenleben.

OGH 28. 8. 2024, 7 Ob 72/24 z, Zak 2024/585, 333. **FG**

§ 879 Abs 2 Z 2 ABGB

2025/13

Quota-litis-Verbot für Prozessfinanzierer?

Mit ihrem Sicherungsantrag begehrt die Antragstellerin die Erlassung einer einstweiligen Verfügung dahin, dass der Erstantragsgegnerin verboten werde, im geschäftlichen Verkehr Personen, die von (potenziellen) Besitzstörungen betroffen sind, bei der Durchsetzung ihrer Besitzschutzansprüche dadurch zu unterstützen, indem sie im Namen dieser Personen Rechtsanwälte mit der außergerichtlichen Abmahnung (potenzieller) Besitzstörer und/oder der gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung mandatiert, die der Erstantragsgegnerin bei der Mandatserfüllung weisungsunterworfen sind (= erstes Begehren). Nach dem zweiten Begehren soll der Erstantragsgegnerin (zusammengefasst) verboten werden, sich für die Vermittlung von Mandanten, die Besitzschutzansprüche geltend machen wollen, ein Erfolgs- und Vermittlungshonorar auszubedingen, das in einem Prozentsatz der von (potenziellen) Besitzstörern vereinbarten Zahlungen besteht.

Gegenständlich vor dem OGH war nur dieses zweite Begehren, welches auf das Quota-litis-Verbot nach § 879 Abs 2 Z 2 ABGB gestützt wurde.

Die Antragsgegner stützen die Zulässigkeit des Rechtsmittels auf den Umstand, dass das Rekursgericht mangels rechtsanwaltlicher Leistungen der Antragsgegner die Anwendung des Quota-litis-Verbots nach § 879 Abs 2 Z 2 ABGB unvertretbar angenommen hätte. Die Antragsgegner hätten nämlich (nur) als Prozessfinanzierer agiert, weshalb die genannte Bestimmung auf sie nicht anwendbar sei. Dazu der OGH: Nach neuerer Rechtsprechung beschränkt sich der Begriff des „Rechtsfreunds“ iSd § 879 Abs 2 Z 2 ABGB nicht ausschließlich auf Rechtsanwälte oder sonstige Personen, für die – den anwaltlichen Standespflichten vergleichbare – Standesregeln bestehen. Auch ein Prozessfinanzierer kann dem Verbot unterliegen, wenn dieser seinem Kunden Rechtsberatung erteilt oder versucht, Einfluss auf die Verfahrensführung durch den Anwalt zu nehmen.

OGH 10. 9. 2024, 4 Ob 144/24 s, Zak 2024/593, 336. **FG**

§ 1295 Abs 1, § 1299 ABGB

2025/14

Aufklärungspflicht des vertragserrichtenden Notars bei offenen Aufschließungskosten

Zum Standard notarieller Tätigkeit gehört es auch, dass der Vertragserrichter mit den Vertragsparteien die Problematik nicht abgerechneter Erschließungsbeiträge, einschließlich der damit verbundenen Haftung des Käufers als neuer bürgerlicher Liegenschaftseigentümer, erörtert und den Parteien auf Wunsch Möglichkeiten der Risikoabsicherung vorschlägt. Ungeachtet des Umstands, dass der Notariatskandidat keine Kenntnis über offene Abgabeforderungen hatte, bedarf der Vorwurf des Beratungsfehlers im Zusammenhang mit der unterlassenen Erörterung der Haftungsproblematik keiner Korrektur durch gegenteilige Sachentscheidung, zumal der Vertragserrichter – entgegen seiner Verpflichtung – diesbezüglich keine geeignete Fragen stellte, um den tatsächlichen Wissensstand der Vertragsparteien zu erforschen und daran das Maß der erforderlichen Rechtsbelehrung zu bestimmen.

OGH 10. 9. 2024, 4 Ob 131/24 d, Zak 2024/600, 338. **FG**

§ 9 Abs 2 EKHG

2025/15

Außergewöhnliche Betriebsgefahr bei Gefahrenbremsung einer U-Bahn

Der Unterschied zwischen gewöhnlicher und außergewöhnlicher Betriebsgefahr ist funktionell darin zu erblicken, dass zur gewöhnlichen Betriebsgefahr besondere Gefahrenmomente hinzutreten, die nach dem normalen Ablauf der Dinge nicht schon dadurch gegeben waren, dass ein Fahrzeug überhaupt in Betrieb gesetzt wurde. Wenn das Berufungsgericht zum Ergebnis gelangt ist, dass die durch ein grundloses Betätigen des Zugnotstopps in einer U-Bahnstation ausgelöste plötzliche „Gefahrenbremsung“ zwischen zwei U-Bahnstationen, die auch zum Sturz mehrerer Personen führte, eine außergewöhnliche Betriebsgefahr begründet, ist dies nach Meinung des OGH nicht korrekturbedürftig.

Die Häufigkeit einer Gefahrenbremsung oder deren zur Einhaltung der Vorgaben der StrabVO notwendigen Stärke geben für sich allein keine Auskunft darüber, in welchem Ausmaß dadurch die nach dem normalen Verlauf der Dinge (ohne Gefahrenbremsung) mit dem U-Bahnbetrieb verbundene Gefahr erhöht wird. Entscheidend ist die Vergrößerung der Gefahrensituation aufgrund besonderer, nicht schon im Betrieb selbst gegebener Umstände. Ob die Bremsung automatisch oder aufgrund der Betätigung durch den U-Bahnlenker erfolgt, ist nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs nicht entscheidend.

OGH 10. 9. 2024, 2 Ob138/24 v, Zak 2024/603, 339. **FG**

BRITTA KYNAST

Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2025/16

CCBE Human Rights Award für Legal Clinic der PANZI Foundation

Am 21. 11. 2024 wurde der CCBE Human Rights Award an die Legal Clinic der PANZI Foundation verliehen. Mit der Verleihung würdigte der CCBE die **herausragende Arbeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Legal Clinic**, die die **rechtsanwaltlichen Kernwerte unter widrigsten Bedingungen** hochhalten, sich für die Verteidigung der Menschenrechte und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit einsetzen.

Die vom Friedensnobelpreisträger *Denis Mukwege* gegründete Panzi Foundation hilft Opfern von sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo.

Die **vier Stufen** des Vorgehens der PANZI **in allen Fällen** sind: „saving lives“ (medizinische Hilfe), „repairing souls“ (psychologische Unterstützung), „gaining independence“ (ökonomische Unabhängigkeit zur Reintegration), und „demanding justice“ (**gerichtliche Verantwortung der Täter**).

Die Legal Clinic ist ein fundamentaler Bestandteil dieses ganzheitlichen Ansatzes. Sie bietet kostenlose Rechtsberatung für alle, die sexuelle Gewalt erlebt haben, Unterstützung beim Stellen von Anzeigen und Vertretung vor Gericht. So wird sichergestellt, dass die Überlebenden Gerechtigkeit erlangen und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Dies ist besonders wichtig vor dem Hintergrund auch der jahrelangen Kriegshandlungen, bei denen sexuelle Gewalt als Kriegswaffe genutzt wird.

Die Arbeit der Legal Clinic trägt wesentlich dazu bei, den Überlebenden zu helfen, ihr Leben wieder aufzubauen und ein Gefühl von Gerechtigkeit und Würde in der Gemeinschaft zu fördern. Durch die Bereitstellung dieser wichtigen Dienstleistungen unterstützt die Legal Clinic nicht nur Überlebende, sondern trägt auch zu einem **breiteren gesellschaftlichen Wandel** bei.

Die Kolleginnen und Kollegen setzen sich und ihre Familien durch ihre rechtsanwaltliche Tätigkeit Gefahren aus, da sie den Betroffenen helfen und die Gesellschaft nicht durch Straflosigkeit zerstören lassen möchten.

Mehr Informationen über die Arbeit der PANZI Foundation können Sie auf ihrer Website erhalten:

Mit dem CCBE Human Rights Award soll die Arbeit eines oder mehrerer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Anwaltsorganisationen ausgezeichnet werden, die sich in herausragender Weise für die Kernwerte der Rechtsanwaltschaft engagiert haben.

Der Preis wird an Personen verliehen, die sich um die Ehre des Anwaltsberufs verdient gemacht haben, indem sie die höchsten Standards für berufliches und persönliches Verhalten auf dem Gebiet der Menschenrechte zeigen.

Über die Preisträgerinnen und Preisträger der Vorjahre können Sie unter folgendem Link mehr erfahren:





TWENTY DYNAMISCHE RAUMSTRUKTUREN

Modular und flexibel passt sich TWENTY Ihren Bedürfnissen an und setzt mit seiner ästhetischen Konstruktion optische Akzente. Semitransparent sorgt es, in der Konfiguration als Raumteiler, für Abschirmung und gleichzeitige Zugehörigkeit zum Workflow.

Büro Ideen Zentrum
A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr
www.blaha.co.at

ANDERS AUS PRINZIP.

blaha[®]
OFFICE

LEHRGANG
Corporate Law/M&A

DAS Rüstzeug für erfolgreiche Spezialist:innen
in **Gesellschaftsrecht** und **M&A!**

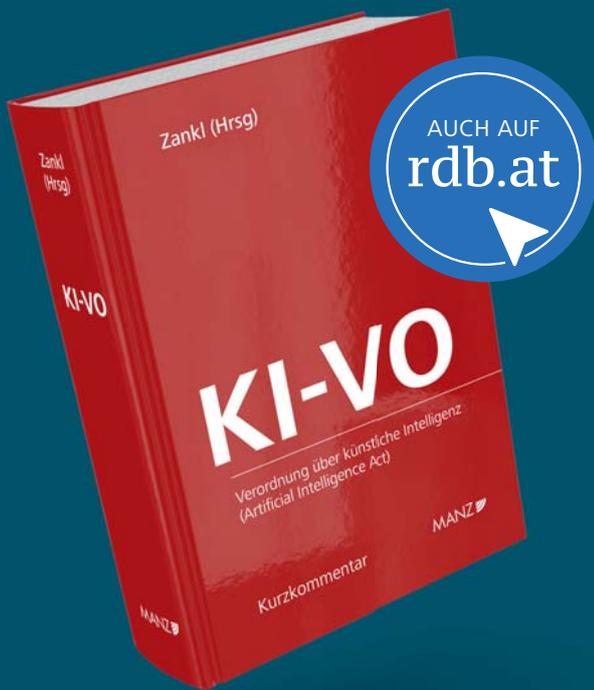
Wissenschaftliche Leitung
Univ.-Prof. DDr. **Thomas Ratka**, LL.M.



Termine

6.–7., 20.–21. MAI UND 4. JUNI 2025

Doubletree by Hilton Vienna Schönbrunn
Schloßallee 8, 1140 Wien



Spielregeln für künstliche Intelligenz

- die KI-VO kompakt bearbeitet und erklärt
- rechtssichere Orientierung für Umgang mit und Einsatz von KI
- grafische Übersichten, Praxistipps und Einführung in die KI-Technologie

Zankl (Hrsg.)
KI-VO – Kommentar zur EU-Verordnung über künstliche Intelligenz (Artificial Intelligence Act)

2025. Ca. 1100 Seiten, Geb.
ISBN 978-3-214-25961-7

ca. 198,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre



Beschäftigungspotenziale bestmöglich ausschöpfen

- Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht
- Flexibilisierung der Arbeit
- Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung und Fachkräftesicherung

Resch (Hrsg.)
Handbuch Arbeitskräftemangel

2024.
XXII, 168 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25831-3

42,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

3 Fragen an ...

vera*

Der Verein Vertrauensstelle gegen Machtmissbrauch, Belästigung und Gewalt in Kunst und Kultur ist eine unabhängige Beratungsstelle, die seit 2022 Betroffene kostenlos und vertraulich berät. vera* wird vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport gefördert, parallel besteht ein Pendant von vera* Vertrauensstelle für den Sport.

2025/17

Mit welchen Anliegen kann man sich an die Vertrauensstelle gegen Machtmissbrauch, Belästigung und Gewalt in Kunst und Kultur wenden?

vera* Vertrauensstelle ist für alle offen, die in Kunst und Kultur in Österreich oder mit Österreich-Bezug tätig sind, wenn sie mit Machtmissbrauch, Belästigung und Gewalt in ihren verschiedensten Ausprägungen konfrontiert sind oder waren. Auch Zeuginnen und Zeugen von solchen Vorfällen können sich bei vera* melden. Beratungstermine können telefonisch, per E-Mail oder Kontaktformular (siehe unten) vereinbart werden.

vera* ist keine Gewaltschutzeinrichtung und kann auch keine Sachverhalte prüfen oder aufklären. Auch Prozessbegleitung bei Gericht oder psychotherapeutische Angebote sind nicht vorgesehen.

Wie können Sie Betroffenen helfen?

vera* stellt ein kostenfreies, sicheres und professionelles Beratungsangebot zur Verfügung. Die Beratung ist absolut vertraulich, auf Wunsch auch gänzlich anonym.

In der Beratung geht es zuallererst darum, einen sicheren Raum und Halt zu bieten, damit das Erlebte benannt und eingeordnet werden kann. Gemeinsam werden Handlungsoptionen herausgearbeitet, wobei dem Wunsch nach Selbstermächtigung und Selbstwirksamkeit Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Bei Bedarf vernetzen wir Betroffene mit spezialisierten Fachstellen, wie zB Opferschutzeinrichtungen, Gleichbehandlungsanwaltschaft, Kinder- und Jugendanwaltschaft. Auch eine juristische und medienrechtliche Erstberatung kann in Anspruch genommen werden. In arbeits- oder vertragsrechtlichen Angelegenheiten stellen wir den Kontakt zu den Interessengemeinschaften im Kulturbereich oder Arbeitnehmervertretungen wie Arbeiterkammer oder Gewerkschaft her.

Sie arbeiten auch mit Rechtsanwaltskanzleien zusammen. Wie sieht so eine Kooperation aus?

Liegt ein möglicherweise strafrechtlich relevanter Tatbestand vor, gibt es die Möglichkeit, dies im Zuge einer kostenlosen juristischen Erstberatung prüfen zu lassen. vera* kooperiert dafür mit Opferschutzanwältinnen und -anwälten. Wenn Betroffene mit ihrem Erlebten an die Öffentlichkeit gehen wollen, klären die Beraterinnen und Berater von vera* über mögliche Risiken auf. Bei Bedarf kann eine Medienanwältin bzw ein Medienanwalt für ein kostenloses Erstgespräch hinzugezogen werden. Die Beraterinnen und Berater bleiben dabei auf Wunsch mit den Betroffenen in Kontakt und begleiten diese Termine als Vertrauenspersonen.

vera* Vertrauensstelle
gegen Belästigung und Gewalt
Kunst und Kultur

vera* Vertrauensstelle
Kontakt Büro: Tel: 01/3939 900
E-Mail: info@vertrauensstelle.at

Terminvereinbarung für Betroffene:
Tel: 01/3939 900 (Di & Do 10:00 bis 13.00 Uhr)
E-Mail: kontakt@vertrauensstelle.at

Online anonym: www.vera-vertrauensstelle.at/kontakt-kunst-kultur



KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

- 12 Der Countdown läuft: Ab dem 2. 2. 2025 sind bestimmte KI-Praktiken mit „inakzeptablem“ Risiko verboten
- 17 Keine Zeit für KI? – Warum wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte uns jetzt damit befassen sollten
- 22 Hochrisiko-KI in der Verwaltung und Gerichtsbarkeit
- 30 KI im Unternehmen

Künstliche Intelligenz



GEORG KRESBACH
Der Autor ist Partner bei
Wolf Theiss Rechtsan-
wältinnen GmbH & Co KG.



PHILLIP WRABETZ
Der Autor ist Rechtsan-
wält bei Wolf Theiss
Rechtsanwältinnen GmbH &
Co KG.

2025/18

Der Countdown läuft: Ab dem 2. 2. 2025 sind bestimmte KI-Praktiken mit „inakzeptablem“ Risiko verboten

Eine Einführung zu den Verboten für manipulative, täuschende und ausnutzende KI-Praktiken gem Art 5 Abs 1 lit a und b KI-VO

Die vorliegende Abhandlung vermittelt einen Überblick zu den gem Art 5 Abs 1 KI-VO *per se* verbotenen „Praktiken im KI-Bereich“. Aufgrund ihrer besonderen Praxisrelevanz (zB iZm digitaler Werbung) werden dabei die Verbote für KI-basierte Verhaltensmanipulation (lit a) und die Ausnutzung gruppenspezifischer Vulnerabilitäten (lit b) einer detaillierten Betrachtung unterzogen.

I. ZU DEN VERBOTENEN KI-PRAKTIKEN IM ALLGEMEINEN

Im Rahmen des risikobasierten Ansatzes der KI-VO¹ definiert Art 5 Abs 1 einen abschließenden² Katalog von Praktiken im KI-Bereich, die in Anbetracht der Intensität und des Umfangs der damit verbundenen Risiken als „inakzeptabel“ qualifiziert werden.³ Diese Praktiken sind daher *per se* verboten, ohne einer allgemeinen Interessenabwägung oder freiwilligen Unterwerfung (zB durch Einwilligung) zugänglich zu sein.⁴

In Abweichung zur sonstigen Systematik der KI-VO stellen diese Verbote nicht primär auf das Vorliegen bestimmter KI-Technologien⁵ oder die diversen „Akteure“ iSd Art 3 Z 8⁶ ab. Stattdessen bilden **konkrete „Praktiken im KI-Bereich“** den relevanten Anknüpfungspunkt, nämlich das Inverkehrbringen (iSv Art 3 Z 9), die Inbetriebnahme (iSv Art 3 Z 11) und die Verwendung von KI-Systemen, sofern damit – ex ante beurteilt⁷ – bestimmte von der KI-VO verpönte Zielsetzungen verfolgt und/oder Schäden verwirklicht werden. Konkret sind folgende Praktiken erfasst:

- Verhaltensmanipulation und Täuschung (lit a)
- Ausnutzung gruppenspezifischer Vulnerabilitäten (lit b)
- „Social Scoring“ (lit c)
- „Predictive Policing“ (lit d)
- Erstellung und Erweiterung von Gesichtserkennungsdatenbanken (lit e)
- Emotionserkennung am Arbeitsplatz oder in Bildungseinrichtungen (lit f)
- Biometrische Kategorisierung (lit g)
- Biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung zu Strafverfolgungszwecken (lit h)

Die Verbote gem Art 5 Abs 1 betreffen demnach vor allem Praktiken, die geeignet sind, das Selbstbestimmungsrecht natürlicher Personen durch manipulative oder ausbeuterische Techniken zu beeinträchtigen (zB durch unterschwellige Beeinflussungen) oder zentrale grundrechtliche und demokratiepolitische Prinzipien der Union zu gefährden (zB durch soziale Kontrollpraktiken oder Massenüberwachung im Strafverfolgungsbereich).⁸ Damit findet die **Zielsetzung**

der KI-VO, die Einführung von menschenzentrierter und vertrauenswürdiger KI zu fördern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und die in der Grundrechtecharta verankerten Grundrechte sicherzustellen,⁹ in dieser Bestimmung seinen prominenten Niederschlag.

Die besondere Bedeutung von Art 5 für die Verwirklichung der Ziele der KI-VO wird unter anderem durch seinen vorgezogenen Geltungsbeginn verdeutlicht. Denn während die KI-VO weitestgehend eine Legisvakanz von 24 Monaten aufweist, tritt Art 5 gemeinsam mit Kapitel I bereits **am 2. 2. 2025 in Geltung**.¹⁰

Zudem unterliegen Verstöße gegen Art 5 auch einer besonderen – weil gegenüber den übrigen Bestimmungen der KI-VO höheren – Strafdrohung. So sind die nationalen Behörden gem Art 99 Abs 3 befugt, bei Verstößen gegen Art 5 **Geldbußen von bis zu 35 Mio Euro** oder – im Falle von Unternehmen – von bis zu 7% des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres zu verhängen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Neben Verwaltungsstrafen kommen bei Verbotverletzungen auch

¹ Verordnung 2024/1689/EU zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI-VO).

² Siehe zum abschließenden Charakter des Verbotskatalogs zutreffend Zankl in Zankl, Rechtshandbuch der Digitalisierung (2021) FN 1357.

³ Siehe ErwGr 26.

⁴ Siehe Kresbach/Wrabetz in Zankl (Hrsg), Kommentar zur KI-VO Art 5 Rz 1 ff; die vorliegende Abhandlung beruht wesentlich auf dem zitierten Kommentarbeitrag der Autoren.

⁵ Vgl demgegenüber etwa die Bestimmungen für Hochrisiko-KI-Systeme gem Art 6 ff.

⁶ Diese sind Anbieter, Produkthersteller, Betreiber, Bevollmächtigte, Einführer oder Händler.

⁷ Siehe iSd Feuerstack/Becker/Hertz, Die Entwürfe des EU-Parlaments und der EU-Kommission für eine KI-Verordnung im Vergleich, ZfDR 2023, 421 (441).

⁸ Siehe ErwGr 48, wonach zu den von der KI-VO geschützten (Grund-) Rechten insbesondere die Würde des Menschen, die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Nichtdiskriminierung, das Recht auf Bildung, der Verbraucherschutz, die Arbeitnehmerrechte, die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Gleichstellung der Geschlechter, Rechte des geistigen Eigentums, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Gerichtsverfahren, das Verteidigungsrecht, die Unschuldsvermutung sowie das Recht auf eine gute Verwaltung gehören.

⁹ Siehe ErwGr 1.

¹⁰ Siehe Art 113 lit a.

zivilrechtliche Konsequenzen in Betracht, wie etwa Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche¹¹ oder diverse lauterkeitsrechtliche Ansprüche.

Aufgrund ihrer hohen **Praxisrelevanz im unternehmerischen Kontext** (zB im Bereich digitaler Werbung) beschränkt sich der vorliegende Beitrag auf eine nähere Darstellung der Verbote für manipulative und täuschende KI-Praktiken gem Abs 1 lit a (siehe Punkt II. sogleich) sowie für KI-Praktiken zur Ausnutzung gruppenspezifischer Vulnerabilitäten gem Abs 1 lit b (siehe Punkt III. unten).

II. MANIPULATIVE UND TÄUSCHENDE KI-PRAKTIKEN (LIT A)

1. Normzweck und Regelungssystematik

Art 5 Abs 1 lit a KI-VO untersagt das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung **bestimmter manipulativer und täuschender KI-Systeme**, sofern diese aufgrund relevanter Verhaltensbeeinflussungen ein erhebliches Schadenspotenzial aufweisen. Laut der gesetzgeberischen Intention soll dieses Verbot den Einsatz bestimmter KI-Techniken erfassen, die dazu verwendet werden können, Personen zu unerwünschten Verhaltensweisen zu bewegen oder sie zu täuschen, indem sie in einer Weise zu Entscheidungen angeregt werden, die ihre Autonomie, Entscheidungsfindung und freie Auswahl untergräbt und beeinträchtigt.¹² Solche Techniken sind geeignet, erhebliche Schäden physischer, psychischer und finanzieller Natur zu verursachen, weshalb sie von der KI-VO als „besonders gefährlich“ (bzw „inakzeptabel“ riskant) eingestuft und *per se* verboten werden.

Konkret verbietet Art 5 Abs 1 lit a die folgenden Praktiken:

„[...] das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der **unterschwellig Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person oder absichtlich manipulative oder täuschende Techniken mit dem Ziel oder der Wirkung einsetzt, das Verhalten einer Person oder einer Gruppe von Personen wesentlich zu verändern, indem ihre Fähigkeit, eine fundierte Entscheidung zu treffen, deutlich beeinträchtigt wird, wodurch sie veranlasst wird, eine Entscheidung zu treffen, die sie andernfalls nicht getroffen hätte, und zwar in einer Weise, die dieser Person, einer anderen Person oder einer Gruppe von Personen erheblichen Schaden zufügt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zufügen wird.**“

Wenngleich (auch) diese Bestimmung schwer verständlich und aufgrund der Verwendung zahlreicher unbestimmter Gesetzesbegriffe (zB „wesentlich“, „deutlich“ oder „erheblich“) legislativ wenig geglückt erscheint,¹³ lassen sich dennoch die folgenden Tatbestandselemente destillieren, deren kumulatives Vorliegen im Rahmen einer ex-ante-Prüfung zu beurteilen ist:

- Ein KI-System, welches entweder „Techniken der unterschwelligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person“ oder „absichtlich manipulative oder täuschende Techniken“ einsetzt,
 - das Ziel oder die Wirkung, das Verhalten einer Person oder Personengruppe wesentlich zu verändern (indem ihre Entscheidungsfreiheit derart spürbar beeinträchtigt wird, dass sie zu Entscheidungen veranlasst wird, die sie andernfalls nicht getroffen hätte) und
 - die Eignung, der betroffenen Person, einer anderen Person oder einer Personengruppe mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen erheblichen Schaden zuzufügen.
- Zu diesen Tatbestandselementen im Einzelnen wie folgt:

2. Erfasste KI-Techniken

a) Techniken der unterschwelligen Beeinflussung

Der Begriff der „**Techniken der unterschwelligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person**“ ist in der KI-VO nicht legaldefiniert.¹⁴ Die Erwägungsgründe deuten uE allerdings auf ein enges Verständnis hin. Denn diese stellen klar, dass die relevanten unterschwelligen Beeinflussungen insb durch Reize in Form von Ton-, Bild- oder Videoinhalten erfolgen, die für Menschen nicht erkennbar sind, da diese Reize außerhalb ihres Wahrnehmungsbereichs liegen.¹⁵ Nicht nur die Tatsache der Beeinflussung muss sich daher der Wahrnehmung entziehen. Vielmehr müssen auch die manipulativen Reize selbst unterhalb der Wahrnehmungsschwelle bleiben, wie bspw Bilder oder auditive Reize, die für den Zweck der unterschwelligen Beeinflussung gezielt nur für den Bruchteil einer Sekunde eingespielt werden.

Die aus dem Digital Services Act bekannten „**Dark Patterns**“ (dh manipulative Gestaltungen von Benutzeroberflächen) werden zumindest in ihren „herkömmlichen“ Erscheinungsformen demnach nur selten erfasst sein.¹⁶ Denn diese Techniken (zB die akustisch-optische Hervorhebung bestimmter Auswahlmöglichkeiten, wiederholte Aufforderungen oder Kündigungshindernisse)¹⁷ bezwecken zwar die unzulässige Verhaltensbeeinflussung, die zugrunde lie-

¹¹ Vgl zur KI-VO als Schutzgesetz iSd § 1311 ABGB Zankl in Zankl (Hrsg), KI-VO Vor Art 1 Rz 20.

¹² Siehe ErwGr 29.

¹³ Vgl dazu kritisch (ua) Feuerstack/Becker/Hertz, ZfDR 2023, 421 (440 ff) sowie Klaushofer, Menschenrechte und künstliche Intelligenz – Analyse der verbotenen Praktiken im Entwurf zu einem EU-Gesetz über künstliche Intelligenz, in Jahrbuch Digitalisierung und Recht 2022 (2022) 309 III.A, der zutreffend resümiert, dass letztlich fraglich bleibt, welche Praktiken mit Art 5 Abs 1 lit a konkret verboten werden sollten; siehe zur Kritik an der legislativen Qualität der KI-VO im Allgemeinen Zankl in Zankl (Hrsg), KI-VO Vor Art 1 Rz 8 ff.

¹⁴ Vgl idZ aber Rostalski/Weiss in Hilgendorf/Roth-Isigkeit (Hrsg), Die neue Verordnung der EU zur Künstlichen Intelligenz (2023) § 3 Rz 2 f, die zu Recht darauf hinweisen, dass die Kriterien „unterschwellig“ und „außerhalb des Bewusstseins einer Person“ redundant erscheinen; denn was sich außerhalb des Bewusstseins abspielt, erfolgt bereits definitionsgemäß unterschwellig.

¹⁵ Siehe ErwGr 29.

¹⁶ AA hingegen etwa Rostalski/Weiss in Hilgendorf/Roth-Isigkeit § 3 Rz 3 unter Verweis auf Ebert/Spiecker gen. Döhmman, Der Kommissionsentwurf für eine KI-Verordnung der EU, NVwZ 2021, 1188 (1189).

¹⁷ Siehe die Beispiele in ErwGr 67 DSA.

genden Sinnesreize liegen meist aber nicht „außerhalb des Bewusstseins“ der betroffenen Nutzer. Als absichtlich manipulative oder täuschende Techniken kommen diese hingegen grundsätzlich in Betracht (siehe dazu sogleich).

b) Absichtlich manipulative oder täuschende Techniken

Die zweite Tatbestandsvariante des Abs 1 lit a betrifft „**absichtlich manipulative oder täuschende Techniken**“, wodurch der Anwendungsbereich des Verbots eine erhebliche Ausweitung erfährt. Denn von diesem Auffangtatbestand sollen laut ErwGr 29 ergänzend zu den unterschwelligen Methoden auch „andere Arten“ manipulativer oder täuschender Beeinflussung erfasst sein, die die Autonomie, Entscheidungsfindung oder freie Auswahl der betroffenen Personen in einer Weise untergraben und beeinträchtigen, die sich ihrer bewussten Wahrnehmung entzieht oder deren Einfluss sie – selbst wenn sie sich dessen bewusst sind – nicht kontrollieren oder widerstehen können.

In Anbetracht des Normwortlauts (arg „absichtlich“) und der einschränkenden Instruktionen der Erwägungsgründe (arg „nicht kontrollieren oder widerstehen können“) ist uE aber auch diese Tatbestandsvariante **im Zweifel restriktiv auszulegen**. So muss das KI-System zunächst *bestimmungsgemäß* auf die Manipulation oder Täuschung der betroffenen Personen abzielen. Zudem stellt ErwGr 29 klar, dass bspw derzeit übliche und rechtmäßige Praktiken im Bereich Werbung (zB KI-basiertes „Microtargeting“) – trotz empirisch belegtem, beträchtlichem Beeinflussungspotenzial – die Schwelle zur verpönten Manipulation iSd Abs 1 lit a nicht überschreiten.¹⁸ Eine restriktive Sichtweise wird schließlich auch durch die in den Erwägungsgründen angeführten Beispiele der **Gehirn-Computer-Schnittstellen** (dh Technologien zur Übersetzung von Hirnaktivität in Steuerungssignale von Computerprogrammen) und **virtuellen Realität** bestätigt. Denn diese Technologien ermöglichen – etwa im Vergleich zu „herkömmlichen“ Dark Patterns oder KI-basierten Empfehlungssystemen – tatsächlich ein höheres Maß an Kontrolle darüber, welche Reize den betroffenen Personen auf welche Art und Weise angeboten werden.¹⁹

3. Wesentliche Verhaltensbeeinflussung

Abs 1 lit a verbietet den Einsatz manipulativer KI-Systeme nur dann, wenn diese geeignet sind, das Verhalten von Personen in relevanter Weise zu beeinflussen. Demnach muss das KI-System das Ziel oder die Wirkung aufweisen, das **Verhalten einer Person oder einer Gruppe von Personen wesentlich zu verändern**, indem ihre Fähigkeit, eine fundierte Entscheidung zu treffen, deutlich beeinträchtigt wird, wodurch sie veranlasst wird, eine Entscheidung zu treffen, die sie andernfalls nicht getroffen hätte.²⁰

Die Relevanzschwelle des Abs 1 lit a ist daher in offener Anlehnung an das harmonisierte Lauterkeitsrecht formuliert, indem auf Beeinträchtigungen der Entscheidungsfähigkeit abgestellt wird, die ausreichend spürbar

(bzw „deutlich“) sind, um die betroffenen Personen zu unbeabsichtigten Entscheidungen zu veranlassen.²¹ Die KI-VO bleibt jedoch jegliche Hinweise schuldig, welche Standards und Maßfiguren bei dieser Prognoseentscheidung anzulegen sind. Aufgrund des ähnlichen Sachbezugs, der vergleichbaren Regelungssystematik sowie des ausdrücklichen Verweises auf die UGP-RL in ErwGr 29 bietet sich für den Rechtsanwender uE allerdings eine grobe Orientierung an den Begrifflichkeiten und Konzepten des Lauterkeitsrechts an.²² So käme – zumindest bis entsprechende Klarstellungen der EU-Kommission vorliegen²³ – insb eine Anknüpfung an das vom EuGH entwickelte Leitbild des informierten und durchschnittlich verständigen Verbrauchers mit situationsadäquatem Aufmerksamkeitsgrad in Betracht.²⁴

4. Schädigungseignung

Schließlich muss die relevante Verhaltensbeeinflussung durch unterschwellig beeinflussende oder absichtlich manipulative oder täuschende KI-Systeme auch geeignet sein, der konkret betroffenen Person, einer anderen Person oder einer Gruppe von Personen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen erheblichen Schaden zuzufügen. Der tatsächliche Eintritt eines Schadens ist somit nicht Tatbestandsvoraussetzung, sondern reicht vielmehr die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Schadensverwirklichung aus. Als relevanter Schaden kommen dabei sowohl nachteilige Auswirkungen auf die **physische oder psychische Gesundheit als auch auf die finanziellen Interessen** der betroffenen Personen(-gruppen) in Betracht.²⁵

Anders als etwa nach der DSGVO²⁶ besteht im Rahmen des Art 5 Abs 1 lit a zudem eine ausdrückliche **Erheblichkeitsschwelle** (arg „erheblichen Schaden“), sodass Bagatellschäden in jedem Fall auszuklammern sein werden. Nach Ansicht der Autoren wird insofern auch die bloße Tatsache der Manipulation für sich genommen (dh ohne erhebliche Manipulationsfolge) noch keinen relevanten Schaden darstellen können.²⁷

Darüber hinausgehend wird allerdings erst die Rechtspraxis herausarbeiten müssen, was unter dem unionsautonom auszulegenden Begriff „erheblicher“ (materieller oder

¹⁸ Siehe dazu ausf unter Punkt II.5. „Ausnahmen“.

¹⁹ Siehe ErwGr 29.

²⁰ Vgl demgegenüber den Kommissionsvorschlag zur KI-VO (COM[2021] 206 final), der noch ein Absichtserfordernis vorsah.

²¹ Vgl insofern Art 2 lit e der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL), der die „wesentliche Beeinflussung des wirtschaftlichen Verhaltens des Verbrauchers“ definiert als „die Anwendung einer Geschäftspraxis, um die Fähigkeit des Verbrauchers, eine informierte Entscheidung zu treffen, spürbar zu beeinträchtigen und damit den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte“.

²² Siehe dazu ausf Kresbach/Wrabetz in Zankl (Hrsg), KI-VO Art 5 Rz 29f.

²³ Siehe Art 96.

²⁴ Vgl dazu die Rsp beginnend mit EuGH 16. 7. 1998, C-210/96, *Gut Springenheide*.

²⁵ Siehe ErwGr 29.

²⁶ Siehe EuGH 4. 5. 2023, C-300/21, *Österreichische Post AG*.

²⁷ Vgl idS auch dazu Feuerstack/Becker/Hertz, ZfDR 2023, 421 (441) mwN. So im Übrigen auch der EuGH im Hinblick auf DSGVO-Verstöße in der Rs C-300/21, *Österreichische Post AG*.

immaterieller) Schaden iSv Art 5 Abs 1 lit a zu verstehen ist. Feste Berechnungsformeln erscheinen insofern jedenfalls wenig geeignet, sodass stets eine **einzelfallbezogene Bewertung** durchzuführen sein wird. Zumindest die Erwägungsgründe deuten dabei auf eine nicht zu niedrig anzusetzende Erheblichkeitsschwelle hin, indem sie von „große[n] Schäden“ und „erhebliche[n] nachteiligen Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit oder auf die finanziellen Interessen“ sprechen, einschließlich Schäden, die sich im Laufe der Zeit anhäufen können.²⁸

5. Ausnahmen

Das Verbot des Abs 1 lit a gilt grundsätzlich ausnahmslos. Bemerkenswerterweise deuten die Erwägungsgründe die Existenz von Ausnahmetatbeständen aber zumindest an. So soll sich das Verbot manipulativer KI-Praktiken laut ErwGr 29 nicht auf rechtmäßige Praktiken im Zusammenhang mit **medizinischen Behandlungen**, etwa der psychologischen Behandlung einer psychischen Krankheit oder der physischen Rehabilitation, auswirken, wenn diese Praktiken gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und medizinischen Standards erfolgen (zB mit der ausdrücklichen Zustimmung der Einzelpersonen oder ihrer gesetzlichen Vertreter). Darüber hinaus sollen übliche und rechtmäßige Geschäftspraktiken, beispielsweise im **Bereich der Werbung**, die im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften stehen, nicht als schädliche manipulative KI-gestützte Praktiken gelten (zB iZm KI-basiertem Microtargeting oder Profiling iSd Art 4 Z 4 DSGVO).

Mangels Verankerung im verbindlichen Normtext sind darin allerdings keine tatsächlichen Ausnahmetatbestände zu erblicken. Vielmehr sind die genannten Beispiele uE als **bloße Klarstellungen** zu verstehen. So wird im Bereich derzeit zulässiger KI-basierter Werbung regelmäßig bereits die relevante Manipulations- und Schadenseignung fehlen.²⁹

III. KI-TECHNIKEN ZUR AUSNUTZUNG GRUPPENSPEZIFISCHER VULNERABILITÄTEN (LIT B)

Art 5 Abs 1 lit b KI-VO verbietet das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung von KI-Systemen zur **Ausnutzung der Vulnerabilität oder Schutzbedürftigkeit** von Personen aufgrund bestimmter geschützter Merkmale. Wie schon Abs 1 lit a (siehe dazu Punkt II. oben) erfordert auch dieser Tatbestand eine relevante Verhaltensbeeinflussung mit erheblichem Schadenspotenzial. Konkret verboten sind demnach:

„[...] das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das eine Vulnerabilität oder Schutzbedürftigkeit einer natürlichen Person oder einer bestimmten Gruppe von Personen aufgrund ihres Alters, einer Behinderung oder einer bestimmten sozialen oder wirtschaftlichen Situation mit dem Ziel oder der Wirkung ausnutzt,

das Verhalten dieser Person oder einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu verändern, die dieser Person oder einer anderen Person erheblichen Schaden zufügt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zufügen wird“

Die **geschützten Merkmale** erfassen zunächst das Alter³⁰ und Behinderungen.³¹ Geschützte soziale oder wirtschaftliche Umstände (bzw „Situationen“), die eine besondere Anfälligkeit für KI-basierte Ausnutzungen begründen können, sind laut ErwGr 29 extreme Armut oder die Zugehörigkeit zu ethnischen oder religiösen Minderheiten; diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend zu verstehen.

Das KI-System muss zudem **darauf abzielen**, Schwächen aufgrund der dargelegten Merkmale „auszunutzen“³², sodass zB Spielzeuge mit integrierten Sprachassistenten oder digitale Assistenzsysteme für behinderte Personen erfasst sein können, die ihre schutzbedürftigen Nutzer zu schädlichen Verhaltensweisen verleiten. Nicht auf vulnerable Gruppen ausgerichtete KI-Systeme sind vom Verbotstatbestand uE hingegen auszunehmen, selbst wenn sie infolge unbeabsichtigter Seitenwirkungen einen verpönten Einfluss auf geschützte Personengruppen haben können.³³

Schließlich muss das verpönte Ausnutzen der Schutzbedürftigkeit auch mit dem **Ziel oder der Wirkung** erfolgen, das Verhalten der schutzbedürftigen Person oder einer derselben Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu verändern, die geeignet ist, dieser Person oder einer anderen Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen erheblichen Schaden zuzufügen (siehe zu den Tatbestandsmerkmalen der „wesentlichen“ Beeinflussung und des „erheblichen“ Schadens bereits Punkt II.3. und Punkt II.4. oben). Bemerkenswerterweise sind – anders als nach Abs 1 lit a – jedoch keine Schäden für Gruppen von Personen erfasst, obwohl der Schutz vulnerabler Personengruppen doch gerade in den Anwendungsfällen des Abs 1 lit b bedeutsam erschiene. Zudem verlangt Abs 1 lit b im Gegensatz zu Abs 1 lit a auch keine besonders qualifizierte „wesentliche“ Verhaltensbeeinflussung.³⁴

²⁸ Siehe ErwGr 29.

²⁹ Siehe dazu Kresbach/Wrabetz in Zankl (Hrsg), KI-VO Art 5 Rz 38.

³⁰ Eine Schutzbedürftigkeit kann sowohl wegen hohem als auch niedrigem Alter bestehen.

³¹ Dies iSd Barrierefreiheits-RL 2019/882/EU.

³² Vgl die engl Sprachfassung: „exploit“.

³³ Vgl iSd zutreffend Schwartmann/Keber/Zenner, KI-VO Leitfragen für die Praxis (2024) 2. Teil 1. Kap Rz 6: „speziell darauf ausgelegt“; vgl demgegenüber aber Wendehorst in Martini/Wendehorst, KI-VO: Verordnung über Künstliche Intelligenz (2024), Art 5 Rz 56, wonach diese Ausrichtung zu vermuten sei, wenn das KI-System objektiv eine entsprechende Wirkung hat.

³⁴ Vgl insofern Wendehorst in Wendehorst/Martini, KI-VO Art 5 Rz 47, die darin ein geringeres Maß an Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit erkennt, was durch das (gegenüber Abs 1 lit a) erhöhte Unwerturteil aufgewogen werde; vgl demgegenüber Rostalski/Weiss in Hilgendorf/Roth-Isigkeit § 3 Rz 8, die überzeugend argumentieren, dass die Nichtaufnahme von qualifizierten Willensbeeinträchtigungen im Normtext dem Umstand geschuldet sei, dass die Norm vor allem auch dem Schutz von Personen dient, denen die Fähigkeit zur Selbstbestimmung fehlt.

IV. AUSBLICK

In Anbetracht der einhellig kritisierten (mangelhaften) legislativen Qualität der Verbotstatbestände des Art 5³⁵ sowie der gehäuften Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe (zB „wesentlich“, „deutlich“ oder „erheblich“) verbleibt vorerst ein **erheblicher Interpretationsspielraum**. Die teils offenen Formulierungen des Art 5 mögen zwar dem Bestreben geschuldet sein, den Anwendungsbereich der Bestimmung entsprechend der Dynamik der technischen Entwicklungen zukunftsfähig und flexibel zu halten. Auslegungsschwierigkeiten und komplexe Abgrenzungsfragen sind damit allerdings vorprogrammiert. Der Unionsgesetzgeber hat es somit (zunächst) verabsäumt, jene Rechtssicherheit zu schaffen, die nicht zuletzt auch im Hinblick auf den hohen Strafrahmen des Art 99 Abs 3 angezeigt gewesen wäre.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass das letzte Wort in Sachen *per se*-Verbote noch lange nicht gesprochen ist. Denn neben zu erwartenden Klarstellungen durch die **Rechtsprechung** ist auch die **Kommission beauftragt, einmal jährlich zu prüfen**, ob eine Änderung der Liste der verbotenen Praktiken erforderlich ist.³⁶ Mit künftigen Er-

gänzungen, Streichungen und Anpassungen des Verbotskatalogs ist daher zu rechnen.

Schließlich werden auch die von der Kommission zu veröffentlichenden und laufend zu aktualisierenden **praktischen Leitlinien zu Art 5** einen wichtigen Beitrag leisten, um bestehende Rechtsunsicherheiten – zumindest teilweise – zu adressieren. In diesem Zusammenhang ist die Kommission ausdrücklich angehalten, ein besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse von KMUs (einschließlich Start-ups), lokalen Behörden und den am wahrscheinlichsten von der KI-VO betroffenen Sektoren zu legen.³⁷

Es bleibt daher spannend hinsichtlich des Katalogs absolut verbotener KI-Praktiken. Potentiell betroffene Organisationen sollten rechtzeitig Vorkehrungen treffen und die weiteren Entwicklungen engmaschig verfolgen.

³⁵ Vgl anstelle vieler kritischer Stellungnahmen besonders pointiert *Veale/Borgesius*, *Computer Law Review International* 4 (2021) 97 (99f): „A cynic might feel the Commission is more interested in prohibitions' rhetorical value than practical effect“.

³⁶ Siehe Art 112 Abs 1.

³⁷ Siehe Art 96.



Ihr Leitfaden zu den Grundrechten!

- Die allgemeinen Grundrechtslehren und die wichtigsten Grundrechte
- Zahlreiche Verweise auf die Grundrechtecharta
- Viele Beispiele und die wichtigste Judikatur

Hengstschläger/Leeb
Grundrechte

4. Auflage 2024. XL, 404 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25896-2

53,40 EUR
inkl. MwSt.

Mit Hörerschein für Studierende

42,70 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ

Keine Zeit für KI? – Warum wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte uns jetzt damit befassen sollten



MEINHARD CIRESA
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2025/19

Künstliche Intelligenz (KI) verändert den Anwaltsberuf grundlegend. Während große Wirtschaftskanzleien bereits aktiv auf KI-Tools setzen, stellt sich die Frage, wie Einzelanwältinnen und Einzelanwälte, kleine Kanzleien und „Landkanzleien“ von dieser Technologie profitieren können. Dieser Artikel beleuchtet den aktuellen Stand der KI-Nutzung, praktische Beispiele aus Österreich und Deutschland sowie die Möglichkeiten für kleinere Einheiten, KI in ihre Arbeit zu integrieren. Zudem wird auf den kommenden Handlungsbedarf durch den AI Act und den Data Act eingegangen. Der Artikel bietet praxisnahe Ansätze und Strategien für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich jetzt mit KI befassen wollen. Die Digitalisierung der Rechtsbranche wird von Future-Law Legal Tech Konferenz (#LTK24) umfassend beleuchtet. Die Konferenz stellte die zentrale Frage: Wie können KI und Legal Tech 2024 von Kanzleien, Rechtsabteilungen und dem öffentlichen Sektor sinnvoll eingesetzt werden? Im Jahr 2025 wird es eine Fortsetzung geben.

I. EINLEITUNG: DIE ZUKUNFT DES RECHTS – WIE KI DEN ANWALTSBERUF VERÄNDERT

„Stellen Sie sich vor, ein Mandant überreicht Ihnen eine Vertragsdokumentation, die hunderte Seiten umfasst. Eine KI analysiert die Inhalte in wenigen Minuten und identifiziert problematische Klauseln – etwas, das manuell Stunden dauern würde. Doch wie sicher sind diese Ergebnisse? Können Sie darauf vertrauen? Während KI uns enorme Effizienz bietet, bleiben wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als diejenigen gefragt, die entscheiden, bewerten und haften. Die Frage ist also nicht, ob KI die Rechtsbranche verändert, sondern wie wir diese Veränderung aktiv gestalten.“

Der Rechtsbereich zeichnet sich durch seine Komplexität und oft schwer verständliche Fachsprache aus. Generative Sprachmodelle wie Large Language Models (LLMs) können dabei wertvolle Unterstützung bieten. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass LLMs keine Wissensbasis darstellen, sondern auf statistischen Berechnungen beruhende Sprachmodelle sind. Ihre Leistungsfähigkeit hängt stark von den Trainingsdaten ab, die meist nicht auf nationale Gesetzestexte, österreichische Rechtsprechung oder lokale juristische Gepflogenheiten zugeschnitten sind. Dadurch können sie die spezifischen Nuancen des österreichischen Rechts bislang nicht vollständig erfassen. Zudem besteht die Gefahr, dass unkritische oder ungeprüfte Nutzung dieser Modelle zu Fehlern führt, die in der juristischen Beratung weitreichende Konsequenzen haben können. Als Werkzeuge hängt ihre Effektivität entscheidend davon ab, wie kritisch und kompetent sie eingesetzt werden. Dies macht die juristische Expertise nicht nur unverzichtbar, sondern auch zur entscheidenden Voraussetzung für den sinnvollen und verantwortungsvollen Einsatz dieser Technologien.

II. ACCEPT: KI ALS UNVERZICHTBARER PARTNER – CHANCEN ERKENNEN UND INTEGRIEREN

KI als Werkzeug der Zukunft

Technologische Fortschritte verändern den Arbeitsalltag von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten grundlegend. Das ist keineswegs neu, wie der Einzug des Elektronischen Rechtsverkehrs oder die Einführung digitaler Diktatsysteme eindrucksvoll gezeigt haben. Doch heute stehen wir an der Schwelle zu einem qualitativen Sprung: KI-Systeme übernehmen zunehmend repetitive Aufgaben wie die Dokumentenprüfung oder Rechtsrecherche und schaffen so Freiräume für die strategische Beratung.

Dabei stellen sich entscheidende Fragen, wie sie auch auf der Future-Law Legal Tech Konferenz 2024 in Wien diskutiert wurden: Werden alle Juristinnen und Juristen eines Tages ersetzt werden? Welche Arbeitsbereiche werden besonders betroffen sein? Wie bilden wir Anwältinnen und Anwälte zu besseren Führungspersönlichkeiten aus, die junge Kolleginnen und Kollegen optimal fördern können? Und wie werden anwaltliche Tätigkeiten in Zukunft angemessen vergütet? Auch technologische Aspekte werfen kritische Fragen auf: Wie sicher muss Technologie im Rechtsbereich sein – brauchen wir Mindeststandards? Wollen wir voll automatisierte Entscheidungen überhaupt zulassen? Diese Themen machen deutlich, dass der Einsatz von KI weit mehr ist als ein rein technisches Thema – er erfordert eine grundlegende Auseinandersetzung mit der Zukunft unserer Tätigkeit.

Trotz aller Chancen bleibt die juristische Bewertung durch erfahrene Expertinnen und Experten unverzichtbar. Viele KI-Modelle können die Feinheiten des österreichischen Rechts nach wie vor nicht abbilden, und ihre Funktion als Werkzeuge hängt maßgeblich von einer kritischen und kompetenten Nutzung ab.

Gleichzeitig wird der Umgang mit technischen Neuerungen in der Rechtsbranche häufig von Klischees geprägt: Während jüngere Generationen von Rechtsanwältinnen

und Rechtsanwältinnen oft technikaffiner und offener für digitale Innovationen sind, halten ältere Kolleginnen und Kollegen eher an bewährten Arbeitsmethoden fest. Für viele bleibt das Diktieren oder die Delegation technischer Aufgaben an das Kanzleipersonal ein bevorzugter Weg, um sich auf die juristische Kernarbeit zu konzentrieren. Diese Unterschiede zeigen, dass technologische Innovationen in Kanzleien nicht nur von ihrer Funktionalität abhängen, sondern ebenso von der Bereitschaft zur Veränderung, um von einem generationenübergreifenden Austausch profitieren zu können.

Wie gehen wir Einzelanwältinnen und Einzelanwälte damit um?

Als Einzelanwalt weiß ich aus eigener Erfahrung, wie herausfordernd es sein kann, mit begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen technologischen Fortschritt umzusetzen. Doch gerade für kleinere Kanzleien bieten sich pragmatische Ansätze an: Zielgerichtete Tools können repetitive Aufgaben wie Rechtsrecherche oder Vertragsanalysen effizient übernehmen. Viele dieser Lösungen sind mittlerweile als kostengünstige SaaS-Angebote verfügbar und lassen sich nahtlos in den Kanzleialltag integrieren. Zusätzlich hilft der Austausch in Netzwerken – ob durch Kolleginnen und Kollegen, Verbände oder digitale Communities –, um voneinander zu lernen und Ressourcen gemeinsam zu nutzen.

Dabei geht es nicht darum, jede technologische Neuerung sofort zu adaptieren, sondern strategisch zu priorisieren: Welche Tools bringen den größten Mehrwert für meine Mandantinnen und Mandanten und meine Spezialisierung? In manchen Fällen kann es sinnvoll sein, auf externe Dienstleister zurückzugreifen, etwa für komplexe Datenanalysen oder umfangreiche Dokumentenprüfungen. So bleibt der Fokus auf der juristischen Kernarbeit, während technologische Rückstände minimiert werden.

Technologie ist kein Selbstzweck, sondern ein Werkzeug, das uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hilft, die Herausforderungen des juristischen Alltags effizienter zu bewältigen – unabhängig von der Kanzleigröße.

Einsatzmöglichkeiten von KI in der Kanzlei

- **Rechtsrecherche:** KI-gestützte Suchmaschinen finden relevante Entscheidungen und Gesetzestexte schneller.
- **Vertragsprüfung:** KI erkennt problematische Klauseln in umfangreichen Vertragswerken.
- **Kommunikation mit Mandantinnen und Mandanten:** Automatisierte Antworten und Textentwürfe durch KI-Chatbots wie zB *Libra.ai*, *Noxtua* oder *Bryter AI*.
- **Beratung:** Unterstützung durch präzise Analysen von Urteilen, Schriftsätzen und Erstellung von Argumentationsvorschlägen.

Der österreichische Kontext

Internationale Tools wie *Perplexity.ai* oder *Luminance* bieten zwar Effizienzgewinne, sind jedoch bislang nicht tief genug in den spezifischen Anforderungen des österreichischen Rechts verwurzelt. Hier setzen lokal entwickelte Sys-

teme wie *AI:ssoicate* und *MANZ Genjus KI* oder *Lexis+AI* oder *Gesetzfinden.at* an.

III. CHECK: VERTRAUEN IST GUT, KONTROLLE IST BESSER – RECHTSSICHERE NUTZUNG VON KI

Verlässlichkeit der Ergebnisse

KI-Systeme können nicht autonom handeln; ihre Ergebnisse müssen zunächst generiert und sodann auf Plausibilität überprüft werden. Dies umfasst:

- **Transparenz der Datenquellen:** Nur KI-Systeme, die präzise und nachvollziehbare Quellen angeben, sind geeignet.
- **Risiken durch Fehlinformationen:** Unüberprüfte KI-Ergebnisse können zu falschen Entscheidungen und Haftungsrisiken führen.

Standesrechtliche Aspekte und Haftungsfragen

Der Einsatz von KI-Tools muss den standesrechtlichen Anforderungen genügen (insb § 40 Abs 3 RL-BA [Dienste eines externen Dienstleisters]). Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bleiben für die Ergebnisse ihrer Arbeit haftbar (§ 1299 ABGB), auch wenn KI-Tools eingesetzt werden. Deshalb ist eine sorgfältige Kontrolle der Ergebnisse unverzichtbar. Soweit, so klar. Doch wo bleibt die versprochene Effizienz, wenn ich am Ende doch alles selbst prüfen muss? Der Schlüssel liegt nicht in einer vollständigen Automatisierung, sondern in der Entlastung bei zeitaufwändigen Routineaufgaben.

Ich nutze LLMs beispielsweise, um eine grobe Gliederung für Lizenzverträge zu erstellen oder fertige Entwürfe nochmals überarbeiten und ergänzen zu lassen. Besonders bei der sprachlichen Optimierung, etwa für mehr Präzision oder bessere Verständlichkeit, leisten diese Tools wertvolle Unterstützung. Die Vorarbeit solcher Systeme spart Zeit und ermöglicht es, sich schneller auf juristische Feinheiten und strategisch wichtige Themen zu konzentrieren.

Effizienz bedeutet in diesem Kontext, die Kontrolle gezielt und mit klarem Qualitätsanspruch durchzuführen, ohne unnötig Ressourcen zu binden. KI ist kein Ersatz für juristische Expertise, sondern ein Werkzeug, das diese ergänzt. Ihr Mehrwert zeigt sich besonders in der Verbindung von Technologie und Fachwissen.

Datenschutz als Basis für den Einsatz von KI

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch KI muss zwingend DSGVO-konform sein. Gerade bei der Nutzung von Tools wie *AI:ssoicate* oder *MANZ Genjus KI* ist sicherzustellen, dass sensible Daten von Mandanten geschützt und korrekt verarbeitet werden.

IV. TEIL: TRANSPARENZ SCHAFFT VERTRAUEN – KOMMUNIKATION MIT MANDANTINNEN UND MANDANTEN

Offenheit über den Einsatz von KI

Mandantinnen und Mandanten erwarten Transparenz. Sie sollten wissen, wenn KI-Systeme in der Bearbeitung ihres

Falls verwendet werden. Dies schafft Vertrauen und unterstreicht, dass KI die juristische Expertise ergänzt, aber nicht ersetzt.

Haftungsrechtliche Überlegungen

Eine zunehmende Standardisierung von KI könnte eine Verpflichtung begründen, diese Technologien als „State of the Art“ zu nutzen. Dies erfordert klare Kommunikation über deren Einsatz.

Ethik im Umgang mit KI

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tragen die Verantwortung, dass KI-Systeme fair, transparent und ohne Vorurteile arbeiten. Das bedeutet, potenzielle Verzerrungen („Bias“) in den Ergebnissen zu erkennen und zu korrigieren.

Frage der Verantwortung

Auch wenn KI Entscheidungen vorbereitet oder Analysen erstellt, bleibt die anwaltliche Sorgfaltspflicht unangetastet (§ 1299 ABGB). Dies ist essenziell, um die Interessen der Mandantinnen und Mandanten zu schützen und den rechtlichen Standards gerecht zu werden.

V. WIE KÖNNEN EINZELANWÄLTE UND EINZELANWÄLTINNEN, KLEINE KANZLEIEN UND „LANDKANZLEIEN“ MITHALTEN?

Der Einsatz von KI ist nicht nur für große Wirtschaftskanzleien relevant. Auch Einzelanwältinnen und Einzelanwälte, kleine Kanzleien oder „Landkanzleien“ können von KI profitieren, insbesondere wenn sie gezielt eingesetzt wird, um wiederkehrende Aufgaben effizienter zu gestalten. Hier sind einige konkrete Ansätze:

Niedrigschwelliger Einstieg durch spezialisierte Tools

- Viele KI-Anwendungen wie **MANZ Genjus KI** oder **AI:ssociate** bieten flexible Preismodelle, die sich auch für Einzelanwältinnen und Einzelanwälte sowie für kleinere Kanzleien eignen.
- Diese Tools sind in der Regel cloudbasiert und erfordern keine kostspieligen IT-Investitionen vor Ort.

Fokussierter Einsatz auf Kernbereiche

- Einzelanwältinnen und Einzelanwälte sowie kleinere Kanzleien könnten KI gezielt für Aufgaben einsetzen, die viel Zeit kosten, wie die Prüfung von Vertragsklauseln, die Erstellung von Standardverträgen oder die Rechtsrecherche.
- Durch die Nutzung von KI in diesen Bereichen bleibt mehr Zeit für die persönliche Betreuung von Mandantinnen und Mandanten, was gerade in „Landkanzleien“ einen großen Mehrwert darstellt.

Zusammenarbeit mit anderen Kanzleien

- Ein Zusammenschluss mit anderen kleinen Kanzleien oder Einzelanwältinnen und Einzelanwälten für gemeinsame KI-Investitionen kann Ressourcen bündeln. Zum

Beispiel könnten mehrere Kanzleien in einer Region sich eine gemeinsame Lizenz für ein Tool wie **MANZ Genjus KI** teilen.

- Auch Kooperationen mit spezialisierten Kolleginnen und Kollegen können den Zugang zu KI-gestützten Lösungen erleichtern.

Schulung und Weiterbildung

- Niedrigpreisige Weiterbildungsangebote wie der LIVE-WEBCAST „Digitalisierungsrecht“ der Anwaltsakademie können Anwältinnen und Anwälten helfen, die Potenziale von KI besser zu verstehen und gezielt in ihrer Praxis einzusetzen.
- Auch Online-Tutorials und kostenlose Testversionen von KI-Tools bieten einen guten Einstieg.

Einzigartigkeit betonen

- In „Landkanzleien“ liegt der Wettbewerbsvorteil oft in der Nähe zu Mandantinnen und Mandanten und der persönlichen Betreuung. KI kann diese Stärke ergänzen, indem Routineaufgaben beschleunigt werden, sodass mehr Zeit für individuelle Beratung bleibt.

Externe Unterstützung nutzen

- Viele Anbieter von KI-Tools bieten **Support-Services oder Beratungen** an, um den Einstieg zu erleichtern. Diese sind oft kosteneffizienter als die Einstellung von IT-Expertinnen und Experten.

VI. BEISPIEL FÜR DEN EINSATZ IN EINER KLEINEN KANZLEI ODER „LANDKANZLEI“

Eine „Landkanzlei“ nutzt **MANZ Genjus KI**, um die Recherchearbeit bei einem komplexen Nachbarschaftsstreit zu beschleunigen. Die KI identifiziert relevante OGH-Entscheidungen und erstellt eine prägnante Zusammenfassung. So bleibt der Anwältin bzw dem Anwalt mehr Zeit, um mit ihrem/seinem Mandanten eine individuelle Strategie zu entwickeln – ein klarer Mehrwert, der ohne große Investitionen möglich ist.

VII. ZUSAMMENFASSUNG FÜR EINZELANWÄLTINNEN UND EINZELANWÄLTE, KLEINE KANZLEIEN UND „LANDKANZLEIEN“

Auch kleinere Einheiten können von KI profitieren, indem sie:

- gezielt auf cloudbasierte, skalierbare Tools setzen,
- sich auf spezifische, zeitraubende Aufgaben konzentrieren,
- Kooperationen und externe Unterstützung nutzen.

Mit einer durchdachten Strategie kann KI dabei helfen, die Arbeit effizienter zu gestalten und gleichzeitig den persönlichen Bezug zu Mandantinnen und Mandanten zu stärken – ein Wettbewerbsvorteil, den große Kanzleien nicht immer bieten können.

VIII. PRAKTISCHE ANWENDUNGSBEISPIELE AUS ÖSTERREICH UND DEUTSCHLAND

In Österreich setzen bereits mehrere große Wirtschaftskanzleien KI-Technologien ein, um ihre Arbeitsprozesse zu optimieren. Laut einem Bericht von trend.at nutzen nahezu alle großen Wirtschaftskanzleien Künstliche Intelligenz in unterschiedlichem Ausmaß und in verschiedenen Anwendungsbereichen.

Ein konkretes Beispiel ist die Kanzlei Schönherr, die mit ihrer eigenen „AI-Academy“ Juristinnen und Juristen gezielt auf den praktischen Einsatz von KI vorbereitet.

In Deutschland hat die Kanzlei Taylor Wessing den Einsatz von KI in Bereichen wie Vertragsanalyse und Fallrecherche integriert. Dr. Axel Freiherr von dem Bussche betont, wie hilfreich KI besonders bei der Verarbeitung großer Datenmengen ist und wie signifikant sie die Effizienz steigert.

Diese Beispiele zeigen, wie KI bereits effizient in Kanzleien eingesetzt wird und repetitive Aufgaben deutlich entlastet.

IX. CHECK: VERTRAUEN IST GUT, KONTROLLE IST BESSER – RECHTSSICHERE NUTZUNG VON KI

Verlässlichkeit der Ergebnisse

KI-Systeme können nicht autonom handeln; ihre Ergebnisse müssen überprüft werden. Dies umfasst:

- **Transparenz der Datenquellen:** Nur KI-Systeme, die präzise und nachvollziehbare Quellen angeben, sind geeignet.
- **Risiken durch Fehlinformationen:** Unüberprüfte KI-Ergebnisse können zu falschen Entscheidungen und Haftungsrisiken führen.

Standesrechtliche Aspekte und Haftungsfragen

Der Einsatz von KI-Tools muss den standesrechtlichen Anforderungen genügen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bleiben für die Ergebnisse ihrer Arbeit haftbar, auch wenn KI-Tools eingesetzt werden. Dies macht die sorgfältige Kontrolle der Resultate unabdingbar.

Datenschutz als Basis für den Einsatz von KI

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch KI muss zwingend DSGVO-konform sein. Gerade bei der Nutzung von Tools wie AI:ssociate oder MANZ Genjus KI ist sicherzustellen, dass sensible Mandantendaten geschützt und korrekt verarbeitet werden.

X. PRAKTISCHE ANWENDUNGSBEISPIELE: WO KI UNTERSTÜTZEN KANN

AI:ssociate – Österreichische KI für die juristische Praxis

AI:ssociate kombiniert generative KI mit einer umfangreichen Wissensdatenbank und bietet Funktionen wie die Beantwortung juristischer Fragen, die Erstellung von Text-

bausteinen und die Zusammenfassung komplexer Dokumente.

Lexis+ AI – Die Transformation der juristischen Arbeit

Der AI-Assistent bietet präzise Textanalyse, rechtliche Antworten auf Basis hochwertiger Quellen sowie kompetente Textentwürfe nach den Wünschen des Nutzers.

MANZ Genjus KI – Ein umfassender Recherche-Assistent

MANZ Genjus KI zeigt, wie KI speziell für den österreichischen Rechtsraum angepasst werden kann.

Funktionen von MANZ Genjus KI:

- Beantwortung juristischer Fragen in natürlicher Sprache mit präzisen Quellenangaben.
- Zusammenfassungen komplexer Texte wie Gesetzestexte oder Entscheidungen.
- Erstellung von E-Mail-Entwürfen, Vertragsmustern und Schriftsätzen (ab 2025).
- Analyse hochgeladener Schriftstücke, zB auf Argumentationslinien oder rechtliche Relevanz (ab 2025).
- Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte in Verbindung mit öffentlichen Quellen (RIS, EUR-Lex).

XI. WEITERBILDUNG IM BEREICH KI: AI LITERACY ALS SCHLÜSSELKOMPETENZ

AI Literacy ab dem 1. 2. 2025

Mit dem Inkrafttreten des AI Act wird AI Literacy zu einer unverzichtbaren Kompetenz. Sie umfasst:

- **Kritische Bewertung von KI:** Die Fähigkeit, Ergebnisse zu hinterfragen und zu prüfen.
- **Effektive Nutzung:** Der sichere und produktive Umgang mit KI im beruflichen Alltag.
- **Kommunikation:** Die Fähigkeit, KI-bedingte Ergebnisse verständlich und transparent zu vermitteln.

Fortbildungsmöglichkeiten in Österreich

- **Anwaltsakademie:** LIVE-WEBCAST „Digitalisierungsrecht“ vom 7. Juni bis 18. Juni 2025.
 - Inhalte: Der Data Act und der AI Act schaffen neue Anforderungen an Unternehmen, die Daten nutzen oder KI einsetzen möchten. Insbesondere für Startups, KMU und datengetriebene Geschäftsmodelle ergeben sich neue Chancen, aber auch erhöhter Beratungsbedarf.
 - Themen: Rechtssichere Umsetzung digitaler Strategien, Haftungsfragen und die Durchsetzung von Rechten im digitalen Umfeld.
 - Ziel: Vermittlung von praxisnahen Kenntnissen zu Daten- und Geschäftsstrategien im Lichte der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen.
- **Online-Angebote:** Webinare und Tutorials, die den Einsatz von Tools wie AI:ssociate und MANZ Genjus KI vermitteln.
- **Zertifikatsprogramme:** Zertifikate könnten den Nachweis über fundierte Kenntnisse im Umgang mit KI bieten.

XII. FAZIT: CHANCEN DURCH LOKAL ANGEPASTE KI-TOOLS UND WEITERBILDUNG

Künstliche Intelligenz ist im Anwaltsberuf angekommen. Mit lokal angepassten Tools wie **AI:ssociate** oder **MANZ Genjus KI** und **Lexis+ AI** wird deutlich, wie KI speziell für den österreichischen Rechtsraum optimiert werden kann. Gleichzeitig macht der **AI Act** klar, dass die Anforderungen an AI Literacy steigen. **Praxisbeispiele aus Österreich und Deutschland zeigen, wie KI bereits effizient in Kanzleien eingesetzt wird und repetitive Aufgaben deutlich entlastet.** Wer die Technologie gezielt einsetzt und diese Schlüsselkompetenz frühzeitig erwirbt, wird nicht nur effizienter arbeiten, sondern auch zukunftssicher agieren.

XIII. ZEHN TIPPS FÜR DEN SICHEREN EINSATZ VON KI IN IHRER KANZLEI

- **Standesrecht und Haftung beachten:** Prüfen Sie sorgfältig, ob der Einsatz von KI-Tools mit den standesrechtlichen Vorgaben vereinbar ist (insb § 40 Abs 3 RL-BA [Dienste eines externen Dienstleisters]). Denken Sie daran: Die Haftung für die Ergebnisse Ihrer Arbeit bleibt bei Ihnen (§ 1299 ABGB).
- **KI gezielt für repetitive Aufgaben einsetzen:** Nutzen Sie KI-Systeme zur Unterstützung bei Aufgaben wie Rechtsrecherche, Dokumentenprüfung oder Vertragsanalysen. So können Sie Routineaufgaben effizienter erledigen.
- **Sprachliche Optimierung nutzen:** Verwenden Sie KI-Tools, um juristische Texte sprachlich zu verfeinern und verständlicher zu machen. Insbesondere für den Feinschliff oder die Vereinfachung komplexer Formulierungen können diese Tools wertvolle Unterstützung bieten.
- **Qualität der Tools sicherstellen:** Wählen Sie Software, die für den österreichischen Rechtsmarkt geeignet ist. Achten Sie darauf, dass Anbieter die Herkunft und Qualität ihrer Trainingsdaten transparent machen.
- **Menschliche Kontrolle bleibt unverzichtbar:** KI kann unterstützen, ersetzt aber nicht die sorgfältige Prüfung. Überprüfen Sie Ergebnisse kritisch, insbesondere bei sensiblen rechtlichen Themen.
- **Datenschutz gewährleisten:** Achten Sie darauf, dass sensible Mandantendaten geschützt sind. Bevor Sie ein Tool einsetzen, prüfen Sie die Datenschutzkonformität nach DSGVO.
- **Technologie schrittweise einführen:** Beginnen Sie mit klar abgegrenzten Projekten, um die Integration von KI in Ihre Arbeitsprozesse zu testen und Ihre Abläufe sukzessive anzupassen.
- **Fortbildung für das Team anbieten:** Schulen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im sicheren und effektiven Umgang mit KI. Nur ein gut informiertes Team kann die Technologie sinnvoll einsetzen.
- **Mandantentransparenz sicherstellen:** Informieren Sie Mandantinnen und Mandanten, wenn KI-Tools in ihrer Mandatsbearbeitung eingesetzt werden. Transparenz stärkt das Vertrauen.
- **Technologie als Werkzeug sehen:** Behalten Sie bei aller Innovation den Fokus auf Ihre juristische Kernkompetenz. KI ist ein Hilfsmittel, das Ihre Expertise ergänzt – nicht ersetzt.



AXEL ANDERL
Der Autor ist Managing
Partner bei DORDA
Rechtsanwälte.



ALEXANDRA CIARNAU
Die Autorin ist Rechts-
anwältin bei DORDA
Rechtsanwälte.

2025/20

Hochrisiko-KI in der Verwaltung und Gerichtsbarkeit

I. EINLEITUNG

1. Anwendungsfälle

In vielen EU-Mitgliedstaaten hat Künstliche Intelligenz („KI“) bereits Eingang in Tätigkeiten von Gerichten und Verwaltungsbehörden gefunden oder wird zumindest pilotiert, zB in Deutschland zur Identifikation von kinderpornografischem Material oder zur Früherkennung von Straftaten.¹ Aus den unterschiedlichen Projekten kristallisieren sich insb folgende vielversprechende Anwendungsfälle heraus:

- Dokumentenanonymisierung;
- Analyse von Datenbeständen in der forensischen Tätigkeit;
- Spracherkennung zur Transkription von Protokollen;
- Intelligente Aktensuche;
- Chatbots für eng begrenzte Zwecke;
- Erkennung von Hass im Netz;
- Zusammenfassung von Sachverhalten;
- Entwurf der Urteilsstruktur;
- Automatisierung standardisierter Verfahrensabschnitte (zB im Mahnverfahren);
- Semantische Suchfunktionen in der Recherche.

Auch in Österreich wird KI bereits zur Teilautomatisierung eingesetzt. Das trifft etwa auf die Analyse von Akten oder großen Datenbeständen in Ermittlungsverfahren, Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen oder dem Bürger-Chatbot der Justiz zu.² Darüber hinaus bestehen weitere potenzielle Anwendungsfälle. Prädestiniert wäre zB auch ein Einsatz im Markenbereich, wo die Technologie auf Basis und unter Berücksichtigung der unzähligen Vorentscheidungen wohl genauer und besser nachvollziehbar Entscheidungen zum Thema Verwechslungsgefahr treffen könnte.³

2. Rechtliche Hürden und Grenzen

Neben den Chancen birgt der Einsatz von KI in der Gerichtsbarkeit und Verwaltung aber auch Risiken, die von Fehlentscheidungen über die Fortschreibung von Diskriminierungen, der fehlenden Erklärbarkeit und Transparenz von Entscheidungen bis hin zu Themen bei der Gewährleistung der Verfahrensgrundsätze reichen. Darauf reagierte die Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) schon früh und verabschiedete 2018 die Charta für die „Anwendung künstlicher Intelligenz in der Justiz und ihrem Umfeld“, die ethische Grundsätze zur KI-Verwendung im Justizsystem festlegt.⁴ 2019 hat die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter auf nat Ebene die

Diskussion vertieft und zum Schwerpunkt „Grenzen der Verwendung künstlicher Intelligenz in der Rechtsprechung“ auch den Ethikrat beratend beigezogen.⁵ Die ersten Schritte zur Schärfung des Problembewusstseins wurden sohin lange vor dem ChatGPT-Hype im November 2022 gesetzt. Parallel zu den finalen Verhandlungen der KI-VO wurde das Thema intensiver diskutiert. Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) hat 2023 sodann den ersten „Leitfaden Digitale Verwaltung und Ethik“ veröffentlicht. In der Lit beschäftigten sich bereits Juristen mit den besonderen Hürden in der Rechtspraxis:⁶

So stellt sich bei vollautomatisierten Entscheidungen in der Gerichtsbarkeit und Verwaltung die Grundsatzfrage der Zulässigkeit nach nat Recht. Hier ist nach der jeweiligen Materie zu unterscheiden:

- Nach § 18 Abs 3 AVG muss jede außenwirksame Erledigung einer Verwaltungsbehörde durch Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Verwaltungsverfahren und behördliche Willensbildung zustande kommen. Das setzt menschliches Zutun voraus, mag dies auch nur in der Genehmigung eines maschinell erstellten Bescheids liegen.⁷
- In der Finanzverwaltung ist die Vollautomatisierung nach § 96 Abs 2 BAO hingegen zulässig.⁸ Bei Verwendung von maschinell-lernender KI ist aber dennoch die gebotene demokratische Legitimation des Verwaltungshandelns fraglich.⁹
- In der Gerichtsbarkeit ist die vollautomatisierte Entscheidung und Urteilsveröffentlichung aufgrund des Rechts auf einen gesetzlichen Richter nach Art 83 Abs B-VG

¹ Bundesministerium für Justiz, IT-Anwendungen in der österreichischen Justiz, 07/2023; Deutscher Bundestag, Sachstand zur „Künstlichen Intelligenz in der Justiz/Internationaler Überblick“, WD 7 – 017/21; Biallaß, Gutachten zur Anhörung des Landtages von NRW, Stellungnahme 18/575; Mielke/Wolff, Maschinelle Lernverfahren als KI-Komponenten in Digitalisierungsprojekten der Justiz, LTZ 2024, 144; Essig, Zugang zum Recht & Inklusion durch Legal Tech, ÖZW 2023, 85; Brenzen, Roboter als Richter? RD 2023, 132; Wachter/Leeb, KI-Systeme in der Rechtspflege, RD 2024, 440; Summer, Künstliche Intelligenz auf dem Vormarsch – auch in der Gerichtsbarkeit!? RZ 2023, 85; Gesek/Hackl, Stand und Ausblick von Justizanwendungen mit KI-Technologie zur Unterstützung der Rechtspflege; Heinze in WiR – Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (Hrsg), Algorithmen im Zivilverfahrensrecht (2023) 136.

² Ebenda.

³ Vgl WIPO Conversation on Intellectual Property and Artificial Intelligence, WIPO/IP/AI/2/GE/20/1.

⁴ Charta für die Anwendung künstlicher Intelligenz in der Justiz und ihrem Umfeld, <https://rm.coe.int/ethical-charter-en-for-publication-4-december-2018/16808f699c> (zuletzt abgerufen am 18. 11. 2024).

⁵ Summer, Künstliche Intelligenz auf dem Vormarsch – auch in der Gerichtsbarkeit!? RZ 2023, 85.

⁶ Insb Denk in ZTR 2019, 189.

⁷ Mayrhofer in Mayrhofer/Nessler/Bieber/Fister/Homar/Tumpel (Hrsg), ChatGPT, Gemini & Co (2024) 182.

⁸ Denk, Der maschinell erstellte Bescheid (Teil I), ZTR 2019, 189 (194f) mwN.

⁹ Denk, Der maschinell erstellte Bescheid (Teil II), ZTR 2020, 1 (7f); Mayrhofer in Mayrhofer/Parycek, Digitalisierung des Rechts 70f.

und der gebotenen Unabhängigkeit der Richter nach Art 87 Abs 1 B-VG ausgeschlossen. Weiters sehen auch die Verfahrensgrundrechte, insb das Recht auf ein faires Verfahren gem Art 6 EMRK und Art 47 GRC und die daraus abgeleiteten Unmittelbarkeits- und Öffentlichkeitsgrundsätze, rechtliche Grenzen vor.¹⁰

Sonstige Automatisierungsschritte – ob als Hilfsmittel in der Entscheidungsfindung des Menschen, Aufarbeitung oder Ermittlung – sind gesetzlich nicht reguliert bzw eingeschränkt.

Sofern der KI-Einsatz unter den genannten Bedingungen dem Grunde nach zulässig ist, steht die Prüfung der KI-VO- und DSGVO-Compliance neben den sonstigen allgemeinen Rechtsfragen beim KI-Einsatz im Fokus. Während die KI-VO explizit gewisse Nutzungsarten als Hochrisiko-KI in der Rechtspflege in Anhang III Z 8 KI-VO regelt, sind datenschutzrechtlich das Verbot zur automatisierten Einzelentscheidung nach Art 22 DSGVO und ihre Ausnahmen zu beachten. Beide VO können unabhängig voneinander auf KI-Sachverhalte voll anwendbar sein und schließen einander gem Art 2 Abs 7 KI-VO nicht aus. Diese Aspekte sowie die Abgrenzungsfragen zur bloß hilfswisen bzw unterstützenden KI-Verwendung werden im Folgenden näher beleuchtet.

II. EINSTUFUNG VON KI-SYSTEMEN

1. Art 6 KI-VO – Regelungszweck und Systematik

Nach dem risikobasierten Ansatz der KI-VO regelt Art 6 KI-VO, welche KI-Systeme als „Hochrisiko“ einzustufen sind. Dabei wird zwischen produkt- und kontextbezogenen Risiken unterschieden:

- Produktbezogene Risiken nach Art 6 Abs 1 iVm Anhang I KI-VO: Das sind KI-Systeme, die als Sicherheitsbauteil eines regulierten Produkts oder selbst ein solches Produkt darstellen und nach den Vorschriften des Anhang I einer ex-ante-Konformitätsbewertung durch Dritte unterzogen werden müssen (zB Sicherheitsbauteile in Maschinen, Medizinprodukten, Aufzügen etc).
- Kontextbezogene Risiken nach Art 6 Abs 2 iVm Anhang III: Anhang III regelt bestimmte sensible Einsatzzwecke und stuft ein KI-System aufgrund der Sensitivität und höheren Gefahr bei Nutzung als hochriskant ein. Dazu zählen neben KI als Recruiter, KI in der kritischen Infrastruktur, der Bonitätsbewertung, die biometrische Kategorisierung nach sensiblen oder geschützten Attributen auch der KI-Einsatz in der Strafverfolgung (Anhang III Z 6) und der Rechtspflege (Anhang III Z 8).

In der Gerichtsbarkeit und Verwaltung ist primär Anhang III relevant. Produktbezogene Risiken spielen im täglichen Geschäfts- und Parteienverkehr tendenziell eine untergeordnete Rolle. Das könnte ggf die Ausstattung der Einrichtungen betreffen, wie zB KI-Systeme als Sicherheits-

komponenten in Geräten und Schutzsystemen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, in persönlichen Schutzausrüstungen oder in Fortbewegungsmitteln in der Zivilluftfahrt oder im Straßenverkehr.

2. KI in der Strafverfolgung als kontextbezogenes Risiko

Die Strafverfolgung¹¹ ist durch ein erhebliches Machtungleichgewicht gekennzeichnet. Ungenaue KI-Ergebnisse haben in diesem Bereich weitreichende Folgen, zB bei Anordnung einer Überwachung, Festnahme oder Freiheitsentzug oder sonstigen nachteiligen Auswirkungen einer Verfügung auf die Grundrechte des Betroffenen. Daher ist es hier umso wichtiger, dass KI-Systeme hohe Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit erfüllen.¹² Aus diesen Gründen werden folgende KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden oder im Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur

- Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen zur Bewertung des Risikos einer natürlichen Person, zum Opfer von Straftaten zu werden;
- Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden als Lügendetektoren oder ähnliche Instrumente;
- Bewertung der Verlässlichkeit von Beweismitteln im Zuge der Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten;
- Bewertung des Risikos, dass eine natürliche Person eine Straftat begeht oder erneut begeht, nicht nur auf der Grundlage von Profiling oder zur Bewertung persönlicher Merkmale und Eigenschaften oder vergangenen kriminellen Verhaltens von natürlichen Personen oder Gruppen;
- Erstellung von Profiling natürlicher Personen im Zuge der Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten

verwendet werden sollen, als Hochrisiko nach Anhang III Z 6 eingestuft.

In den Anwendungsbereich der Z 6 fallen bspw das Forschungsprojekt „KISTRA“ zur Früherkennung von Straftaten in Deutschland,¹³ das in den Niederlanden und Schweden eingesetzte System „OxRec“ zur Prognose der Rückfälligkeit von entlassenen Strafgefangenen in Bezug auf Gewalttaten¹⁴ oder eingesetzte Polygraphen von Axciton-

¹⁰ Mayrhofer in Mayrhofer/Nessler/Bieber/Fister/Homar/Tumpel (Hrsg), ChatGPT, Gemini & Co (2024) 185.

¹¹ Vgl Art 3 Z 46 KI-VO zur Definition von Strafverfolgung als „Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden oder in deren Auftrag zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit“.

¹² Anderl/Ciarnau in Zankl, Kurzkommentar KI-VO Art 6 Rz 35.

¹³ Das Forschungsprojekt wurde 2020 von der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) der Bundesrepublik Deutschland initiiert.

¹⁴ <https://oxrisk.com/> (zuletzt abgerufen am 18. 11. 2024).

Systemen und Lafayette-Instrumente als Lügendetektoren.¹⁵

Nicht erfasst sind hingegen KI-Systeme, die speziell für Verwaltungsverfahren in Steuer- und Zollbehörden sowie in Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen zur Bekämpfung der Geldwäsche betrieben werden. Die Unterscheidung erscheint nicht sachgemäß, zumal auch diese Behörden hoheitlich handeln und allfällige Falschentscheidungen die Betroffenen massiv beeinträchtigen können.¹⁶

Für Migration, Asyl und Grenzkontrolle sind in Anhang III Z 7 weitere Hochrisiko-KI-Anwendungen geregelt. Diese können je nach Einsatz auch in dem Kontext zur Anwendung gelangen.

3. KI in der Rechtspflege als kontextbezogenes Risiko

Die Einstufungskriterien nach Anhang III Z 8 beschränken sich auf KI-Systeme

- zur Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften *und*
- Unterstützung der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte oder ähnlichen Verwendung für die alternative Streitbeilegung.

Der Tatbestand nennt allerdings nur „Justizbehörden“. Dazu zählen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Rechtspfleger.¹⁷ Sonstige öffentliche Einrichtungen und Behörden, denen ebenso eine Entscheidungskompetenz zukommt, zB im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens durch Erlass von Bescheiden, sind nicht explizit erfasst. UE ist die Einstufung daher nur für die Gerichtsbarkeit, nicht aber auch für die Verwaltung relevant.

Weiters sind aber auch nicht sämtliche automatisierte Prozesse in Justizbehörden von Anhang III Z 8 erfasst. Es ist vielmehr zwischen automatisierter Ermittlung, Auslegung und Subsumtion und der bloß hilfsweisen oder begleitenden Verwendung von KI-Systemen zu unterscheiden.

Z 8 setzt kumulativ die Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten/Rechtsvorschriften *und* die anschließende Subsumtion voraus. Dabei muss es sich zwar nicht zwingend um eine vollautomatisierte Entscheidung und Urteilsveröffentlichung handeln. Ein Großteil der menschlichen Tätigkeit iZm der Entscheidungsfindung muss aber an eine KI ausgelagert sein. Das ist in folgenden Fällen denkbar:

- Würde das Oberlandesgericht Wien als zuständiges Rechtsmittelgericht gegen Bescheide des Österreichischen Patentamts in Markensachen den Nachweis der markenmäßigen Benutzung durch Analyse der vorgelegten Beweismittel und Subsumtion nach § 10a MSchG oder die Beurteilung der Verwechslungsgefahr zweier Marken nach § 30 MSchG KI-gestützt durchführen, wären beide Anwendungen als hochriskant nach Z 8 einzustufen. Die Gestaltung beider Marken ist nämlich Teil des Sachverhalts, der anhand der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der einschlägigen Rsp auf die mögliche

Verwechslungsgefahr des angesprochenen Publikums beurteilt werden muss.

- Weiters würde es sich auch dann um Hochrisiko-KI handeln, wenn Strafgerichte auf Basis Predictive Policing und der Aktenlage KI-gestützt nur über die Höhe und Intensität der Strafe entscheiden würden. Denn auch in diesem Fall erfolgt die Auslegung des Sachverhalts, der jeweiligen Rechtsvorschrift und die Subsumtion durch eine KI und nicht durch einen Menschen, mag dieser Aspekt auch nur ergänzend zur menschlichen Entscheidung über die generelle Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens sein.
- Auch der vielfach thematisierte KI-Assistent zur Generierung von fortgeschrittenen Urteils- und Bescheidentwürfen¹⁸ kann ein Hochrisiko-System sein, wenn eine automatisierte Begründung des entsprechenden individuellen Sachverhalts erstellt wird.

Wird KI hingegen bloß unterstützend bzw begleitend eingesetzt und nimmt weiterhin ein Richter die Auslegung und Abwägung vor, liegt kein Fall der Z 8 vor. Keine Hochrisiko-KI-Systeme sind zB folgende Anwendungen:

- Bei der bloßen automatisierten Erkennung von textlichen und grafischen Abweichungen und Ähnlichkeiten zweier Marken wird weder eine Abwägung im Einzelfall getroffen noch ein Sachverhalt unter Rechtsvorschriften subsumiert.
- Die semantische Suche nach ähnlicher Rsp über KI-Tools ist mangels Subsumtion ebenso wenig ein Hochrisiko-KI-System.
- Die automatisierte Erstellung einer Urteilsstruktur und Zusammenfassung des protokollierten Sachverhalts soll lediglich die Vorarbeit einer Entscheidung erleichtern und fällt mangels Subsumtion noch nicht unter Z 8.
- Auch das System „FRAUKE“ zur Optimierung der Bearbeitung von Masseverfahren zu Fluggastrechten wird bloß begleitend an den Amtsgerichten Köln und Frankfurt am Main eingesetzt. Das System extrahiert relevante Falldaten wie Start- und Zielflughafen oder die Flugentfernung und vermeidet lästige Copy-paste-Arbeiten.¹⁹ Ähnlich ist die am Oberlandesgericht Stuttgart eingesetzte Software „OLGA“ zu beurteilen. Zur Abwicklung der Dieselverfahren wurden die Berufungsbegründungen und -erwiderungen sowie die angegriffenen Urteile erster Instanz analysiert, um die Verfahren nach Modell, Motortyp, Abgasnorm und erfolgtem Rückruf zu sortieren. Das diente dazu, gleichgelagerte Fälle gemeinsam zu bearbeiten.²⁰
- Nach ErwGr 61 KI-VO sollen auch die Anonymisierung oder Pseudonymisierung gerichtlicher Urteile, Doku-

¹⁵ Ruschmeier in Martini/Wendehorst, KI-VO Anhang III Rz 66.

¹⁶ Anderl/Ciarnau in Zankl, Kurzkommentar KI-VO Art 6 Rz 36.

¹⁷ Martini in Hilgendorf/Roth-Isigkeit, KI-VO § 4 Rz 85.

¹⁸ Mayrhofer in Mayrhofer/Nessler/Bieber/Fister/Homar/Tumpel (Hrsg), ChatGPT, Gemini & Co (2024) 185.

¹⁹ Mielke/Wolff, Maschinelle Lernverfahren als KI-Komponenten in Digitalisierungsprojekten der Justiz, LTZ 2024, 144.

²⁰ Spoelke, Künstliche Intelligenz im Einsatz bei Dieselverfahren, DRiZ 2023, 68.

mente oder Daten und die Kommunikation zwischen dem Personal oder Verwaltungsaufgaben nicht als Hochrisiko eingestuft werden, weil sie die Rechtspflege nicht beeinträchtigen.

Diese Abgrenzung ist bei Umsetzung von KI-Projekten in der Gerichtsbarkeit zu beachten. Andernfalls müssen die umfangreichen Auflagen für Hochrisiko-KI eingehalten werden.

III. WIDERLEGUNG VON HOCHRISIKO-KI

Anhang III KI-VO vermutet lediglich von Gesetzes wegen die Hochrisiko-Eigenschaft in den genannten Bereichen. Sofern kein Profiling durchgeführt wird, kann diese Vermutung auch nach den Kriterien des Art 6 Abs 3 KI-VO widerlegt werden. Demnach darf kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen dadurch bestehen, dass das KI-System ua das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst. Die Widerlegung ist dann möglich, wenn zumindest eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- eng gefasste Verfahrensaufgabe (zB Daten umstrukturieren, Dokumente nach Kategorien neu zuordnen, Duplikate erkennen);
- Verbesserung einer abgeschlossenen menschlichen Tätigkeit (zB Nutzung von Grammatik-/Schreibprogrammen, Formatierungen und grafische Optimierungen);
- Erkennung/Abweichen von Entscheidungsmustern, ohne die menschliche Überprüfung zu ersetzen (zB Erstellung von Statistiken über zugesprochenes Schmerzensgeld kategorisiert nach Körperteilen); oder
- vorbereitende Aufgaben (zB Indexierung, Suche, Text- und Sprachverarbeitung oder Verknüpfung von Daten mit anderen Datenquellen).

Sofern sich daher nicht bereits aufgrund des Einsatzzwecks der KI in der Strafverfolgung oder Rechtspflege die Anwendung der Anhang III Z 6 und Z 8 nicht wie oben ausgeführt ausschließen lässt, kann die Hochrisiko-Eigenschaft über Art 6 Abs 3 widerlegt werden. Denn auch diese Bedingungen sprechen klassische Vorbereitungshandlungen an. Die Ausnahme greift aber nur dann, wenn kein Profiling nach Art 4 Abs 4 DSGVO durchgeführt wird. Dieses zeichnet sich durch die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zur Bewertung, Analyse und Vorhersage bestimmter persönlicher Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel natürlicher Personen aus. Die bloße Kategorisierung oder Verbindung von Daten natürlicher Personen fällt daher noch nicht darunter.

Im Bereich der Ermittlungstätigkeit und Gerichtsbarkeit kann nach den oben aufgezeigten Anwendungsfällen ein Profiling im strafrechtlichen Kontext relevant sein, zB bei der Prognose der Strafan- oder -rückfälligkeit. In allen anderen Fällen wird die Verarbeitung eher die Ausnahme sein

und eine Widerlegung der Hochrisiko-Einstufung selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Z 6 und 8 in Frage kommen.

IV. PFLICHTEN BEIM EINSATZ VON HOCHRISIKO-KI

1. Gerichts- und Behördenrolle nach der KI-VO

Ergibt die Risikoklassifizierung des KI-Systems eine Hochrisiko-Eigenschaft nach Anhang III, stellt sich die Frage der Rolle eines Gerichts oder einer Behörde nach der KI-VO. Diese kennt folgende, für die ausgeführten Anwendungsfälle relevante Akteure:

- **Anbieter** (Art 3 Z 3 KI-VO): Dies sind die Entwickler von KI-Systemen oder von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck. Sie bringen das entwickelte KI-System entweder in Verkehr oder nehmen es in Betrieb. Das Inverkehrbringen stellt auf die erstmalige Bereitstellung eines KI-Systems auf dem Unionsmarkt ab. Das ist bereits beim Anbieten gegenüber Dritten oder der Bereitstellung an diese erfüllt.²¹ Inbetriebnahme meint entweder den Eigengebrauch eines KI-Systems oder dessen Bereitstellung direkt an den Betreiber.²² Für Hochrisiko-KI-Systeme gelten besondere Bestimmungen nach Art 25 KI-VO.
- **Betreiber** (Art 3 Z 4 KI-VO): Damit sind die Personen mit Sitz in der EU gemeint, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwenden.

Daneben werden auch Einführer, Händler und Produkthersteller – also die gesamte Wertschöpfungskette – in die Pflicht genommen. Produkthersteller fallen in den Anwendungsbereich der KI-VO, soweit diese KI-Systeme zusammen mit ihrem Produkt in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen.²³ Sie können in gewissen Fällen auch als Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen qualifiziert werden. Akteure können grundsätzlich auch mehrere Rollen gleichzeitig einnehmen.²⁴ Daher bedarf es stets einer umfassenden Einzelfallbetrachtung.

Im konkreten Kontext kann ein Gericht oder eine Behörde Anbieter oder Betreiber eines KI-Systems sein. Zum Betreiber wird die Einrichtung, wenn das KI-System von einem Dritten am Markt angeboten und in Verkehr gebracht wird. Der klassische Anwendungsfall ist der Kauf oder die Miete von Drittprodukten. Entwickelt die Einrichtung ein Hochrisiko-KI-System selbst, kann sie auch zum Anbieter werden. Weiters kommt eine Anbietereigenschaft nach Art 25 KI-VO auch dann in Frage, wenn die Einrichtung das Hochrisiko-System mit ihrem Namen in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, das System oder die Zweckbestimmung des Systems nach Inverkehrbringung wesent-

²¹ Art 3 Z 9 iVm Z 10 KI-VO.

²² Art 3 Z 11 KI-VO.

²³ Art 2 Abs 1 lit e KI-VO.

²⁴ ErwGr 83 KI-VO.

lich verändert. Das kann bspw beim Training von KI-Systemen der Fall sein, wenn sich dadurch die Gewichtung der algorithmischen Prozesse verändert.

Diese Unterscheidung ist relevant, weil für die jeweiligen Akteure und nach der jeweiligen Risikoklassifizierung eines KI-Systems unterschiedliche Pflichten zur Anwendung kommen. Während sich die Pflichten bestimmter KI-Systeme wie zB einfache Chatbots primär auf Transparenzvorgaben beschränken, sind die Auflagen iZm Hochrisiko-KI wesentlich umfassender.

2. Pflichten eines Anbieters von Hochrisiko-KI

Die KI-VO nimmt Anbieter von Hochrisiko-Systemen am stärksten in die Pflicht. Nach Art 9ff iZm Art 16f KI-VO sind Anbieter kurz zusammengefasst verpflichtet,

- ein Risikomanagement einzuführen, um in einem laufenden iterativen Prozess Risiken zu erkennen, zu messen und zu mitigieren;
- die Datenqualität zu gewährleisten und eine Daten-Governance einzuführen, um insb Verzerrungen zu erkennen;
- KI-Prozesse aufzuzeichnen;
- Betriebsanleitungen bereitzustellen und über die Grenzen und Fähigkeiten des Systems transparent aufzuklären;
- Maßnahmen zur menschlichen Aufsicht einzuführen;
- aus technischer und organisatorischer Perspektive die Genauigkeit, Robustheit und Sicherheit der Systeme zu wahren;
- Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen;
- EU-Konformitätserklärung nachzuweisen;
- CE-Kennzeichen anzubringen;
- das System in einer Datenbank zu registrieren;
- bei schwerwiegenden Vorfällen Behörden zu informieren;
- Abhilfemaßnahmen bei Gefahren zu setzen (zB Produkt-rückruf);
- mit Behörden zusammenzuarbeiten.

Besonders ressourcenintensiv ist zB die Einführung und Aufrechterhaltung eines Risikomanagements über die gesamte Betriebsdauer. Das setzt eine laufende Dokumentation der Prozesse, Ermittlung und Analyse bekannter und vernünftigerweise vorhersehbarer Risiken für Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte, die Abschätzung und Bewertung der Risiken, die Umsetzung von Risikominimierungsmaßnahmen und Beobachtung auch nach dem Angebot an Dritte voraus.²⁵ Herausfordernd ist dabei die Definition der In-Scope-Risiken. Dazu sieht die KI-VO keine konkreten Vorgaben vor. Daher ist offen, inwieweit Personen und Personengruppen bei Beurteilung der Vorhersehbarkeit der Risiken der Analysen miteinzubeziehen sind. Das können am Beispiel der Strafverfolgung folgende Betroffenen sein: (i) Mitarbeiter als Nutzer des KI-Systems, (ii) Straftäter als vom KI-Output unmittelbar Betroffene, (iii) Personen in der Nähe von durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen,

die unbewusst in Berührung mit KI kommen können, oder (iv) zukünftige Generationen wie etwa die Kinder der Straftäter zur möglichen Bewertung ihrer Straffälligkeit aufgrund der Vergangenheit ihrer Eltern.

Eine weitere Hürde in der Praxis ist auch die Gewährleistung einer gewissen Datenqualität unter Verwendung von repräsentativen, möglichst fehlerfreien und vollständigen Datensätzen als Teil der Datengovernance. Dabei ist auch die Datenherkunft zu hinterfragen, zu dokumentieren und die Eignung der Datensätze zu prüfen. Im Mittelpunkt steht die Untersuchung von Verzerrungen und Diskriminierungen („Bias“), die naturgemäß eine Herausforderung für sich darstellt. Ein komplett diskriminierungsfreies Datenset ist uE schwer realisierbar, da bereits die Auswahl der Bias-Prüfmethoden, die Eingrenzung und Definition der Werte als Prüfmaßstab subjektiv gefärbt sind. Die Verpflichtung bezweckt aber nicht die absolute Verzerrungsfreiheit, sondern vielmehr auch die Awarenessschaffung für Biases in Technologien, um auf der Basis Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und den Output richtig zu interpretieren.²⁶ Im Kontext der Rechtspflege spielt aufgrund der aufgezeigten verfassungs- und grundrechtlichen Grenzen auch die menschliche Aufsicht eine besondere Rolle. Gerichte und Behörden sollten zur Sicherstellung der Zulässigkeit der automatisierten Prozesse die notwendige Kontrolle einführen und die Automatisierung dem Grunde nach nachvollziehen können. Die Transparenz und Erklärbarkeit von KI ist Teil des rechtlichen Gehörs.²⁷

3. Pflichten eines Betreibers von Hochrisiko-KI

Ein kleiner Teil der Anbieter-Verpflichtungen ist auch für Betreiber vorgesehen. Zusätzlich treffen sie auch besondere Informationspflichten. Sie sind nach Art 26 KI-VO verpflichtet,

- technische und organisatorische Maßnahmen zu setzen, um das KI-System nach den Betriebsanleitungen des Anbieters zu verwenden;
- qualifiziertem Personal die menschliche Aufsicht zu übertragen;
- repräsentative Eingabedaten zu verwenden;
- den Betrieb des Hochrisiko-KI-Systems anhand der Betriebsanleitung zu überwachen und Anbieter über schwerwiegende Vorfälle zu informieren;
- automatisch erzeugte Protokolle aufzubewahren;
- Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen über die Verwendung eines Hochrisiko-KI-Systems am Arbeitsplatz;
- von der Entscheidung eines Hochrisiko-KI-Systems betroffene Personen über den Einsatz zu informieren;

²⁵ Braun Binder/Egli in Martini/Wendehorst, KI-VO Art 9 Rz 20ff.

²⁶ Anderl/Ciarnau in Zankl, Kurzkommentar KI-VO Art 9 Rz 4ff.

²⁷ Heinze in WiR – Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (Hrsg), Algorithmen im Wirtschaftsrecht (2023) 148f.

- mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten;
- als Einrichtung des öffentlichen Rechts eine Grundrechte-Folgenabschätzung durchzuführen.

4. Gemeinsame Pflichten zur KI-Kompetenz

Anbieter und Betreiber von KI-Systemen müssen nach Art 4 KI-VO weiters sicherstellen, dass ihr Personal und sonstige von ihnen beauftragte Personen wie zB Subdienstleister im ausreichenden Maß über KI-Kompetenzen verfügen. Damit ist die Fähigkeit gemeint, KI-Systeme sachkundig einzusetzen und sich ihrer Chancen, aber auch Risiken bewusst zu sein.

Aufgrund der unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten und involvierten Personen gibt es allerdings kein einheitliches Konzept oder Kompetenzniveau. Vielmehr hängt das vorausgesetzte Know-how von den technischen Kenntnissen, der Erfahrung, Ausbildung und Schulung der Mitarbeiter, vom Kontext der KI-Nutzung und den möglichen Auswirkungen des KI-Systems auf andere Personen ab. In der Datenauswertung zur Unterstützung forensischer Tätigkeiten ist zB daher ein anderes Wissen als in der Recherche von höchstgerichtlichen Entscheidungen durch Rechtspraktikanten notwendig.

Für die Beurteilung der KI-Kompetenz sind daher auch das Produkt(-risiko), der konkrete Einsatzzweck und der jeweilige Status im Lebenszyklus eines KI-Systems (zB Entwicklung, Testing, Training, Inbetriebnahme) zu berücksichtigen. Auf der Basis können Anbieter und Betreiber entscheiden, welche Mitarbeiter und Teams für konkrete Aufgaben eingesetzt werden können. Erfahrungen mit KI-Systemen sind in dieser Breite und Tiefe aktuell noch rar gesät, mag der ChatGPT-Hype vor zwei Jahren aber zumindest das Interesse an Large-Language-Modellen beflügelt haben. Daher sind Anbieter und Betreiber dezidiert dazu verpflichtet, auch Maßnahmen zur Sicherstellung der KI-Kompetenz zu ergreifen. Das sind zB Schulungen, Fortbildungen, Zertifizierungen, Arbeitsanweisungen und Policies.

5. Konsequenzen bei Verstößen gegen die KI-VO

Die Verletzung der Anbieter- oder Betreiberpflichten beim Einsatz von Hochrisiko-KI wird gem Art 99 KI-VO mit bis zu 15 Mio Euro oder 3% des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres – je nachdem, welcher Betrag höher ist – sanktioniert. MS können weitere wirksame, abschreckende Sanktionen einführen. Art 99 Abs 8 KI-VO überlässt den MS auch die Entscheidung, in welchem Umfang Geldbußen gegen Behörden und öffentliche Stellen verhängt werden können. Von einer ähnlichen Öffnungsklausel wurde zB bei Umsetzung der DSGVO Gebrauch gemacht. UE ist allerdings fragwürdig, inwieweit eine solche Ausnahme im KI-Kontext gerechtfertigt wäre. Schließlich nimmt die KI-VO in Anhang III auch den öffent-

lichen Sektor stark in die Pflicht, da sich insb in diesen Bereichen hohe Risiken für weite Teile der Bevölkerung und besondere Personengruppen ergeben können. Dem steht der beim Ausschluss der Geldbußen für die öffentliche Hand bei der Umsetzung der DSGVO Pate gestandene Gedanke gegenüber, dass eine etwaige Strafe am Ende des Tages ein budgetäres Nullsummenspiel ist. Dem kann entgegengehalten werden, dass eine etwaige Strafe aber auch abschreckende Wirkung hat und daher dennoch zur Erhöhung der Compliance führen kann und eine schiefe Optik im Sinne von Gleichbehandlung vor dem Gesetz vermeidet. Es bleibt abzuwarten, welchen Weg der nationale Gesetzgeber beim Erlass der begleitenden Gesetze zur KI-VO wählt.

V. WECHSELWIRKUNGEN ZUR AUTOMATISIERTEN EINZELENTSCHEIDUNG

1. Allgemeines

Die Anwendungsfälle der Anhang III Z 6 und Z 8 KI-VO erfordern auch eine parallele Prüfung der Einhaltung der DSGVO-Anforderungen. Bei automatisierten Prozessen iZm Entscheidungen eines Gerichts oder einer Behörde stellt sich auch immer die Frage der Anwendbarkeit des Art 22 DSGVO:

Art 22 DSGVO verbietet allgemein automatisierte Einzelentscheidungen und sieht nur für enge Umstände Ausnahmen vor. So kann eine automatisierte Einzelentscheidung für den Vertragsabschluss oder die Abwicklung erforderlich sein, nach nationalem oder EU-Recht oder aufgrund einer expliziten Einwilligung des Betroffenen ausnahmsweise gerechtfertigt sein. Bei Verarbeitung sensibler Daten gelten engere Grenzen. Diese darf nur nach einer Einwilligung oder aufgrund von öffentlichen Gesundheitsinteressen erfolgen.

2. Kriterien der automatisierten Einzelentscheidung im Kontext der Gerichtsbarkeit und Verwaltung

Kernfragen bei der Prüfung der Zulässigkeit sind stets, ob überhaupt eine Entscheidung getroffen wird, die Verarbeitung „*ausschließlich*“ automatisiert erfolgt und ihr Ergebnis eine „*rechtliche Wirkung oder ähnliche erhebliche Beeinträchtigung*“ für den Betroffenen entfaltet:

- Eine Entscheidung erfasst nicht nur die Wahl zwischen mehreren Alternativen, sondern auch jede sonstige rechtliche, wirtschaftliche oder soziale Auswirkung einer Maßnahme.²⁸ Eine Entscheidung kann somit mehrere Handlungen erfassen, die die betroffene Person in vielerlei Hinsicht beeinträchtigen kann.
- Weiters muss eine ausschließlich automatisierte Entscheidung vorliegen. Sobald eine menschliche Intervention erfolgt, ist der Tatbestand nicht mehr erfüllt. Die mensch-

²⁸ ErwGr 71 DSGVO.

liche Intervention muss sich auf entscheidungsrelevante Aspekte beziehen, wie etwa in Form einer Richtigkeits- oder Plausibilitätsprüfung oder der Weiterbearbeitung von KI-gestützten Ergebnissen.²⁹ In diesen Fällen liegt keine automatisierte Einzelentscheidung vor. Bloße Proforma-Prozesse einer menschlichen Aufsicht oder die Ex-post-Kontrolle nach Betroffenenbeschwerde sind hingegen unzureichend, um die ausschließlich automatisierte Verarbeitung zu entkräften.³⁰

Werden zB KI-gestützte Recherchen, Sachverhaltszusammenfassung und Urteilsentwürfe erstellt, die ein Rechtspraktikant bloß sortiert und zur Zustellung weiterleitet, liegt keine ausreichende menschliche Intervention vor. Der Rechtspraktikant übt schließlich keine Entscheidungskompetenz aus und nimmt auch in keiner Weise auf das automatisierte Ergebnis einen Einfluss. Die menschliche Kontrolle und Entscheidung sind vielmehr auch organisatorisch sicherzustellen.

- Schließlich muss der Prozess eine rechtliche Wirkung oder ähnliche erhebliche Beeinträchtigung auslösen. Eine rechtliche Wirkung ist bei KI-Anwendungen in der Urteilsfindung regelmäßig gegeben, weil das Ergebnis einen unmittelbaren Einfluss auf die Ansprüche des Betroffenen entfaltet. Eine ähnliche erhebliche Beeinträchtigung kann es insb in Ermittlungsverfahren geben. Hier werden Berufs-, Privatleben und Vermögensverhältnisse der Betroffenen potenziell von KI-gestützten Automatisierungsprozessen beeinflusst.

Bei der Prüfung der Anwendbarkeit des Art 22 DSGVO ist die jüngste EuGH-Rsp zu berücksichtigen. So hat der EuGH zuletzt das Vorliegen einer automatisierten Entscheidung selbst bei bloßer Erstellung eines Bonitäts-Scores durch eine Auskunft bejaht, wenn dieser vom Vertragspartner – also dem Kunden der Auskunft – angefragt und sodann als maßgebender Wert herangezogen wird.³¹ Bereits die Erstellung des Scores durch die Auskunft unterliege Art 22 Abs 1 DSGVO. Diese Beurteilung unter Berücksichtigung von Auswirkungen automatisierter Ergebnisse auf Tätigkeiten Dritter ist eine sehr strenge Interpretation des Art 22 DSGVO, die weit über den Gesetzeswortlaut hinausgeht. Die EuGH-E lässt sich auch auf Szenarien in der Verwaltung und Gerichtsbarkeit umlegen: So wäre bspw die Erstellung eines Scores zur Wahrscheinlichkeit einer Strafrückfälligkeit durch Ermittlungsbehörden und Weitergabe an Gerichte zum SCHUFA-Fall ähnlich gelagert. Würde der gesetzlich eingeräumte Entscheidungsspielraum in weiterer Folge vom Gericht nicht wahrgenommen und der Wert als maßgebend herangezogen, läge bereits bei der Score-Erstellung eine automatisierte Entscheidung vor.

3. Wechselwirkungen zur menschlichen Aufsicht nach Art 14 KI-VO

Art 14 KI-VO sieht beim Einsatz von Hochrisiko-KI-Systemen die besondere Anforderung der Umsetzung von Auf-

sichtsmaßnahmen vor. Damit sind wirksame Mensch-Maschine-Schnittstellen während des gesamten Lebenszyklus der KI gemeint. Aufsichtsmaßnahmen können zB durch Interventionsmöglichkeiten in jedem Stadium, in der Design- und Betriebsphase oder durch Entscheidung über den Einsatz, den Abbruch, die Revidierung und Korrektur von Entscheidungen umgesetzt werden. Welche Maßnahme notwendig ist, bestimmt der jeweilige Anwendungsfall.

Im Verhältnis zu Art 22 DSGVO stellt sich daher die Frage, wann die menschliche Aufsicht nach Art 14 KI-VO die automatisierte Einzelentscheidung aufgrund der menschlichen Intervention durchbricht und ausschließt. Das ist bei Aufsichtsmaßnahmen denkbar, die vor einer automatisierten Entscheidung implementiert werden (zB manuelle Übernahme der Bearbeitung nach Vorselektion und begleitenden Vorbereitungshandlungen, Feinschliff eines Entwurfs und Genehmigung). Wird die menschliche Aufsicht erst ex post durchgeführt, ist der Ausschluss des Art 22 DSGVO schwieriger. In diesem Fall muss dem Menschen nicht nur die stichprobenartige Prüfung, sondern auch die oben genannte Einzelfallprüfung is einer Richtigkeits- und Plausibilitätskontrolle zukommen.

4. Folgen einer automatisierten Einzelentscheidung

Wird nach den oben genannten Prüfkriterien eine automatisierte Einzelentscheidung festgestellt, sind die öffentlichen Einrichtungen zur Information über die Entscheidungslogik, die Kriterien, die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der Automatisierung über die Datenschutzhinweise verpflichtet. Die Offenlegung muss verständlich sein. Das schließt daher umfassende, komplexe und ausschließlich technische Beschreibungen aus. Weiters begrenzen auch der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen – wozu der Algorithmus zählen kann – und der Schutz von Daten Dritter die Informationspflichten.

Weiters müssen die Rechte der Betroffenen gewahrt werden. Dazu zählen das Recht des Betroffenen auf menschliche Intervention, das Recht zur Äußerung des Standpunkts und die Anfechtung einer automatisierten Einzelentscheidung. Über diese Rechte sind Betroffene zu informieren (zB über die Datenschutzhinweise).

VI. FAZIT

Zusammengefasst sind sämtliche Anwendungsfälle in der Gerichtsbarkeit und Verwaltung stets gegen den kontextbezogenen Hochrisiko-Katalog des Anhang III KI-VO zu prüfen. Eine entsprechende Einordnung führt schließlich zu umfassenden Pflichten beim Einsatz von KI. In vielen Fällen ist jedoch eine Widerlegung der Hochrisiko-Vermutung

²⁹ Martini in Paal/Pauly, DS-GVO BDSG Art 22 Rz 20.

³⁰ Artikel 29-Datenschutzgruppe WP 251 rev.01, 10.

³¹ EuGH 7. 12. 2023, C-634/21, SCHUFA Holding AG.

denkbar, weil die aktuellen (Pilot-)Projekte primär auf einen unterstützenden und keinen vollautomatisierten Einsatz abstellen. Bei voranschreitender technischer Entwicklung kann sich das Blatt aber schnell wenden und öfter eine Hochrisikoklassifizierung erfolgen. Es sind daher sowohl bei bestehenden KI-Anwendungen als auch bei neuen Projekten die sich ändernden Gegebenheiten mitzubedenken. Parallel dazu ist auch das Vorliegen automatisierter Einzelentscheidungen nach Art 22 DSGVO kritisch zu hinterfragen. Bei Teilautomatisierungen und ausreichender

menschlicher Intervention ist das Risiko geringer. Die zuständige Datenschutzbehörde prüft aber nicht nur Teilautomatisierungsschritte, sondern im Lichte der jüngsten EuGH-Rsp³² auch die Auswirkung dieser Prozesse im Lebenssachverhalt. Daher ist eine datenschutzrechtliche Beurteilung nach Art 22 DSGVO unerlässlich.

³² EuGH C-634/21, SCHUFA.

MANZ
rechtsakademie

LEHRGANG
Arbeitsrecht

Zum Arbeitsrechtsprofi – in 6 Tagen!

Lehrgangleiter

ao. Univ.-Prof. Dr. **Martin Gruber-Risak**

Höchste
PRAXISRELEVANZ!

5.–6. MÄRZ, 2.–3. APRIL UND
21.–22. MAI 2025

magdas HOTEL Vienna City

Wien

manz.at/rechtsakademie



MERVE TANER

Die Autorin ist als Legal Counsel in der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG für die KI-rechtliche Beurteilung von Produkten und Prozessen zuständig. Sie berät die Erste-Gruppe zudem bei der Etablierung der KI-Governance zu rechtlichen Aspekten. Davor war sie seit 2016 in diversen Wirtschaftsrechtskanzleien, zuletzt als Rechtsanwältin, tätig.

2025/21

KI im Unternehmen

Rechtliche Aspekte beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz in Prozessen und Produkten eines Unternehmens

Der Beitrag befasst sich mit den Einsatzmöglichkeiten und KI-spezifischen Rechtsfragen in Unternehmen, insbesondere bei der Einführung von Prozessen oder Produkten, die auf KI-Technologien beruhen („AI-Use-Cases“), sowie jenen Bestimmungen der KI-Verordnung, die für die Etablierung einer KI-Governance relevant sind. Die Bedeutung von KI für die Wirtschaft und das dadurch entstehende Spannungsfeld zwischen Technologiefortschritt und Rechtssicherheit stehen dabei im Fokus.

I. KI AM PULS DER ZEIT: HANDLUNGSDRUCK FÜR UNTERNEHMEN – REAKTIONSBEDARF FÜR JURISTINNEN UND JURISTEN

1. Technologiefortschritt versus Rechts- und Risikoanalyse

Öffentlich diskutiert werden derzeit generative KI, insbesondere KI-Chatbots wie ChatGPT („Generative Pre-trained Transformer“)¹, daher KI-Systeme mit integrierten LLMs („Large Language Models“ bzw Sprachmodelle) wie beispielsweise GPT 4o (Open AI), Claude 3.5 (Anthropic), Mixtral 8x22B (Mistral AI), Mistral 7B (Mistral AI), PaLM 2 (Google), Gemini 1.5 (Google DeepMind) oder LLaMa 3.1 (Meta AI).² Der Vormarsch der allgegenwärtigen KI-Thematik löst rechtswissenschaftliche (insbesondere Haftungsrecht, Schutz von Daten) sowie regulatorische Debatten aus.³

In einem Unternehmen sind die Ergebnisse dieser rechtswissenschaftlichen Debatten von höchster Bedeutung. Solange Rechtsunsicherheiten bestehen, ist es schwierig, das Risiko von gewissen Anwendungsfällen einzuschätzen. Gleichzeitig erfordern die rasanten Entwicklungen in der Technologie sowie am Markt erhöhte Effizienz- und Qualitätssteigerungen. Um möglichst am Puls der Zeit zu handeln, auf die richtige Unternehmensstrategie sowie Technologie beim Ausbau der digitalen Infrastruktur zu setzen, den laufenden Betrieb oder die Produktion zu optimieren und rechtzeitig gewinnbringende Investitionen zu tätigen, bedarf es einer rapiden Entscheidungsfindung.

Nichtsdestotrotz bedürfen (vor allem) schnelle Entscheidungen in der Wirtschaft einer fundierten Rechts- und Risikoanalyse. Sind zeitkritische Entscheidungen in einem Unternehmen gefragt, ist somit Effizienz der Rechtsberatung erforderlich. Im Bereich der Künstlichen Intelligenz bestehen jedoch gewisse Rechtsunsicherheiten aufgrund fehlender Rechtsprechung und teilweise (oder noch nicht) geltender neuer Gesetzesmaterien. Mangel an Fachwissen betreffend Technologien, die sich zeitgleich überschlagen, während die Gesetzgebung, Lehre und Rechtsprechung kaum mithalten können, wirken zusätzlich als negative Katalysatoren, denen Juristinnen und Juristen proaktiv entgegensteuern müssen.

2. Agilität statt Disruption des Rechts?

a) Problemaufriss: Geschwindigkeit technologischer Entwicklung eilt der Gesetzgebung voraus

Für eine KI-rechtliche Beratung sind IT-fachspezifische Unkenntnis und ein Zuwarten keine Option. Um aus dem Teufelskreis auszubrechen, sind somit auch Juristinnen und Juristen in gewisser Weise dazu angehalten umzudenken.

Für die Implementierung oder Produktion von KI-Solutionen in einem laufenden Geschäftsbetrieb sind sie mehr denn je aufgefördert, auf **kernjuristische Fachkenntnisse** (plakativ formuliert: „*juristischer Hausverstand*“) und **Grundwerkzeuge** (bspw Anwendung von Auslegungsregeln und Methoden der Rechtswissenschaft) zurückzugreifen. Zusätzlich sollten Juristinnen und Juristen zudem technische Grundkenntnisse erlernen und sich über den technologischen Stand am Laufenden halten, um den Sachverhalt vollumfassend zu verstehen und dabei für spontane Konkretisierungen in der europäischen Gesetzgebung flexibel bleiben.

Als Beispiel ist hier an die KI-Verordnung (kurz „KI-VO“) zu denken: Viele Definitionen und Begriffsbestimmungen der KI-VO lassen trotz unmittelbarer Anwendbarkeit einen großen Raum für Interpretation.

Da, wo Rechtsfragen aufkommen, herrscht oft Rechtsunsicherheit und der Ruf nach Konkretisierungen im Gesetz.⁴ *Heidrich* spricht sogar von einer *Disruption des Rechts*.⁵

In der KI-VO sind zu einem gewissen Grad Konkretisierungen vorgesehen, die insbesondere für Unternehmen eine große Rolle spielen:

- **Praxisleitfäden** für KI-Modelle mit systemischem Risiko (Art 56 Abs 2 iVm Art 53 bis 55 KI-VO);

¹ *Škorjanc*, Künstliche Intelligenz im Finanzsektor, Zusammenfassung der rechtlichen Aspekte und Ausblick auf den neuen europäischen Rechtsrahmen, ÖBA 2023, 427 [428].

² Exploding Topics, List of the Best 21 Large Language Models (LLMs) (September 2024) (9. 9. 2024), abrufbar unter <https://explodingtopics.com/blog/list-of-llms> (zuletzt abgerufen am 18. 11. 2024).

³ *Škorjanc*, Künstliche Intelligenz im Finanzsektor, Zusammenfassung der rechtlichen Aspekte und Ausblick auf den neuen europäischen Rechtsrahmen, ÖBA 2023, 427 [428].

⁴ Vgl ähnlich *Heidrich*, Disruption des Rechts, DSB 2022, 218; *Heidrich* führt zum Thema „Herausforderung durch technische Revolutionen“ an, dass diese unklare Rechtslage dann zur juristischen Basis der Regulierung einer Vielzahl von technischen Neuerungen werde, die in der Lage sind, die Gesellschaft nachdrücklich zu beeinflussen, und ungewiss sei, ob die neue Rechtslage dann tatsächlich in der Lage sein wird, hier für Rechtssicherheit zu sorgen.

⁵ *Heidrich*, Disruption des Rechts, DSB 2022, 218.

- **Leitlinien** für die praktische Umsetzung der KI-VO (Art 96 Abs 1 KI-VO), insbesondere betreffend
 - Verpflichtungen für Hochrisiko-KI-Systeme (Art 96 Abs 1 lit a iVm Art 6 iVm Art 8 bis 15 und 25 KI-VO)
 - verbotene Praktiken (Art 96 Abs 1 lit b iVm Art 5 KI-VO);
 - die Definition der wesentlichen Veränderung (Art 96 Abs 1 lit c iVm Art 3 Nr 23 KI-VO)
 - Transparenzpflichten für **bestimmte KI-Systeme**⁶ (Art 96 Abs 1 lit d iVm Art 50 KI-VO);
 - dem Verhältnis dieser Verordnung zu den in Anhang I aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union sowie zu anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union (Art 96 Abs 1 lit e KI-VO);
 - die Anwendung der Definition eines KI-Systems (Art 96 Abs 1 lit f iVm Art 3 Nr 1 KI-VO)
- **Verhaltenskodizes** für die freiwillige Anwendung von bestimmten Anforderungen (Art 95 KI-VO) unter Einbeziehung der Elemente nach Art 95 Abs 2, wie bspw Ethik-Leitlinien;
- **Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte** durch die EK im Rahmen der übertragenen Befugnisse nach Art 97 KI-VO.

Die vorgesehenen Praxisleitfäden und Leitlinien haben Auswirkungen auf den Anwendungsbereich der KI-VO. Werden bspw in den Leitlinien für Hochrisiko-KI-Systeme gewisse Use-Cases als **Anwendungsfälle** aufgenommen, sind damit weitreichende Verpflichtungen verbunden und der **sachliche Anwendungsbereich** der KI-VO insofern betroffen. Je nachdem wie die Leitlinie zur **Definition der wesentlichen Veränderung** ausgestaltet wird, hat sie **Auswirkung auf den zeitlichen Anwendungsbereich**: Art 111 Abs 1 KI-VO sieht nämlich vor, dass für Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen, die vor dem 2. 8. 2026 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, die KI-VO nur dann gilt, wenn diese Systeme danach in ihrer Konzeption **erheblich verändert** wurden. (Der Begriff der erheblichen Veränderung ist als gleichwertig mit dem Begriff der wesentlichen Änderung, der nur in Bezug auf Hochrisiko-KI-Systeme im Sinne der KI-VO verwendet wird, zu verstehen, ErwGr 177 KI-VO.) Zeitgleich hinkt jedoch die Bestrebung nach den vorgesehenen Konkretisierungen und damit die Auflösung bestehender Rechtsfragen und Rechtsunsicherheiten. Dies voraussichtlich mit weitreichenden Folgen für die Umsetzung:

- So wurde der Entwurf des Praxisleitfadens (*code of practice*) nach Art 56 KI-VO für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck (*General Purpose AI Models*) erst am 14. 11. 2024 veröffentlicht. Nach Feedback der Teilnehmer des Plenums werden die Maßnahmen im ersten Entwurf angepasst⁷ und bis April 2025 drei weitere Entwurfsrunden stattfinden.⁸ Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass die veröffentlichte Fassung in Form des Erstentwurfs verbleibt. Die finale Version wird frühestens im April 2025 veröffentlicht, obwohl die Bestim-

mungen von Kapitel V (*KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck*) bereits mit August 2025 anwendbar sind (Art 113 lit b KI-VO). Eine Umsetzung der Praxisleitfäden in drei Monaten ist wohl unrealistisch.

- Zeitlich **kritischer wird die Veröffentlichung der Leitlinien für verbotene KI-Praktiken**: Diese ist für Jänner 2025 vorgesehen⁹ – daher im Monat vor Anwendbarkeit der Bestimmungen betreffend verbotene KI-Praktiken (Art 113 lit a KI-VO). Eine Umsetzung der veröffentlichten Leitlinien wird daher ebenfalls sehr sportlich.
- Die EK schweigt noch zu den Leitlinien für Transparenzpflichten bestimmter KI-Systeme (Art 96 Abs 1 lit d iVm Art 50 KI-VO). Dabei werden in Art 50 ua die Transparenzpflichten für Anbieter von KI-Systemen (einschließlich jener mit allgemeinem Verwendungszweck), *die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen* (Abs 2) und *Emotionserkennungssysteme* (Abs 3) geregelt, der derzeit wohl häufigste Anwendungsbereich.
- Die genannten Leitlinien wären zudem von den Mitgliedstaaten (Art 99 KI-VO, gilt bereits ab 2. 8. 2025) bei Erstellung der Vorschriften für Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

b) Handlungsmöglichkeiten für Juristinnen und Juristen

Wie bereits eingangs erwähnt, ist Zuwarten keine Option. Doch wie ist in der Zwischenphase mit Mehrdeutigkeiten der Ausdrücke in Gesetzen zur Regulierung von KI, wie bspw der KI-VO oder der KI-Haftungsrichtlinie, umzugehen?

Für den Bereich des Zivilrechts weisen *Wesler/Kletečka* darauf hin, dass sich die Mehrdeutigkeit des Ausdrucks in einem Gesetz von vornherein nur in gewissen Grenzen vermeiden lässt. Eine möglichst enge Umschreibung der Tatbestände durch den Gesetzgeber würde zu undurchsichtigen und umständlichen Formulierungen führen und es bestehe die Gefahr, dass bei zu niedrigem Abstraktionsgrad regelungsbedürftige Fälle von der gewünschten Rechtsfolge ausgeschlossen wären. Sie gehen von einem unvollkommenen Gesetzgeber aus, der *außerdem regelungsbedürftige Sachverhalte überhaupt „nicht sieht“ und deshalb keine ausdrückliche Anordnung trifft*. Auch wenn die Frage der Subsumierbarkeit eines Sachverhalts unter einen Tatbestand

⁶ „Bestimmte KI-Systeme“ (*Certain AI-Systems*) fallen nach dem risikobasierten Ansatz der KI-VO in die Hochrisiko-KI-Systemen nachgereichte Risikoklasse (Art 50 KI-VO; ErwGr 26). Daneben gibt es noch verbotene KI-Praktiken (Art 5 KI-VO).

⁷ EK, Erster Entwurf des allgemeinen KI-Praxiskodex veröffentlicht, verfasst von unabhängigen Experten (14. 11. 2024), abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/first-draft-general-purpose-ai-code-practice-published-written-independent-experts> (zuletzt abgerufen am 17. 11. 2024).

⁸ EK, Allgemeiner KI-Verhaltenskodex (14. 11. 2024), abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/ai-code-practice> (zuletzt abgerufen am 17. 11. 2024).

⁹ EK, Kommission leitet Konsultation zu Verboten des KI-Gesetzes und zur Definition von KI-Systemen ein (13. 11. 2024), abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-launches-consultation-ai-act-prohibitions-and-ai-system-definition> (zuletzt abgerufen am 17. 11. 2024).

keineswegs einfach zu lösen ist, darf man *nicht kapitulieren*.¹⁰

Um zur erwähnten Erforderlichkeit von Grundwerkzeugen zurückzukommen, ist sohin ein Mittel zur Überwindung der Unklarheiten in neu evolvierenden Gesetzeslandschaften die Gesetzesauslegung („juristische Methoden- und Interpretationslehre“).¹¹

In diesem Zusammenhang ist auch an die Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts iZm § 1299 ABGB und die Haftung für Rechtsbelehrungen zu denken. Belehren oder Handeln unter Zugrundelegung einer vertretbaren Rechtsansicht ist auch bei deren Unrichtigkeit an sich keine Verletzung der gebotenen Sorgfalt und damit auch kein rechtswidriges Verhalten. Dies gilt jedenfalls, solange sich keine feste Spruchpraxis gebildet hat.¹²

Die KI-VO regelt hauptsächlich produktsicherheitsspezifische Aspekte. Nach Zankl sind nach dem Grundsatz der Medienneutralität des Rechts allgemeine Bestimmungen anzuwenden, insbesondere das Datenschutz-, Schadenersatz- und Urheberrecht. Dies gilt auch nach dem Inkrafttreten der KI-VO, soweit diese keine Spezialvorschriften enthält.¹³ Insofern bewahrheitet sich die These, dass kernjuristische Fachkenntnisse essenziell sind.

3. Bedeutung von KI in der Wirtschaft und in Unternehmen

Künstliche Intelligenz (KI) entwickelt sich zu einem zentralen Treiber der wirtschaftlichen Transformation. Laut einer Studie von PwC könnte KI bis 2030 das globale BIP um bis zu 15,7 Billionen US-Dollar steigern.¹⁴ In ihrer Analyse führt PwC an, dass KI das Potenzial habe, den Markt durch die Schaffung innovativer neuer Dienstleistungen und völlig neuer Geschäftsmodelle fundamental zu verändern.¹⁵

Im aktuellen Report des Financial Stability Board wurden die Auswirkungen, der künstlichen Intelligenz auf die Finanzstabilität ausgewertet. In gewisser Weise lassen sich diese Ergebnisse mE auch in andere Branchen übersetzen. Der Bericht stellt fest, dass

- die rasche Einführung künstlicher Intelligenz mehrere Vorteile bietet, aber auch bestimmte Schwachstellen des Finanzsektors verstärken kann, wie zB **Abhängigkeiten von Dritten**, Marktkorrelationen, **Cyberisiken** und **Modellrisiken**, wodurch sich das Systemrisiko potenziell erhöht;
- die bestehenden finanzpolitischen Rahmen zwar viele der Schwachstellen berücksichtigen, die mit dem Einsatz von KI durch Finanzinstitute verbunden sind, doch möglicherweise **noch mehr Arbeit erforderlich ist**, um sicherzustellen, dass diese Rahmen ausreichend umfassend sind;
- die Finanzbehörden aufzufordern sind, die **Überwachung der KI-Entwicklungen zu verstärken**, zu bewerten, ob die finanzpolitischen Rahmenbedingungen angemessen sind, und ihre Regulierungs- und Aufsichtskapazitäten

zu verbessern, auch durch den Einsatz KI-gestützter Instrumente.¹⁶

Deloitte führt in ihrem KI-Report aus, dass Unternehmen, die KI strategisch einsetzen, signifikante Wettbewerbsvorteile erzielen können.¹⁷ In ihren *Key Findings* führt Deloitte an, dass KI in Unternehmen zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zum Einsatz komme demnach die Technologie vorwiegend zur intelligenten Automatisierung von Routineaufgaben wie Dateneingabe und Informationsverarbeitung sowie zur Optimierung der Interaktionen mit Kundinnen und Kunden. Es sei eine hohe Investitionsbereitschaft gegeben, wobei der finanzielle sowie personelle Aufwand Unternehmen sehr fordere. Dabei seien die hohen Anfangsinvestitionen, der Mangel an Fachkräften sowie datenschutztechnische Überlegungen die größten Hürden. Nach aktuellen Prognosen sei davon auszugehen, dass dieser Trend weiter anhalten wird und die heimischen Unternehmen das Potenzial von KI zunehmend ausschöpfen werden.¹⁸

Der europäische Ansatz für Künstliche Intelligenz zielt darauf ab, Forschungs- und Industriekapazitäten zu stärken. Demnach sollen Unternehmen in der Lage sein, die Vorteile der KI zu nutzen und sich gleichzeitig sicher und geschützt zu fühlen.¹⁹ Laut EP ermögliche KI die Entwicklung einer neuen Generation von Produkten und Dienstleistungen, auch in Sektoren, in denen europäische Unternehmen bereits eine starke Position innehaben: grüne Wirtschaft und Kreislaufwirtschaft, Maschinenbau, Landwirtschaft, Gesundheitswesen, Mode, Tourismus. KI könne Vertriebswege optimieren, Wartungstechniken verbessern, die Produktionsleistung und -qualität steigern, den Kundenservice verbessern und dazu beitragen, Energie zu sparen.²⁰

¹⁰ Welsch/Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁵ (2018) Rz 71 ff.

¹¹ Lehner, Buchbesprechung zu Kerschner, Juristische Methodenlehre, JSt 2023, 257.

¹² Belfin, Anwaltschaftung (Stand 20. 10. 2024, Lexis Briefings in lexis360.at).

¹³ Zankl in Zankl, Rechtshandbuch der Digitalisierung (2021) Rz 23.27.

¹⁴ PwC, Sizing the prize, PwC's Global Artificial Intelligence Study: Exploiting the AI Revolution, abrufbar unter <https://www.pwc.com/gx/en/issues/artificial-intelligence/publications/artificial-intelligence-study.html> (zuletzt abgerufen am 18. 11. 2024).

¹⁵ PwC, Sizing the prize – What's the real value of AI for your business and how can you capitalise? 23, abrufbar unter <https://www.pwc.com/gx/en/issues/analytics/assets/pwc-ai-analysis-sizing-the-prize-report.pdf> (zuletzt abgerufen am 18. 11. 2024).

¹⁶ FSB, FSB assesses the financial stability implications of artificial intelligence (14. 11. 2024), abrufbar unter <https://www.fsb.org/2024/11/fsb-assesses-the-financial-stability-implications-of-artificial-intelligence/> (zuletzt abgerufen am 18. 11. 2024).

¹⁷ Deloitte, Deloitte KI-Report 2024, Österreichische Unternehmen am Sprung in die digitale Zukunft 18, abrufbar unter <https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/at/Documents/enterprise-performance/at-deloitte-ki-report-2024.pdf> (zuletzt abgerufen am 18. 11. 2024).

¹⁸ Deloitte, Deloitte KI-Report 2024, 8.

¹⁹ Europäische Kommission, Europäischer Ansatz für künstliche Intelligenz, abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/european-approach-artificial-intelligence> (zuletzt abgerufen am 15. 11. 2024).

²⁰ EP, Künstliche Intelligenz: Chancen und Risiken, Künstliche Intelligenz (KI) wirkt sich immer stärker auf unser Leben aus. Mehr über die Chancen und Risiken für Sicherheit, Demokratie, Unternehmen und Jobs (29. 9. 2020, aktualisiert am 20. 6. 2023), abrufbar unter <https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20200918STO87404/kunstliche-intelligenz-chancen-und-risiken> (zuletzt abgerufen am 18. 11. 2024).

II. ANWENDUNGSBEISPIELE FÜR KI UND GENERATIVE KI IN EINEM UNTERNEHMEN

1. Generative KI

Der Einsatz von generativer KI in einem Unternehmen reicht von einfachen bis hin zu komplexen Anwendungsmöglichkeiten. Je komplexer ein Anwendungsfall, desto höher sind die Ansprüche an die Transparenz des Prozesses, die Erklärbarkeit des Outputs sowie Zukunftssicherheit. Als Beispiele können die Generierung von (Software-)Codes oder Algorithmen, die Automatisierung von Prozessen oder die Generierung kreativer Inhalte aufgezählt werden.²¹

- **Textgenerierung** kann beispielsweise bei der Content-Erstellung durch die automatische Erstellung von Artikeln, Blogposts und Social-Media-Inhalten nützlich sein, weiters E-Mail-Automatisierung fördern, indem personalisierte E-Mails für bestimmte Zwecke generiert werden, Chatbots im Kundenservice und automatische Übersetzungen ermöglichen.²²
- **Bildgenerierung** kann beispielsweise Bilder durch automatische Retusche oder Anpassung **bearbeiten**, künstlerische Werke für digitale oder physische Medien erstellen, architektonische Entwürfe und Modelle erstellen, in der Spielentwicklung nützlich sein durch Erstellung von Charakteren, Szenarien und Texturen, als Design-Prototyp dienen, indem Design-Entwürfe für Websites oder Produkte verwirklicht werden.²³
- **Audiogenerierung** ermöglicht beispielsweise die Generierung natürlicher Sprachausgabe für virtuelle Assistenten (Sprachassistenten), die automatische Komposition von Musikstücken (Musikproduktion), Generierung einer menschenähnlichen Stimme für Hörbücher (Hörbucherstellung), die Erstellung von Soundeffekten für Filme oder Spiele (Sounddesign), die Transkription durch Umwandlung gesprochener Sprache in Text, die Erkennung und Analyse von Stimmungen oder Emotionen in Sprachaufnahmen (Sprachanalyse) sowie die Erstellung von Übungs- und Trainingsmaterial für Sprachkurse (Sprachbildung).²⁴

2. Einsatzmöglichkeiten von KI im Allgemeinen

Die Einsatzmöglichkeiten von KI außerhalb generativer KI sind ebenfalls vielfältig, sei es in der **Robotik** durch Adaptive Industrieroboter mit KI-gesteuerter Bewegungsplanung, Maschinelles Sehen (*Computer Vision*), konnektionistische KI basierend auf neuronalen Netzen, daher Maschinelles Lernen (*Machine Learning*), oder Computerlinguistik (*Natural Language Processing*).²⁵

Prädiktive KI, auch „prädiktive Analyse“ genannt, nutzt historische und aktuelle Daten, um Muster zu identifizieren und auf der Grundlage dieser Informationen Schlussfolgerungen zu ziehen. Sie stützt sich auf statistische Algorithmen und Machine Learning. Anwendungsbeispiele sind

- **Betrugserkennung**, bei der die prädiktive KI durch die Analyse von Mustern potenziell betrügerische Aktivitäten frühzeitig erkennen und auf diese aufmerksam machen kann, bspw den Zugriff über ein neues Gerät oder den Zugang von einem ungewöhnlichen Standort,
- **Finanzprognosen**, bei der prädiktive KI aus Datensätzen historische Finanzdaten gewinnt zur Vorhersage von Börsentrends, Risiken und Anlagemöglichkeiten,
- **Analyse des Kundenverhaltens** anhand von Kundendaten (vergangenen Einkäufen/anderen Verhaltensmuster) und Prognose des zukünftigen Kundenbedarfs.²⁶

3. KI-Agenten

Als nächster Schritt in der KI-Forschung werden KI-Agenten prognostiziert. Open AI plant bspw den KI-Agenten „Operator“. Dieser soll Aufgaben am Computer im Auftrag einer Person ausführen, etwa das Schreiben von Codes oder die Buchung von Reisen. Autonome KI-Agenten rücken zunehmend in den Fokus führender Technologieunternehmen. Bereits jetzt bietet Anthropic mit Claude 3.5 Sonnet die Möglichkeit, mithilfe der „Computer Use“-Funktion Tastenanschläge zu imitieren, Mausclicks auszuführen und durch Bildschirme zu navigieren, um Formulare automatisch auszufüllen oder E-Mails automatisiert zu beantworten etc. Die neuen KI-Agenten basieren auf großen Sprachmodellen und erweiterten Datenverarbeitungsmechanismen. Daher: Sie wenden die Fähigkeiten der Sprachmodelle automatisiert an und operieren wie ein hybrides System aus Datenverarbeitung, Entscheidungsfindung und Sprachverarbeitung, das aktiv Prozesse steuern und abschließen kann.²⁷ Die rechtlichen Aspekte, die mit dieser Art von automatisierter Datenverarbeitung einhergehen, werden zu gegebener Zeit im Detail zu durchleuchten sein.

III. RECHTLICHE ASPEKTE BEI DER BEURTEILUNG VON KI-USE-CASES

1. Sachverhaltsermittlung

Kundenservice-KI-Chatbots stellen derzeit einen häufigen Anwendungsfall dar, der schnell umsetzbar ist, jedoch mit einer Reihe juristischer Implikationen einhergeht:

Zunächst ist eine Reihe von Vorfragen zu klären, angefangen von der eingesetzten Technologie (bspw die Integ-

²¹ Bitkom, Generative KI im Unternehmen, Rechtliche Fragen zum Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz im Unternehmen 11 ff, abrufbar unter <https://www.bitkom.org/sites/main/files/2024-02/Bitkom-Leitfaden-Generative-KI-im-Unternehmen.pdf> (zuletzt abgerufen am 16. 11. 2024).

²² Bitkom, Generative KI im Unternehmen, 11.

²³ Bitkom, Generative KI im Unternehmen 12. S FN 21 und 22.

²⁴ Bitkom, Generative KI im Unternehmen 12. S FN 21 und 22.

²⁵ Rosengrün, Künstliche Intelligenz (2021) 18.

²⁶ SSe-C|blueprism, Generative und prädiktive KI im Vergleich, abrufbar unter <https://www.blueprism.com/de/resources/blog/generative-ai-vs-predictive-ai/> (zuletzt abgerufen am 27. 11. 2024).

²⁷ Frankfurter Allgemeine Digitalwirtschaft, KI-Agenten übernehmen: Wie Assistenten Dinge unter sich ausmachen, abrufbar unter <https://www.faz.net/pro/digitalwirtschaft/kuenstliche-intelligenz/open-ai-plant-ki-agenten-operator-110110479.html> (zuletzt abgerufen am 18. 11. 2024).

rierung eines LLM) samt den dahinterliegenden Lizenzen und Bedingungen, der Infrastruktur, in jene das Feature oder die Lösung eingebettet werden soll, bis hin zum dahinter liegenden Vertragswerk.

Konsumentenschutzrechtliche Überlegungen sind beim Endkundeneinsatz unerlässlich, weshalb bei der Sachverhaltsermittlung ein besonderes Augenmerk auf bspw Korrekturmechanismen und/oder Risikominimierungsmaßnahmen im KI-System/KI-Modell zu legen ist.

Tatsächlich stellt mE die Sachverhaltsermittlung in den Anfangsphasen eine größere Hürde dar, die es zu bewältigen gilt.

2. Rechtsfragen

Im Nachfolgenden soll ein kurzer Überblick über jene Rechtsgebiete und Rechtsfragen iZm dem Einsatz von KI-Technologien erfolgen, die es in einem Unternehmen bei der Entwicklung von (Endkunden-)KI-Produkten oder dem Einsatz von KI-basierten Prozessoptimierungen besonders zu durchleuchten gilt.

KI ist eine Technologie und kann dadurch natürlich für verschiedenste Zwecke eingesetzt werden. Der Fantasie hinsichtlich anwendbarer Rechtsgebiete sind somit kaum Grenzen zu setzen.

- Für die meisten AI-Use-Cases ist dennoch absehbar, dass europarechtliche, vertragsrechtliche, haftungsrechtliche, arbeitnehmerschutzrechtliche, datenschutzrechtliche, verbraucherrechtliche Aspekte unerlässlich sind.
- Ein weiterer Teilaspekt ist die Einordnung in eine der Risikokategorien für KI-Systeme oder Modellkategorien gemäß KI-VO („Klassifikation“), daher 1. verbotene KI-Praktiken (Art 5 KI-VO), 2. Hochrisiko-KI-Systeme (Art 6 KI-VO), 3. Bestimmte KI-Systeme (Art 50 KI-VO), 4. GPAI-Modelle (Art 3 Nr 63 iVm Art 53 KI-VO), 5. GPAI-Modelle mit systemischem Risiko (Art 3 Nr 63 iVm Art 55 KI-VO), 6. GPAI-Systeme (Art 3 Nr 66 iVm Art 50 Abs 2 KI-VO).
- An die Klassifizierung anknüpfend sind die Rechtsfolgen für die jeweiligen KI-Systeme zu identifizieren (siehe hierzu unter Punkt IV. im Detail).
- Allem voran, abgesehen von der Prüfung und dem Ausschluss verbotener KI-Praktiken, ist jedoch die Frage zu klären, ob ein KI-Use-Case inhouse entwickelt oder die Entwicklung ausgelagert wird (siehe bereits unter Punkt III.1). Dies ist für die vertragsrechtliche Ausgestaltung der genutzten Infrastruktur relevant. Gleichzeitig ist das Vertragsverhältnis zu Modellanbietern und/oder deren Bedingungen abzuklären. Hier fließen Überlegungen zur Daten- und Cybersicherheit sowie Dokumentationsverpflichtungen mit hinein.
- Je nach genutzter Datenstruktur knüpfen weitere Schutzbestimmungen an:
 - **Datenschutzrecht:** im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten;

- **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisrecht:** bei vertraulichen bzw schützenswerten Unternehmensdaten;
- **Bankgeheimnisrecht** im Zusammenhang mit Daten im Rahmen der Bank-Kunden-Geschäftsbeziehung;
- **Anwaltliche Verschwiegenheitspflicht (§ 9 RAO):** oder andere berufsbedingte Schweigepflichten und daraus resultierende Vorgaben;
- **Urheberrecht:** Verwendung öffentlich zugänglicher Daten zu Trainingszwecken.

Die Regularien der Wirtschaftswelt sind komplex, vielschichtig und erfordern oftmals Spezialisierungen. Den Überblick über die vielseitigen Einsatzmöglichkeiten der Technologie und damit aber auch der zu beachtenden Rechtsgebiete zu bewahren, stellt daher eine große Herausforderung dar.

3. „KI-Recht“ als neue Rechtsmaterie

Heinze/Sorge/Specht-Riemenschneider befassen sich in ihrem Beitrag „Recht der Künstlichen Intelligenz“ mit der Frage, ob KI-Recht als eigene Rechtsmaterie bezeichnet werden kann.

- Sie kommen zum Schluss, dass *bei aller Unsicherheit über die Auslegung konkreter Begriffe und Konzepte einige Merkmale bereits heute erkennbar seien, die eine übergreifende Betrachtung des KI-Rechts lohnend erscheinen lassen.*
- Durch die besonderen technischen Eigenschaften der KI, wie autonome Ableitung, Datenabhängigkeit, Opazität und Emergenz, würden KI-spezifische Fragen aufgeworfen werden, die das Recht beantworten müsse. Diese würden sich in unterschiedlichen Rechtsgebieten in ähnlicher Weise stellen, sodass das KI-Recht eine juristische Querschnittsmaterie sei, die sich durch Zusammenschau der Teildisziplinen erschließe.
- Die neue Rechtsmaterie würde sich in der Praxis von Rechtsprechung und Rechtsanwendung bewähren und dem technologischen Wandel folgen müssen.

Ich kann den Autoren nur beipflichten, dass das Recht der künstlichen Intelligenz eine juristische Querschnittsmaterie ist, die an ein technisches Phänomen anknüpft und *über den Gegenstand der KI-VO und KI-spezifischen Einzelvorschriften in anderen Gesetzen* hinausgeht. Dass dabei zahlreiche klassische Rechtsgebiete berührt werden, steht im Einklang mit dem von *Zankl* aufgeworfenen Grundsatz der Medienneutralität des Rechts (siehe oben unter Punkt I.3.b).

4. „KI-Recht“ ist nicht gleichzusetzen mit „Legal Tech“

Die Digitalisierung sowie ein gutes Datenmanagement sind bei der wachsenden Informationsflut ein zunehmender Mussfaktor und sicherlich auch empfehlenswert für die Rechtsbranche. Gleichzeitig bildet Digitalisierung die Vorbaustufe für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz.

Der Einsatz von KI bietet die größte Chance in der heutigen sich rasant ändernden Wirtschaft. Insbesondere im

Gesundheitswesen, im Einzelhandel und im Finanzsektor werden die größten Zuwächse erwartet²⁸ bzw sind diese mE bereits eingetroffen. Gleichermaßen werden sich neue Möglichkeiten für die Rechtsbranche eröffnen.

Digitalisierung und Einsatz von KI für die juristische Tätigkeit („Legal Tech“) sind jedoch zu unterscheiden von Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Einsatz Künstlicher Intelligenz („KI-Recht“). Selbstverständlich bedarf die Umsetzung von KI-Komponenten in einem Legal-Tech-Projekt einer KI-rechtlichen Evaluierung.

IV. KI-GOVERNANCE IM UNTERNEHMEN

Der zunehmende Einsatz algorithmischer Systeme wirft eine Reihe von Fragen auf, die das Funktionieren der Märkte, die Finanzstabilität, betreffen, aber auch die Art und Weise, wie Unternehmen, die Algorithmen einsetzen, mithilfe einer AI-Governance „gesteuert“ werden können.²⁹

Die EZB betonte erst im Oktober 2024, dass eine gute Governance eine der wesentlichen Säulen für die Sicherheit, Solidität sowie die Stabilität des Finanzsystems der EU ist und sohin zum Vertrauen der breiten Öffentlichkeit in den Bankensektor beiträgt. Sie verdeutlichte insbesondere ihre aufsichtlichen Erwartungen an die Zusammensetzung und Funktionsweise der Leitungsorgane und Ausschüsse, die Aufgaben und Zuständigkeiten der internen Kontrollfunktionen sowie an das Rahmenwerk zur Risikobereitschaft (Risk Appetite Framework, RAF).³⁰

Bei der Etablierung einer unternehmensinternen Governance ist ein Verständnis für das europäische Rahmenwerk (KI-VO) sowie die unter III. genannten Rechtsfragen essenziell, möchte man die Vorgaben der KI-VO im Rahmen einer Governance in die bestehenden Prozesse einbetten und die Aufgaben und Zuständigkeiten der internen Kontrollfunktionen an die richtigen Personen verteilen. Aufgrund der Kom-

plexität der Materie ist es ohnehin empfehlenswert, bereits bei der Etablierung einer KI-Governance in einer interdisziplinären Konstellation zusammenzuarbeiten. Diese kann sich bspw an existierenden Rollenverteilungen orientieren.

Nach Sachverhaltsermittlung sollte eine Klassifikation gemäß Vorgaben der KI-VO erfolgen, denn nur so kann das *Rahmenwerk zur Risikobereitschaft* geschaffen und das *Pouvoir* für Ressourcen ermittelt werden (s Abbildung).

An die Klassifizierung anknüpfend sind die Rechtsfolgen für die jeweiligen KI-Systeme zu identifizieren:

- 1. verbotene KI-Praktiken (Art 5 KI-VO): Rechtsfolge besteht in der Verbotswirkung
- 2. Hochrisiko-KI-Systeme (Art 6 KI-VO): Umfassende Pflichten nach Art 7 bis 49
- 3. Bestimmte KI-Systeme (Art 50 KI-VO): Transparenzpflichten nach Art 50, je nach Anwendungsfall.
- 4. GPAI-Modelle (Art 3 Nr 63 iVm Art 53 KI-VO): Pflichten nach Art 52 bis 54 sowie 56 KI-VO
- 5. GPAI-Modelle mit systemischem Risiko (Art 3 Nr 63 iVm Art 51 KI-VO): Pflichten nach Art 52, 55, 56 KI-VO
- 6. GPAI-Systeme (Art 3 Nr 66 iVm Art 50 Abs 2 KI-VO): Pflichten offenbar nur nach Art 50 KI-VO, es sei denn, ein KI-System beruht auf einem KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck und das Modell und das System werden vom selben Anbieter entwickelt. Dann gilt eine zusätzliche Marktüberwachungspflicht gem Art 75 KI-VO.

²⁸ Škorjanc, Anwendung der KI im Finanzsektor aus rechtlicher Perspektive, Diskussionsreihe Bank&Börse Band 51 (2023) 38 mit Verweis auf PWC, AI Sizing the prize (2017), abrufbar unter <https://www.pwc.com/gx/en/issues/analytics/assets/pwc-ai-analysis-sizing-the-prize-report.pdf> (zuletzt abgefragt am 16. 11. 2024).

²⁹ Raschner, „AI Governance“ am Kapitalmarkt: Von Pflichten zu Prinzipien, ZFR 2023/197 (430).

³⁰ Damm, EZB veröffentlicht Entwurf eines Leitfadens für Governance und Risikokultur, ÖBA 2024, 703.



Klassifikation von AI-Systemen gemäß KI-VO Abbildung: Mag. Merve Taner

Der Aufbau von robusten Governance-Strukturen und klar definierten Verantwortlichkeiten sowie Konkretisierung der Erwartung an die Zusammensetzung und Funktionsweise der Leitungsorgane und Ausschüsse³¹ setzen auch voraus, dass Rechtsfolgen und daraus resultierende Verpflichtungen bekannt und verstanden sind.

Die in diesem Artikel genannten rechtlichen Rahmenbedingungen sind jedoch nur ein Teil der Lösung bei der Etablierung einer KI-Governance. „Soft Law“ in Form von KI-Ethikrichtlinien sowie ein „menschzentrierter Ansatz“ können eine wichtige Rolle bei der Ergänzung gesetzlicher Regelungen spielen, um den ethischen Einsatz von KI zu gewährleisten. Eine Berücksichtigung ethischer Aspekte ist in Art 95 KI-VO (freiwillige Verhaltenskodizes) verankert.³²

V. IM FOKUS: VERBOTENE KI UND AI-LITERACY

Art 113 normiert den Geltungsbeginn für die Allgemeinen Bestimmungen der KI-VO (Kapitel I) und verbotene KI-Praktiken (Kapitel II) mit bereits 2. 2. 2025. Es ist daher auf die diesbezüglichen Vorgaben an Unternehmen einzugehen.

1. Verbotene KI-Praktiken (Art 5 KI-VO)

Kritikpunkte zur Umsetzung der Leitlinie für verbotene Praktiken finden sich oben unter Punkt I.2.a). Es bleibt zudem anzumerken, dass einige der Formulierungen sehr weit gefasst sind. Unter die Formulierung „Techniken der unterschweligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person“ (Art 5 Abs 1 lit a KI-VO) könnten unterschwellige Produktplatzierungen subsumiert werden. Eine solch weitgehende Interpretation ist wohl zu vermeiden und Art 5 KI-VO wird teleologisch reduziert zu verstehen sein.

2. KI-Kompetenz (AI-Literacy, Art 4 KI-VO)

„KI-Kompetenz“ wird in der KI-VO legaldefiniert als *Fähigkeiten, die Kenntnisse und das Verständnis, die es Anbietern, Betreibern und Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung ermöglichen, KI-Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden* (Art 3 Nr 56 KI-VO).

Anbieter und Betreiber von KI-Systemen sollen Maßnahmen ergreifen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen

befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen (Art 4 KI-VO).

Es sind die technischen Kenntnisse, Erfahrung, Ausbildung und Schulung der Mitarbeiter und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen (Art 4 KI-VO).

Das Büro für Künstliche Intelligenz sollte bei der Erstellung der freiwilligen Verhaltenskodizes gem Art 95 KI-VO ua die Förderung der KI-Kompetenz, insbesondere der von Personen, die mit der Entwicklung, dem Betrieb und der Nutzung von KI befasst sind, mitumfassen (Art 95 Abs 2 lit c KI-VO). Allerdings sind die Verhaltenskodizes ausständig. Weitere rechtsverbindliche Ausführungen zur KI-Kompetenz finden sich nicht. In ErwGr 20 wird erläutert, dass die KI-Kompetenz Anbieter, Betreiber und betroffene Personen mit den notwendigen Konzepten ausstatten sollte, um fundierte Entscheidungen über KI-Systeme zu treffen. Dies vor dem Hintergrund, Grundrechte, Gesundheit und Sicherheit zu wahren und eine demokratische Kontrolle zu ermöglichen.

VI. FAZIT

Künstliche Intelligenz ist gekommen, um zu bleiben.³³ Mit der wachsenden wirtschaftlichen Relevanz wächst der Druck für Unternehmen mitzuhalten, während rechtliche Aspekte und regulatorische Anforderungen zu beachten sind. Technologische Fortschritte, die sich überschlagen, stehen in einem Spannungsfeld zu den entstehenden Rechtsunsicherheiten und der Anforderung an Juristinnen und Juristen effiziente Lösungen zu liefern. Diese Herausforderungen gilt es zu bewältigen, indem einerseits auf kernjuristische Rechtskenntnisse (Allgemeines Zivilrecht, Datenschutzrecht, Urheberrecht, nach dem Grundsatz der Medienneutralität des Rechts) zurückgegriffen wird, andererseits Methoden der juristischen Interpretationslehre angewandt werden, um zu rechtlich vertretbaren Ergebnissen zu gelangen. Dies, bis die Gesetzeslandschaft auf Gleichstand mit den technologischen Entwicklungen ist und sich eine Spruchpraxis gebildet hat.

³¹ Damm, EZB veröffentlicht Entwurf eines Leitfadens für Governance und Risikokultur, ÖBA 2024, 703.

³² BM für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, Leitfaden Digitale Verwaltung und Ethik, Praxisleitfaden für die KI in der Verwaltung, Version 1.0 (2023), 48 sowie 61, abrufbar unter <https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2023/11/Leitfaden-Digitale-Verwaltung-Ethik.pdf> (zuletzt abgerufen am 27. 11. 2024).

³³ PwC, Wie generative künstliche Intelligenz die Zukunft verändert, KI – Gekommen, um zu bleiben, <https://www.pwc.de/de/risk-regulatory/responsible-ai/ki-gekommen-um-zu-bleiben.html> (zuletzt abgerufen am 18. 11. 2024).

**38 Im Gespräch**

Digitalisierung: Next level

42 Strategie & Prozessmanagement

Wie steht es mit Ihren Vorsätzen für 2025? Eine starke Marke als Anwaltskanzlei aufbauen: Strategien und Praxisansätze

44 Termine**46 Chronik**

Legal Tech Konferenz Wien

KI steht auch für Kategorischer Imperativ in der KI

Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Nachruf auf RA em. Prof. Dr. Herbert Schachter

Sicheren Schritts ins erste Zivilverfahren

53 Aus- und Fortbildung**60 Rezensionen****67 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Digitalisierung: Next level

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl ist viel in der Welt herumgekommen und hat sich als einer der Ersten, wenn nicht überhaupt als Erster in Österreich, mit Rechtsfragen künstlicher Intelligenz beschäftigt. An seinem neu gegründeten Institut der Sigmund Freud Privatuniversität in Wien und Berlin setzt er seine Forschungsarbeit als Vorstand fort und berichtet nicht nur über den aktuellen Stand der Technologie und der dazugehörigen Regularien. Mit Mag. Christian Moser spricht er auch bereits über die nächsten bevorstehenden Entwicklungen – und die haben es in sich.

2025/22

Das Institut für digitale Transformation und künstliche Intelligenz wurde erst vor kurzem ins Leben gerufen, nämlich mit Beginn des Wintersemesters 2024. Mit welchem Ziel?

Wir beschäftigen uns nicht ausschließlich mit Rechtsfragen, sondern interfakultär und interdisziplinär auch mit Themen wie Deep Fakes, KI in der Medizin, in der Musik, in der Gesellschaft usw.

Dieses Institut steht für mich am Ende einer sehr langen Evolution, weil ich selbst schon Anfang der 2000er-Jahre begonnen habe, mich mit künstlicher Intelligenz zu beschäftigen. Zu dieser Zeit habe ich mit Unternehmen aus diesem Bereich das europäische Zentrum für e-commerce und internetrecht gegründet („e-center“) und bei der Kick-Off-Veranstaltung im Gartenbaukino wurde der Film *A.I. Artificial Intelligence* von Steven Spielberg gezeigt, der mich fasziniert hat.

Österreich und Europa waren damals allerdings noch nicht so weit, dass man hier wirklich tiefeschürfende Kontakte und Themen gefunden hätte. Deswegen bin ich mit diesem Thema zunächst nach China gegangen, wo ich an der Chinese University of Hong Kong am Forschungsprojekt „Machine Lawyering“ gearbeitet habe. Schließlich bin ich dann auch internationaler Direktor des Institute for Artificial Intelligence Law der Tianjin University geworden.

Das heißt, Europa war nicht der Vorreiter in Sachen künstlicher Intelligenz?

Nein, China ist wesentlich weiter und ich glaube, dass sich der Gap eher vergrößern wird. Das hängt mittelbar auch mit der Regulierung zusammen.

Jedenfalls habe ich zu diesen Themen sehr international geforscht, auch in den USA, arbeite dort auch weiterhin mit großen Big Techs wie Microsoft zusammen, bin auch mit Open AI, die ja ChatGPT entwickelt haben, in Kontakt gewesen etc. Und jetzt bin ich eben mit dem Team meines Instituts auch in Europa bereit, diese Themen weiterzuentwickeln.

Das Thema „künstliche Intelligenz“ ist durch Tools wie ChatGPT, das im November 2022 veröffentlicht wurde,



für jedermann greifbar geworden. Sie haben in Ihren Lehrveranstaltungen bereits gezielt verschiedene KI-Tools eingesetzt. Bitte berichten Sie darüber, wie hat das ausgesehen?

Ich habe bereits zu Beginn des Sommersemesters 2023 begonnen, ChatGPT im Lehrbetrieb einzusetzen, indem ich einzelnen Studierenden gestattet habe, ChatGPT für die Verfassung von Hausarbeiten zu verwenden. Das war eine ausgewählte Gruppe und meine Assistenten wussten, welche Hausarbeiten künstlich generiert waren und welche nicht. Es war also Aufgabe der Studierenden, ChatGPT sinnvoll einzusetzen, und meine Aufgabe, zu erkennen, was echt und was von ChatGPT ist. Die Erfahrungen waren sehr erstaunlich, weil ChatGPT damals noch in der Ur-Version 3.5 zur Verfügung stand und nicht annähernd so potent war, wie es jetzt ist. Trotzdem habe ich nur 80% der künstlich generierten Arbeiten erkennen können, obwohl ich seit über 40 Jahren mit schriftlichen Arbeiten von Studierenden zu tun habe, sie korrigiere, sie auswerte, sie benote und obwohl ich schon sehr lange mit KI gearbeitet habe. Das muss einem natürlich schon zu denken geben, vor allem wenn man berücksichtigt, wie rasant sich dieses Programm auch in seiner Leistungsfähigkeit weiterentwickelt hat.

Die Mehrheit Ihrer Studierenden hat anschließend angegeben, dass sie die Ergebnisse von ChatGPT als „überwiegend zuverlässig“, nicht jedoch als „sehr zuverlässig“ bewertet ...

In der Anfangsphase waren die Studierenden selbst natürlich den Umgang mit ChatGPT noch nicht gewohnt und haben viele überhaupt das erste Mal damit gearbeitet, insofern sind die Zahlen des ersten Semesters mit Vorsicht zu genießen. Mittlerweile würden 100% meiner Studierenden ChatGPT wieder für die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten im Lehr- und Prüfungsbetrieb verwenden.

KI wird State of the Art werden.

Ganz konkret: Wo kann eine Rechtsanwaltskanzlei künstliche Intelligenz einsetzen? Wie kann sie diese Technologie für sich nutzen?

In vielen Kanzleien ist KI schon ein Thema und wird über kurz oder lang überall ankommen müssen.

Beispielsweise hat ChatGPT 4.0 beim Bar Exam in den USA, freilich eine standardisierte Prüfung, besser abgeschnitten als 90% aller humanoiden Kandidatinnen und Kandidaten. Das sind schon sehr erstaunliche Zahlen.

In Kanada wurden einem Rechtsanwalt geringere Kosten als beantragt zugesprochen mit der Begründung, hätte er künstliche Intelligenz verwendet, wären wesentlich weniger verrechenbare Stunden angefallen. Das war Aktenstudium und das hätte KI wesentlich schneller und effizienter machen können.

Das heißt, man kann nicht nur, sondern man muss KI verwenden?

Über kurz oder lang wird es State of the Art werden und könnte es daher für Anwälte unter Umständen auch nachteilig sein, KI nicht zu verwenden, wie dieses Beispiel zeigt. Wo ist aber das Problem? ChatGPT ist wie jede generative künstliche Intelligenz fehleranfällig, man nennt das „Halluzinieren“, weil manchmal etwas frei erfunden wird.

Generative künstliche Intelligenz verspricht nicht, richtige Ergebnisse zu liefern, sondern solche Ergebnisse, die statistisch am wahrscheinlichsten sind. Diese Modelle arbeiten ihrerseits mit sogenannten „Large Language Models“ (LLMs), das sind Programme, die mit hunderten Milliarden Textkombinationen und Variationen arbeiten und trainiert wurden und die prognostizieren, was das am wahrscheinlichsten nächste Wort ist. Aus verschiedenen Gründen kann das statistisch zwar wahrscheinlich sein, aber inhaltlich nicht richtig.

Ich habe zB ChatGPT die Frage gestellt, ob die Eltern eines Verstorbenen im österreichischen Recht pflichtteilsberechtigt sind. Es kam die juristisch einwandfrei formulierte, schön begründete und ausgeführte Antwort: „Ja, die Eltern

eines Verstorbenen sind in Österreich pflichtteilsberechtigt.“ Der Text war rein sprachlich tadellos, nur inhaltlich halt falsch, weil diese Rechtslage durch das Erbrechtsänderungsgesetz 2015 geändert worden ist.

Im Internet und in allen frei verfügbaren Texten, mit denen diese Modelle gefüttert werden, gibt es natürlich viel mehr Material zu der Aussage, dass die Eltern pflichtteilsberechtigt sind, weil es die längste Zeit so war, während die neue Rechtslage erst wenige Jahre gilt. So kam diese Antwort zustande.

Die Gefahr für den Stand der Rechtsanwälte liegt nun darin, dass bei ungeprüfter Übernahme von Texten, die ChatGPT oder andere Programme generieren, diese Fehleranfälligkeit und damit auch das Haftungsrisiko besteht.

Anwälte unterliegen zwar nicht unmittelbar dem AI Act, insbesondere fallen sie nicht in einen Hochrisikobereich – das heißt, die Anforderungen sind wenig weitreichend –, aber es gibt natürlich schon gewisse Pflichten, die bestehen, wenn man künstliche Intelligenz verwendet und die Transparenzpflicht ist eine davon.



Kann man das konkretisieren? Muss man offenlegen, welche Tools eingesetzt wurden oder muss man die Quellen ausweisen?

Ein Ausweis der Quellen ist nicht unmittelbar vorgesehen, das ist etwas, das mehr zivilrechtlich als KI-rechtlich relevant ist, weil das ein Haftungsthema ist. Alle Quellen, die angegeben sind, müssen Sie kontrollieren, das gilt insbesondere auch bei kommerziellen Rechtsdatenbanken, die im Hintergrund mit KI arbeiten. Dort werden – anders als zB bei ChatGPT – die Quellen angegeben und insofern ist das dann auch besser überprüfbar und wird der Rechtsanwalt wahrscheinlich auch argumentieren können, seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen zu sein, wenn er diese angegebenen Quellen überprüft hat. Deswegen empfiehlt sich für die Anwaltschaft, jedenfalls für inhaltliche Themen, spezialisierte Rechtsdatenbanken zu verwenden und sich nicht nur auf frei verfügbare Basisversionen von Programmen wie ChatGPT zu verlassen.

Mit dem europäischen AI Act gibt es seit 1. 8. 2024 das erste staatenübergreifende Regelwerk in Bezug auf künstliche Intelligenz. Noch in Ausarbeitung ist die KI-Haf-

tungsrichtlinie, die das nationale Recht der verschuldensabhängigen Haftung ergänzen soll. Darin sollen Vermutungsregeln festgelegt werden, die die Beweisführung erleichtern. Ein Paradigmenwechsel im Haftungsrecht?

Nein, den Paradigmenwechsel würde erst die neue Produkthaftungsrichtlinie mit sich bringen. Die sieht nämlich vor, dass auch Software als Produkt anzusehen ist, was bisher, jedenfalls nach überwiegender europäischer Ansicht, nicht der Fall war. Diese Haftung wäre dann verschuldensunabhängig, eine Gefährdungshaftung.

Damit entsteht natürlich ein Spannungsverhältnis und letztlich auch ein Widerspruch zur KI-Haftungsrichtlinie, weil diese eben auf der Verschuldenshaftung beruht. Wenn das so bleibt, was ich nicht hoffe, weil uns das in ziemliche juristische Kalamitäten stürzen würde, dann wird die KI-Haftungsrichtlinie mehr oder weniger bedeutungs- oder gegenstandslos. Kein Mensch wird sich mit der Verschuldenshaftung auseinandersetzen und mit dem Verschulden des Anbieters eines KI-Systems argumentieren, wenn dieser nach der Produkthaftungsrichtlinie ohnedies verschuldensunabhängig haftet. Insofern steht da noch ein großes juristisches Fragezeichen im Raum.



Fakt ist aber, dass der AI Act keine Haftungsbestimmungen enthält. Er wird zwar als Schutzgesetz iSd § 1311 ABGB angesehen, mit verschiedenen Besonderheiten, die zu einer Verschärfung der Haftung von KI-Anbietern führen, aber grundsätzlich ist es nach derzeitigem österreichischen Recht so, dass diese nur bei Verschulden haften.

Es ist erfreulich, dass wir den AI Act haben, aber er bringt auch sehr viele Probleme mit sich, wofür die Zeit jetzt nicht reicht.

Schränkt er in gewisser Weise die technische Entwicklung ein, weil er sehr viel reguliert?

Es ist natürlich eine sehr weitgehende Regulierung, das ist allerdings per se noch nicht das Problem. Rechtssicherheit tut diesem Bereich an sich schon gut.

Nur haben wir aber das Problem, dass es meines Wissens keinen anderen Rechtsakt auf europäischer Ebene im Bereich der Digitalisierung gibt, der mit so vielen unbestimmten Rechtsbegriffen arbeitet, wie der AI Act. Nicht einmal die Definition künstlicher Intelligenz ist klar und es gibt in-

teressanterweise nur eine Definition des „KI-Systems“ im AI Act, aber was KI selbst ist, wird nicht festgelegt. Das macht es schon einmal sehr schwer herauszufinden, ob man als Anbieter oder als Betreiber überhaupt in den Anwendungsbereich des AI Act fällt.

Auf die Spitze getrieben wird diese Unbestimmtheit dadurch, dass nicht einmal die Strafdrohungen abschließend geregelt werden, sondern der AI Act in Art 101 pauschal sagt: Die Kommission kann Geldbußen bis 3% des weltweiten Jahresumsatzes oder 15 Mio Euro gegen einen Anbieter verhängen, wenn dieser (vorsätzlich oder fahrlässig) „gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen hat“. Das geht weit über die DSGVO hinaus, die ja auch – ua von mir – für die Verwendung vieler unbestimmter und unklarer Begriffe stark kritisiert wurde, aber die DSGVO hat zumindest gesagt, welche Artikel konkret verletzt werden müssen, damit welche Strafen verhängt werden.

Das heißt, viele – ua auch ich – sind der Meinung, dass das ein krasser Verstoß gegen das europäische Bestimmtheitsgebot und auch in Österreich verfassungswidrig ist, weil es gegen das Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG verstößt, wenn nicht klar gesagt wird, wogegen man verstoßen haben muss, um bestraft zu werden.

Das Problem ist also, dass wir enorme Strafen haben und gleichzeitig aber so unbestimmte Anforderungen. In dem Zusammenhang habe ich, aus dem Zivilrecht kommend, vorgeschlagen, ein „bewegliches System“ anzuwenden. Je unbestimmter der Determinierungsgrad einer Bestimmung ist, desto geringer sollten die Strafen bemessen werden. Das ist natürlich auch ein bisschen unbestimmt, aber es ist zumindest einmal ein Ansatz und da hängt dann natürlich sehr viel von den KI-Behörden ab, wie sie mit dieser Situation umgehen. Es muss im AI Act sicher noch einiges repariert werden und es wird sich auch die Technologie so rasant ändern, dass schon in ein paar Jahren wieder Anpassungen notwendig sein werden.

Quantencomputer werden der Gamechanger sein.

Die technologische Entwicklung geht rasend schnell, betrachtet man nur die letzten 20 Jahre. Wie weit voraus wagen Sie einen Ausblick? Was könnten die nächsten Eigenschaften sein?

Was ich zu sagen wage, ist, dass es nicht mehr so lange dauern wird wie bisher. Ich habe mit *Zack Kass*, dem ehemaligen Marketing-Chef bei Open AI, gesprochen, der speziell für den Rollout von ChatGPT verantwortlich war und absoluter Insider ist. Er erwartet emotionale und damit eine Vorstufe starker KI bereits Ende dieses Jahrzehnts, also da reden wir jetzt gerade einmal von fünf Jahren.

Was ist der Unterschied, was ist starke KI? Bei all den wunderbaren Ergebnissen und den tollen Texten, die ChatGPT generieren kann, ist das immer noch schwache KI und das bedeutet, dass diese KI noch nicht in der Lage ist, sich selbst zu kontrollieren. Sie erkennt daher auch noch nicht, ob etwas objektiv richtig oder falsch ist. Es sind eben nach wie vor nur Wahrscheinlichkeitsberechnungen. Das geht auch im Moment nicht anders, weil starke KI, die dann wirklich erkennt, ob etwas richtig oder falsch ist, daraus Schlüsse zieht und das nächste Mal gleich die richtige Antwort gibt, eine enorme Rechenkapazität benötigt, die wir derzeit noch nicht haben.

Das wird parallel laufen mit den Entwicklungen der Quantencomputer. Und da habe ich Gespräche mit IBM geführt, die im Bereich Quantencomputing sehr weit sind. Laut Frau Dr. Heike Riel, der Leiterin des Quantencomputerforschungslabors in Zürich, werden bis Mitte des nächsten Jahrzehnts gut verwendbare, leistungsfähige Quantencomputer zur Verfügung stehen. Und was sie auch gesagt hat, ist, dass ein Quantencomputer dann so viele Bits verarbeiten kann, bitte halten Sie sich fest, wie das gesamte Universum Atome hat. Das ist eine unbeschreibliche Zahl, die gibt es noch gar nicht und wird es wohl auch nie geben, weil man ja nicht weiß, wie viele Atome das Universum hat. Aber allein der Vergleich zeigt die Dimensionen, um die es geht.

Wenn man das nämlich zusammenspannt, Quantencomputer und KI, dann wird man sehr schnell starke KI haben. Also mit anderen Worten, man rechnet damit, dass das Mitte des nächsten Jahrzehnts der Fall sein wird und das wird dann der absolute Gamechanger. Das wird Umwälzungen mit sich bringen, die es in dieser Form in der Entwicklung der Menschheit noch nicht gegeben hat.

Wir sind gespannt.

So bin ich.



Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl, geb 1959 in Wien; studierte Rechtswissenschaften in Wien, ab 1982 am Institut für Zivilrecht der Universität Wien, ab 1997 als Professor und 2023–2024 stv Vorstand, Beschäftigungen an den Universitäten Graz, Leipzig, Hong Kong, Tianjin sowie der Quadriga Hochschule Berlin, 2007–2009 Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät der UFL Liechtenstein, seit 2024 Universitätsprofessor und Gründungsvorstand des Instituts für digitale Transformation und künstliche Intelligenz der Sigmund Freud Privatuniversität; Lehrveranstaltungen und Vorträge auf allen Kontinenten, mehr als 400 Publikationen, rechtswissenschaftlicher Leiter des Manz KI-Labors; Entwickler, Gründer und Leiter des e-center, der Plattform *checkmycase.com* und *Foundation Member* der *Computer Ethics Society* (Hong Kong)

Fotos: Werner Himmelbauer



MARKUS WEISS
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH.
www.kanzleiconsult.at

2025/23

Wie steht es mit Ihren Vorsätzen für 2025? Eine starke Marke als Anwaltskanzlei aufbauen: Strategien und Praxisansätze

In einer zunehmend wettbewerbsorientierten und digitalisierten Welt reicht es nicht mehr aus, juristische Expertise allein als Alleinstellungsmerkmal zu betrachten. Klientinnen und Klienten wählen heute nicht nur nach Fachkompetenz, sondern auch nach Vertrauen, Sympathie und Wiedererkennungswert – zentrale Elemente einer starken Marke. Doch wie entwickelt man als Anwaltskanzlei eine solche Marke, und welche Vorteile bringt das mit sich? Dieser Artikel liefert praxisorientierte Antworten und Hilfestellungen.

Warum ist Markenbildung für Kanzleien essenziell?

Eine starke Marke ist mehr als ein Logo oder ein ansprechender Internetauftritt. Sie verkörpert die Werte, die Persönlichkeit und das Versprechen Ihrer Kanzlei an die Klientinnen und Klienten. Wenn diese Ihre Kanzlei als Marke

- Mandantenbindung: Eine starke Marke schafft Loyalität und erleichtert Weiterempfehlungen.
- Attraktivität als Arbeitgeber: Markenstärke zieht nicht nur Klientinnen und Klienten, sondern auch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Herausforderungen in der Praxis: Fehlende Strategie und Zielsetzung

In vielen Kanzleien wird die Markenbildung dem Zufall überlassen. Der Fokus liegt primär auf dem Tagesgeschäft, während strategische Überlegungen zur langfristigen Positionierung oft vernachlässigt werden. Fehlende Zeit, Unsicherheit bei der Umsetzung oder das fehlende Bewusstsein für die Bedeutung einer Marke führen dazu, dass Kanzleien ihre Entwicklungspotenziale nicht ausschöpfen.

Beispiele aus der Praxis: Kanzleien setzen auf rein technische Kommunikation (zB Fachbeiträge) und verpassen es, persönliche Werte zu transportieren. Es werden unterschiedliche Logos, Schriftarten oder Farbpaletten verwendet, die ein uneinheitliches Bild vermitteln. Soziale Medien und digitale Kanäle werden unregelmäßig oder ohne klare Strategie bespielt.

Ansätze zur Markenbildung in der Kanzleiwelt

1. Zieldefinition: Was wollen Sie erreichen?

Der erste Schritt ist die Definition klarer, realistischer Ziele. Überlegen Sie, wie Sie von Klientinnen und Klienten wahrgenommen werden möchten. Fragen, die Sie sich stellen können:

- Welche Werte stehen im Zentrum unserer Kanzlei?
- Für welche Leistungen oder Themen wollen wir bekannt sein?
- Welche Zielgruppen wollen wir ansprechen?

Beispiel: Eine auf Familienrecht spezialisierte Kanzlei könnte sich als vertrauenswürdiger, einfühlsamer Partner positionieren. Dazu gehört eine entsprechende Kommunikation, zB in Blogbeiträgen, die emotionale und rechtliche Sicherheit vermittelt.

2. Die Kanzleipersonlichkeit: Authentizität als Schlüssel

Die Persönlichkeit Ihrer Kanzlei ist die Essenz dessen, was Sie als Marke ausmacht. Sie spiegelt Ihre Werte, Ihr Handeln und Ihre Interaktion mit Klientinnen und Klienten wider. Authentizität bedeutet, dass das Bild, das Sie nach außen vermitteln, mit dem übereinstimmt, was Sie tatsächlich sind. Nur so entsteht Glaubwürdigkeit, die das Fundament für Vertrauen und langfristige Bindungen legt.

Checkliste für die Entwicklung einer authentischen Kanzleipersonlichkeit:

- Selbstanalyse:**
Analysieren Sie Ihre Kanzlei – sowohl intern als auch extern. Wir empfehlen dazu die Durchführung einer „Stärken / Schwächen / Chancen / Gefahren“ (SWAT) Analyse. Wie nehmen Sie Klientinnen und Klienten wahr? Welche Rückmeldungen erhalten Sie? Welche Eigenschaften bzw. Dienstleistungen heben Sie von anderen Kanzleien ab?
- Markenwerte definieren:**
Basierend auf der Analyse definieren Sie die zentralen Werte Ihrer Kanzlei und stellen sicher, dass sie in Ihrer täglichen Arbeit sichtbar sind (Integrität, Mandantenorientierung, Professionalität, Innovation, Vertraulichkeit, Spezialisierung, ...). Beschreiben Sie, was die einzelnen Werte für Sie bedeuten und wie diese in der Kanzlei gelebt werden.
- Konsistenz schaffen:**
Überprüfen Sie alle Kommunikationskanäle und stellen Sie sicher, dass Ihre Werte und Persönlichkeit einheitlich präsentiert werden. Passen Sie Ihr Marketing an die Ergebnisse der Analyse an. Nutzen Sie bei der Anpassung die Expertise von Profis.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbinden:**
Ihre Team sind die Botschafter Ihrer Marke. Schulen Sie sie im Umgang mit Klientinnen und Klienten und machen Sie sie mit der Vision Ihrer Kanzlei vertraut.
- Regelmäßige Überprüfung:**
Authentizität bedeutet auch Anpassung. Überprüfen Sie regelmäßig, ob Ihre Kanzleipersonlichkeit noch den aktuellen Entwicklungen und Bedürfnissen entspricht.

Checkliste für Kanzleipersonlichkeit Quelle: Privat

wahrnehmen, verbinden sie diese mit klaren Erwartungen, wie zB Kompetenz, Verlässlichkeit oder einer spezifischen Spezialisierung. Dies hat nicht nur den Vorteil, sich von Konkurrentinnen und Konkurrenten abzuheben, sondern auch:

- Vertrauensbildung: Eine bekannte Marke weckt Vertrauen, bevor der erste Kontakt stattfindet.
- Wiedererkennung: Potenzielle Kundinnen und Kunden erinnern sich leichter an Ihre Kanzlei.

Beispiel: Eine Kanzlei, die sich als moderne und digitalisierte Vorreiterin präsentiert, aber ineffiziente Prozesse oder veraltete Kommunikationstools verwendet, wirkt unglaubwürdig. Authentizität bedeutet also, dass der äußere Auftritt mit den internen Strukturen, Prozessen und der Haltung übereinstimmt.

3. Konsistenz in der Kommunikation

Eine starke Marke entsteht durch Wiedererkennung. Das bedeutet: Einheitlichkeit in Design, Sprache und Botschaft. Verwenden Sie ein einheitliches Corporate Design (Logo, Farben, Schriftarten). Entwickeln Sie eine Corporate Language – sprechen Sie zB Kundinnen und Kunden in einer vertrauensvollen und klaren Sprache an. Seien Sie konsequent in der Kommunikation über alle Kanäle hinweg: Website, Social Media, Newsletter oder Veranstaltungen.

4. Mandantenzentrierte Inhalte entwickeln

Ihre veröffentlichten Inhalte sollten die Bedürfnisse und Interessen Ihrer Zielgruppe widerspiegeln. Fachkompetenz allein reicht nicht – emotionale Ansprache und praktische Mehrwerte sind entscheidend.

Beispiel: Anstatt ausschließlich über rechtliche Neuerungen zu berichten, könnte eine Kanzlei Leitfäden oder Checklisten zu spezifischen Problemen entwickeln, zB „10 Tipps für die einvernehmliche Scheidung“.

5. Digitale Sichtbarkeit erhöhen

Die digitale Welt bietet enorme Möglichkeiten für Kanzleien, sich zu positionieren. Nutzen Sie soziale Medien, um Klientinnen und Klienten Einblicke in Ihren Kanzlei-Alltag zu geben, Fachthemen zu besetzen oder Erfolgsgeschichten zu teilen. Investieren Sie in Suchmaschinenopti-

mierung (SEO), damit Ihre Kanzlei bei relevanten Suchanfragen gefunden wird. Eine gut gepflegte Google-Business-Seite ist hier ebenfalls ein Muss.

6. Netzwerke und Partnerschaften stärken

Eine starke Marke wird auch durch Empfehlungen und Netzwerke gefestigt. Engagieren Sie sich in relevanten Verbänden, führen Sie Kooperationen mit anderen Fachleuten oder organisieren Sie eigene Veranstaltungen.

Ohne Strategie bleibt die Weiterentwicklung Ihrer Kanzlei dem Zufall überlassen. Die bewusste Arbeit an Ihrer Marke ist jedoch keine einmalige Aufgabe, sondern ein fortlaufender Prozess. Mit einer klaren Vision, konsistenter Kommunikation und einem authentischen Auftritt können auch kleinere Kanzleien eine starke Marke aufbauen, die Klientinnen und Klienten begeistert und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inspiriert. Wäre das ein guter Vorsatz für 2025?

FAZIT

Gerne unterstützen wir Sie beim Aufbau und der Etablierung einer starken Marke. Der erste Schritt ist die Entscheidung dafür! Bei Interesse senden Sie uns ein E-Mail an markus.weiss@kanzleiconsult.at. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.

Termine

Inland

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:

Business Circle: <https://businesscircle.at>

ÖRAV: <https://www.rechtsanwaltsverein.at>

Weiterbildungsakademie der SFU:
<https://weiterbildungsakademie.sfu.ac.at/de/>

Matchmaking und Partnerwahl: in Theorie und Praxis

Weiterbildungsakademie, Sigmund Freud Privatuniversität
Wien

14. 1. 2025 ONLINE

FreudPrivatissimum Zivilrecht

Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud Privatuniversität

16. 1. 2025 WIEN

Grundlehrgang (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

21. 1. 2025 HYBRIDSEMINAR

Vom Testament bis zur Einantwortung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

22. 1. 2025 HYBRIDSEMINAR

Infoabend Universitätslehrgang Psychosoziale Kompetenz in Organisationen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

23. 1. 2025 ONLINE

Organisationen zwischen gesundem und pathologischem Narzissmus

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

28. 1. 2025 ONLINE

Grundzüge des Datenschutzrechts

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

29. 1. 2025 HYBRIDSEMINAR

Vergiften ist unpassend – der bessere Weg zu erfreulichen Verhandlungsergebnissen durch Kreativität

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

11. 2. 2025 WIEN

Exekution I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

24. 2. 2025 HYBRIDSEMINAR

15. Jahrestagung „Die AG-Hauptversammlung“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

25. 2. 2025 WIEN

Grundbuch III

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

26. 2. 2025 HYBRIDSEMINAR

Exekution II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

3. 3. 2025 HYBRIDSEMINAR

Lehrgang Zertifizierter Corporate Compliance Officer

Business Circle Management FortbildungsGmbH

Start: 4. 3. 2025 WIEN

Universitätslehrgang Psychosoziale Kompetenz in Organisationen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

Start: 7. 3. 2025 WIEN

Immobilien- und Vertragsrecht

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

10. 3. 2025 HYBRIDSEMINAR

Einführungsseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

12. 3. 2025 HYBRIDSEMINAR

Kosten-Aufbauseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

17. 3. 2025 HYBRIDSEMINAR

Schlaf und Schlafstörungen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

19. 3. 2025 ONLINE

6. Austrian Sustainability Summit

Business Circle Management FortbildungsGmbH

20./21. 3. 2025 WIEN

Seminar für Schadenersatz- und Privatversicherungsrecht

Thurnher, Wittwer & Pfefferkorn

<https://www.twp.at/news/events/>

27./28. 3. 2025 WIEN

21. Jahrestagung „Kapitalmarktrecht“

Business Circle Management FortbildungsGmbH
25. 3. 2025 WIEN

Firmenbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
8. 4. 2025 HYBRIDSEMINAR

5. Jahrestagung „Vienna Legal Innovation 25“

Business Circle Management FortbildungsGmbH
8./9. 4. 2025 WIEN

60. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht
<https://www.arbeitsrechtundsozialrecht.com>
9.–11. 4. 2025 ZELL AM SEE

Wertsicherungsklauseln in Mietverträgen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität
15. 4. 2025 ONLINE

Firmenbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
24. 4. 2025 HYBRIDSEMINAR

24th Annual Conference on European Tort Law

Institut für Europäisches Schadenersatzrecht und Zentrum für Europäisches Schadenersatz- und Versicherungsrecht
<http://www.acet.ectil.org>
24./25. 4. 2025 WIEN

Kompetent am Telefon

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
28. 4. 2025 HYBRIDSEMINAR

Professionelle Erwachsenenvertretung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
5. 5. 2025 HYBRIDSEMINAR

Fit für den Kanzleialltag – Ein Blick in die Praxis

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
7. 5. 2025 HYBRIDSEMINAR

Grunderwerbsteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
14. 5. 2025 ONLINESEMINAR

Immobilienvererbssteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
15. 5. 2025 ONLINESEMINAR

Konfliktmanagement in Organisationen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität
16. 5. 2025 ONLINE

Geldwäsche – Was Rechtsanwält:innen und Kanzleimitarbeiter:innen wissen müssen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
2. 6. 2025 HYBRIDSEMINAR

11. TAX Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH
12./13. 6. 2025 WAIDHOFEN/YBBS

Selbstregulation und Selbstkontrolle

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität
17. 9. 2025 ONLINE

Suizidalität erkennen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität
30. 9. 2025 ONLINE

3. Tagung „RuSt NEXTGeneration“

Business Circle Management FortbildungsGmbH
15. 10. 2025 LOIPERSDORF

29. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt“

Business Circle Management FortbildungsGmbH
16./17. 10. 2025 LOIPERSDORF

10. Jahrestagung für Datenschutz und Datensicherheit „PriSec“

Business Circle Management FortbildungsGmbH
13./14. 11. 2025 ANDAU

Lehrgang Zertifizierter Datenschutzbeauftragter

Business Circle Management FortbildungsGmbH
Start: 18. 11. 2025 WIEN

Geneva International Legal Week (GILW 2025)

Swiss LegalTech Association with Geneva International Legal Association
<https://www.gila.legal/gilw-25/>
10.–12. 3. 2025 SCHWEIZ

Anwaltskongress

Schweizerischer Anwaltsverband
<https://www.anwaltskongress.ch/>
19.–21. 6. 2025 LUZERN

Ausland

Legal Tech Konferenz Wien

Bereits zum achten Mal kamen am 13. 11. 2024 bei der Legal Tech Konferenz im Hotel Park Hyatt Vienna rund 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den verschiedensten juristischen Sparten zusammen, um sich über die Neuigkeiten am Legal-Tech-Sektor zu informieren und das Networking für weitere Projektideen und zukünftige Zusammenarbeit zu nutzen. Neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind regelmäßig auch zahlreiche Juristinnen und Juristen aus der Privatwirtschaft sowie Mitarbeitende im öffentlichen Dienst auf der Konferenz anzutreffen. Besonders auffällig war in diesem Jahr die hohe Anzahl an jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, insb Studierende, die selbst noch gar nicht im Berufsalltag stehen.



ÖRAK-Präsident Armenak Utudjian, Veranstalterin Sophie Martinetz, Notariatskammer-Präsident Michael Umfahrer Foto: Future Law

Unter dem an den Kultfilm „Back to the Future“ angelehnten Titel stand dieses Jahr erstmals KI wirklich im Fokus der Veranstaltung, die von ÖRAK-Präsident Dr. Armenak Utudjian und Notariatskammer-Präsident Dr. Michael Umfahrer eröffnet wurde. Veranstalterin Mag.^a Sophie Martinetz stellte ein abwechslungsreiches Programm mit hochrangigen Speakerinnen und Speakern zusammen, darunter OStA Mag. Matthias Purkart, LL.M., der brandaktuell zu den Entwicklungen rund um die Neuregelung der Sicherstellung von Datenträgern referierte.



OStA Matthias Purkart zur Handy-Sicherstellung Foto: Future Law

Um das Thema KI wird man nicht herumkommen – darüber waren sich auf der Konferenz alle einig. DI Harald Leitenmüller, CTO bei Microsoft Österreich, zitierte aus dem jährlichen Work-Trend-Index, wonach 75% der Wissensarbeiterinnen und Wissensarbeiter weltweit KI bei der Arbeit nutzen. Allerdings nur 12% davon wissen es. Im Rahmen einer Podiumsdiskussion konnte Mag. Birgitta Winkler, LL.M., Vorsitzende des AK IT und Digitalisierung, über IT-unterstützte Arbeitsweisen und Einsatzmöglichkeiten in einer Rechtsanwaltskanzlei berichten.

In den Nebenräumen hatten Start-ups und bereits etablierte Unternehmen in kurzen Workshops die Gelegenheit, ihre Produktneuheiten zu präsentieren. Auch am Sektor der Kanzleisoftware und Rechtsdatenbanken ist einiges in Bewegung: Manz und LexisNexis sind Dauergäste auf der Konferenz und präsentierten heuer ihre KI-unterstützten Tools Manz Genjus KI bzw Lexis+ AI, die die Recherchearbeit zukünftig um ein Vielfaches effizienter und konziser gestalten sollen.



Panel „Digitalisierung und die Kraft der KI – für große und kleine Strukturen – Get the Basics right!“, vlnr: Stefan Steinkogler, Sophie Martinetz, Christian Nordberg, Birgitta Winkler, Leonhard Reiner Foto: Future Law

Äußerst interessant und kurzweilig war auch der Vortrag von Assoz.-Prof. Mag. Dr. Jakob Pietschnig, der über menschliche Intelligenz gesprochen hat – ja, auch die sollte nicht vernachlässigt werden.

Mag. Martin Hackl (Chief Digital Officer des BMJ) gab das alljährliche Update zur Umsetzung von Justiz 3.0. Der bisherige Zeitplan konnte eingehalten werden und bis Ende 2025 soll die digitale Aktenführung in allen Verfahrensarten flächendeckend Standard sein. Bei Neuanfall in Zivil- und Strafverfahren ist sie es bereits.



Die Legal Tech Konferenz war erneut ausverkauft. Foto: Future Law

Die Legal Tech Konferenz ist das größte Event im DACH-Raum zur Digitalisierung der Rechtsbranche. *Sophie Martinetz*: „Die diesjährige Konferenz bot konkrete Antworten darauf, wie Legal Tech und KI helfen können, die juristische Arbeitslast zu bewältigen und gleichzeitig maßgeschneiderte Lösungen zu bieten.“ Der Termin für die nächste Konferenz ist der 12. 11. 2025.

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst

KI steht auch für Kategorischer Imperativ in der KI¹

Gedanken zur Anwendung von Künstlicher Intelligenz im Rechtswesen

Eingangsbemerkungen

Das Recht scheint wie kein anderer Bereich dafür geeignet zu sein, durch die KI wesentliche Anstöße zu erhalten, denn große Mengen an Dokumenten, Entscheidungen, Gesetzen und Abhandlungen können von einem Menschen unmöglich überschaut werden. Fallsammlungen und wissenschaftliche Zeitschriften dienen darum auch bisher schon als Grundlagen für die juristische Arbeit.

Diese Komplexität hat sich durch die immer vielschichtigeren Lebensumstände und die damit noch umfassenderen Parameter für die Beurteilung eines Sachverhalts noch verschärft. Das trifft auf Bereiche wie große Infrastrukturbauten, komplexe M-&-A-Transaktionen oder die rechtliche Absicherung von komplexen Verträgen in der IT im Besonderen zu. Es ist daher die Überforderung des einzelnen Juristen – sogar, wenn spezialisiert – ein Faktum.

Schon bisher haben aber Systeme von allen großen Anbietern dabei geholfen, die Übersicht zu behalten und das Arbeitspensum, wengleich oft mit nervtötenden, sich ständig wiederholenden Dokumentationen, zu ermöglichen.

Dieser Diskurs kann daher nur ein Gefühl für die sich uns stellenden Fragen geben, wobei sich daran eine wesentliche erste Frage knüpft: Wie viel Risiko ist der Anwender – insbesondere der Letztverantwortliche – bereit einzugehen, Werkzeuge zu verwenden, die zwar eine scheinbar plausible Lösung bieten, aber deren Funktionsweise nicht nachzuvollziehen ist?

Oft wird gesagt, dass Mut in Wirklichkeit nichts anderes sei als mangelndes Vorstellungsvermögen. Wir alle haben

diesen Mut allerdings über die Jahre entwickelt – wenn wir etwa ohne langes Nachdenken alle Cookies ebenso akzeptieren wie Allgemeine Geschäftsbedingungen, die wir nicht gelesen haben. Es ist daher in Wirklichkeit so, dass wir uns alle in einem großen Netz von Rechtsbeziehungen bewegen, deren Bedingungen wir wissentlich, oder einfach, weil es uns egal ist, unsere Zustimmung geben. Da diese oft nicht zu unserem Vorteil sind, muss davon ausgegangen werden, dass die großen Konzerne im KI-Bereich einen großen Einfallsreichtum entwickelt haben, um unsere Einwilligung zu fingieren.

Vor diesem Hintergrund kann einleitend konstatiert werden, dass die Beteiligung aller Nutzer genauso wie die zur Entscheidung führenden Grundlagen aus einem großen Suppentopf geschöpft werden, von dem niemand konkret sagen kann, woher die Berechtigung abgeleitet wird, dieses oder jenes auszusagen – geschweige denn das, was gesagt wird, zu begründen. Die oft milliardenfachen Vergleiche ähnlicher Sachverhalte, welche die KI letztlich zu einer mit hoher Wahrscheinlichkeit zutreffenden Aussage befähigen und aus diesem Grunde plausibel erscheinen lassen, dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass keine menschliche Einschätzung, sondern nur ein mathematischer Prozess vorliegt, der nichts mit den die Humanität auszeichnenden Grundtugenden zu tun hat.

¹ Dieser Beitrag war die Grundlage eines Onlinevortrags (4. 7. 2024) im Rahmen eines Erasmus+ geförderten Bildungsprogramms für junge Menschen, die in das Berufsleben einsteigen/umsteigen. Die Plattform ist nach Eigendefinition „Denkraum für Kompetenzpfade“ und FROLLEINFLOW, nach Eigendefinition ein Institut für kreative Flaneure.

Das Recht hat in seinem Ursprung eine ganz einfache Grundregel, die bereits auf einer Stele der Hethiter ca 1600 vor Christus eingemeißelt war und sich unter anderem auch im christlichen Liebesgebot ausdrückt, dass der Nächste so geliebt werden solle, wie man sich selbst liebt. Mit anderen Worten: Was du nicht willst, das man dir tu, das füge auch keinem anderen zu. Wir alle wissen aus unserem persönlichen Leben, wie tief Kränkungen sitzen können, wenn dieses Prinzip gewollt oder ungewollt von einem Mitmenschen verletzt wird.

Ich möchte daher an den Anfang die Frage stellen, ob wir uns in Hinkunft, so wie wir alle Cookies und AGB akzeptieren, der Entscheidung von Maschinen in zentralen menschlichen Bereichen völlig unterwerfen wollen, auch wenn diese ihre Beweggründe nur aus verschiedenen Beispielen herleiten und nicht begründen können.

Vertragserrichtung und Interpretation von Verträgen

Es ist kein Geheimnis, dass sich Juristen, selbst wenn sie in ihrem ureigensten Spezialgebiet unterwegs sind, von eigenen Vorlagen und Mustern in ihrer Kanzlei oder von Büchern und in letzter Zeit verstärkt von Online-Datenbanken „inspirieren lassen“, um es höflich auszudrücken. Gerade die großen Verlage für Kommentare und Handbücher im juristischen Bereich haben sich hier einen immer größer werdenden Katalog geschaffen, um möglichst viele Abonnenten für ihre Dienstleistungen zu bekommen. Diesen Systemen ist gemeinsam, die rechtssichere Bearbeitung einzelner Fälle durch Juristen zu gewährleisten. Neben digitalen Bibliotheken beginnen auch Vertragsmuster immer wichtiger zu werden und es ist nur eine Frage der Zeit, bis die KI-Anwendung bei der Erstellung von Verträgen eine noch dominantere Rolle einnehmen wird.

Wesentlich wird in diesem Zusammenhang jedoch sein, dass die Notwendigkeit, die richtigen Fragen zu stellen und zweideutige oder gar falsche Antworten zu erkennen, immer mehr an Bedeutung gewinnen wird. Wer der KI schon konkrete sachspezifische Fragen gestellt hat, wird erfahren haben, dass für die Gesamtbeurteilung wesentliche Antworten falsch waren. Dies auch nach wiederholtem konkretem Nachfragen und vor allem vor dem Hintergrund, dass die Ergebnisse plausibel geklungen haben. Dies zeigt, dass die Verwendung derartiger Systeme für die konkrete Umsetzung von Verträgen einer hohen Expertise bedarf, um nicht gleich von Beginn an ein Problem unter völlig falschen Voraussetzungen von der KI erarbeiten zu lassen.

Ein weiterer Punkt, der nicht übersehen werden darf, ist die Tatsache, dass die Eingabe derartiger Informationen in ein System, das für den Anwender in keiner Weise transparent und überblickbar ist, wesentliche Gefahrenpunkte darstellt. Mit anderen Worten: Was geheim bleiben soll und unter Umständen ein wesentliches Geschäftsgeheimnis eines Unternehmens darstellt, sollte in so einem System nicht überprüft und verarbeitet werden. In diesem Zusammenhang kommen datenschutzrechtliche Aspekte genauso in

den Fokus wie allenfalls Urheberrechtsprobleme, die völlig unbeabsichtigt auch erst in ferner Zukunft aufbrechen können.

Bei der Vorbereitung dieses Beitrags ist mir ein Interview mit der deutschen Informatikerin *Katharina Zweig* in die Hände gekommen, welche vor allem den Aspekt hervorhebt, dass die KI niemals eine Begründung abgeben könne und, was mir neu war, dass es wichtig sei, zu wissen, mit welcher Temperatur das System arbeitet. Zur Erläuterung: Wenn die Temperatur auf 0 gelassen wird, wird die Maschine immer das wahrscheinlichste Wort nehmen, wird die Temperatur aber auf 2 gedreht, kommt irgendein von der Maschine gewähltes Wort heraus.

Bei der Interpretation ist im Gegensatz dazu zu überlegen, dass Juristen, sobald bei einer Willenserklärung, die für die Beurteilung eines Sachverhalts relevant ist, Juristen sich zuerst, wenn vorhanden, auf das geschriebene oder gesprochene Wort konzentrieren, obwohl im kontinentaleuropäischen Rechtsbereich die Willentheorie der Erklärungstheorie vorgeht. Das bedeutet, dass das vom Erklärenden vernünftig Gewollte zur Willenserklärung führt, welche gewissermaßen die kleinste Einheit des Rechtsgeschäfts darstellt. Wenn eine derartige Erklärung nun interpretiert werden muss, erfolgt das unter Umständen unter Anwendung des sogenannten „Vertrauensprinzips“, wodurch unterstellt wird, dass sich normalerweise Menschen subjektiv übereinstimmend auf etwas einigen wollen, worauf jeder vertrauen durfte.

Es sei dafür gedankt, dass von den Millionen von Verträgen nur ein kleiner Prozentsatz interpretiert werden muss. Wenn es jedoch zu dieser Interpretation kommt, greift das Common Law System auf wesentliche Präjudizfälle zurück, wohingegen im kontinentaleuropäischen System zum ABGB, BGB oder OG im deutschsprachigen Raum gegriffen wird. Hier gibt es dann zu den üblichen Fallkonstellationen in den einzelnen Paragraphen umfangreiche Literatur sowie Fallentscheidungen der Gerichte. Dabei bedient und bedient sich der Jurist der einschlägigen Fallsammlungen, welche bereits seit langem im digitalen Bereich sehr gut abrufbar sind. In diesem Zusammenhang ist eine starke Belebung gerade durch die KI zu erwarten. Die mit dem Suchaufwand verbundene Zeit wird in Zukunft für wertvollere und bessere Tätigkeiten eingesetzt werden können, wobei in diesem Zusammenhang nicht der große Fehler gemacht werden darf, sich ohne jegliches systematisches Wissen – insbesondere wie dies von Behörden oder Gerichten gesehen werden könnte – weiteres Nachdenken zu ersparen. Gerade das Gegenteil ist der Fall, da bekanntlich der Wurm dem Fisch und nicht dem Fischer schmecken muss und damit klargestellt ist, dass diese Interpretation auch von der Gegenseite oder einem Dritten (Richter) akzeptiert werden muss.

Zusammenfassend zu diesem Punkt daher Folgendes:

Wenn man sicher ist, dass die richtigen Fragen an ein dazu befähigtes System gestellt werden, wird ein von der

KI vorgeschlagener Vertragstext sicher eine große Hilfe sein, wobei – verglichen mit einem Piloten, der bisher lediglich mit dem Simulator geflogen ist – die Überforderung in einem realen Einsatz im Cockpit selbsterklärend ist, gerade weil die Texte sehr plausibel klingen und daher einen besonders geschulten Geist und Entscheidungsfähigkeit benötigen.

Urteils- und Bescheidvorbereitung

Es ist eine Tatsache, dass einfache Urteile und Bescheide von Fachkräften, Rechtspraktikanten und RiAA vorbereitet und von einem Richter zur Erfüllung der formalen Voraussetzungen unterschrieben werden. Auch bei komplexeren Entscheidungen werden Vorlagen verwendet bzw. Textbausteine zusammengestellt. Seit Microsoft in Word die Copy-&-Paste-Funktion geschaffen hat, ist die Erstellung von Urkunden aller Art völlig anders geworden.

Es muss in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden, dass es Urteile und Bescheide gibt, welche – zum Beispiel im Pflugschafsbereich bei der Zuordnung der Obsorge für Minderjährige – schwierige richterliche Entscheidungen erfordern, die von Fall zu Fall völlig verschieden sein können. Ähnlich ist es auch im Bereich des Strafrechts, wo eine richterliche Entscheidung häufig auch Laien, nämlich Schöffen oder Geschworenen, übertragen ist. In diesem Bereich scheidet die KI als mögliches Entscheidungsorgan völlig aus und kann lediglich vorbereitend zum Verständnis komplexer Sachverhalte für derartige Entscheidungen herangezogen werden. Es wird in diesem Fall Aufgabe von Staatsanwälten und Strafverteidigern sein, die Tragfähigkeit derartiger Entscheidungshilfen zu bewerten. Jegliche Entscheidung in diesem Bereich entzieht sich jedenfalls dem Einsatz der KI.

Eine gerichtliche Entscheidung setzt immer die bindende Feststellung eines von den Parteien vorgetragenen Sachverhalts durch das Gericht voraus. Diese Sachverhaltsfeststellungen werden auf der Grundlage der Aussage der Parteien, der vorgelegten Urkunden, eines allfälligen Lokalaußenscheins, der Aussage von Zeugen und der Beurteilung von Sachverständigen getroffen. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Aussage von Zeugen und Parteien, weil Richter in ihrer oft jahrzehntelangen Erfahrung ein gutes Gespür dafür entwickeln, wie angstvolle Blicke von Parteien zum eigenen Rechtsvertreter zu werten sind. Oft sind es nur Kleinigkeiten, welche ein Kartenhaus zusammenbrechen lassen, die eine KI nie erkennen könnte. Ein sehr wichtiger Kenner der Materie hat mir einmal gesagt, dass die KI nie die Komplexität eines Geruchs erkennen können wird. Sein Beisatz, manche Menschen könne er nicht riechen, hat dieses Argument noch unterstrichen. Daraus ergibt sich, dass in einem gerichtlichen Verfahren, wo es vor allem darauf ankommt, den betroffenen Parteien das Gefühl eines gerechten Verfahrens zu geben, die menschliche Beurteilung unverzichtbar ist.

Es muss jedoch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass es zwischen zwei Parteien ohne weiteres möglich ist, über streitige Sachverhalte das Los entscheiden zu lassen. Das führt zur Frage, ob es möglich ist, sich darauf zu einigen, dass im Streitfall eine konkret zu benennende KI entscheiden soll. Eine derartige Vereinbarung ist meines Erachtens für jene Bereiche zuständig, in denen Vertragsfreiheit besteht, und wäre es nur erforderlich, auch zu vereinbaren, nach welchem Recht und vor welchem Gericht dann eine Überprüfung stattzufinden habe. Das Hauptproblem besteht nämlich darin, dass eine derartige Entscheidung der KI letztlich auch vollstreckbar sein muss. Diese Vollstreckbarkeit wird nur gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen gemäß den internationalen Konventionen zugestanden. Mit anderen Worten: Wenn eine Entscheidung dann letztlich auch dazu führen soll, das Gewaltmonopol des Staates in Anspruch zu nehmen, wird man eine klare Grundlage benötigen.

Veränderungen in den rechtsberatenden Berufen

In einer kürzlich in der *Financial Times* durchgeführten Bewertung der innovativsten Rechtsanwaltskanzleien und Inhouse Legal Counsel in Fernost und Australien ist sehr deutlich zum Ausdruck gekommen, welche Art von Arbeit sich in den kommenden Jahren zentral ändern wird. Es besteht kein Zweifel, dass Geheimhaltungsvereinbarungen, Konkurrenzverbote und die üblichen Verträge bei großen Transaktionen ideale Anwendungsbereiche sein werden, da es sich dabei in der Regel um kurze Standardverträge handelt. Es darf in diesem Zusammenhang auch nicht vergessen werden, dass die Dominanz Amerikas im internationalen Geschäftsverkehr auch hier bestehen bleiben wird. Ausgehend von der Tatsache, dass die wirklich großen Mitspieler im KI-Bereich nicht in Kontinentaleuropa sind und damit die technische Entwicklung so wie bisher zentral aus den USA kommt, wird sich die schleichende Übernahme des amerikanischen Rechtssystems auch in diesem Bereich nicht bremsen lassen. Jeder Vertragsverfasser, der in einem Vertrag in Deutschland oder Österreich ein Closing vorsieht, hat dies bereits voll integriert. Es ist daher anzunehmen, dass sich dieser Trend in gewissen Bereichen wie der IT oder Merger & Acquisitions sowie anderen Materien mit sehr komplexen Hintergründen in den kommenden Jahren noch verstärken wird. Zu bemerken ist das daran, dass Verträge immer umfangreicher werden und dass zahlreiche „Definitions“ in diese Verträge aufgenommen werden, die nach kontinentaleuropäischem Rechtsverständnis unnötig sind, weil man sie aufgrund der römischrechtlichen Wurzeln in der damit verbundenen Abstraktion nicht braucht.

Der Wunsch an die kommenden Generationen von Menschen, die sich dem eingangs bereits erwähnten Prinzip „Was du nicht willst, das man dir tu, das füge auch keinem andern zu“ widmen wollen, um ein friedliches, dem Ausgleich verpflichtetes und menschengerechtes Zusammenle-

ben zu ermöglichen, sei im Sinne von *Immanuel Kant* ins Stammbuch geschrieben: „**Wage zu denken!**“

Ich habe auch *Copilot* gefragt, was er hier zum Thema *Kant* sagen würde:

„Der kategorische Imperativ von *Immanuel Kant* ist ein grundlegendes Prinzip moralischen Handelns. Er verlangt, dass wir unsere Handlungsmaximen kritisch hinterfragen. Hier ist eine vereinfachte Formulierung für deinen Vortrag:

„Handle nur nach derjenigen *Maxime*, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“

In anderen Worten: Bevor wir handeln, sollten wir uns fragen, ob wir möchten, dass alle Menschen in vergleichbaren Situationen genauso handeln würden. Wenn die Ant-

wort ‚ja‘ ist, handeln wir moralisch. Wenn die Antwort ‚nein‘ ist, sollten wir unsere *Maxime* überdenken. Der kategorische Imperativ zielt darauf ab, universelle und bedingungslose moralische Verpflichtungen zu etablieren – unabhängig von persönlichen Vorlieben oder individuellen Umständen. Dieses Prinzip ermutigt uns, stets nach ethischen Maßstäben zu streben und unser Handeln zum Wohl aller zu gestalten.“

(KI-generiert mit *Copilot* von Microsoft)

WOLFGANG BERGER

Rechtsanwalt in Salzburg

Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Die ordentliche Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich fand am 17. Oktober 2024 im Panoramasaal der HYPO NOE Gruppe in St. Pölten statt. Bei der Plenarversammlung waren 77 von 468 eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und 14 von 95 eingetragenen Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtlern persönlich anwesend.

Beitrags- und Leistungs- und Umlagenordnung für 2025 wurden antragsgemäß einstimmig beschlossen.

Einstimmig angenommen wurden der Rechnungsabschluss 2023 und der Voranschlag 2025. Es wurde dem Ausschuss daher mit Enthaltungen die Entlastung erteilt.

Zum Präsidenten des Ausschusses wurde gewählt Dr. *Christoph Sauer*.

Zu Mitgliedern des Ausschusses aus dem Kreis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden gewählt Mag. *Florian Knotek*, Dr. *Friedrich Bubla*, Mag. *Rainer Sammek*, Mag. *Marcel Hobbiger* und Mag. *Anton Hintermeier*. Aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtler wurden gewählt *Miriam Galler-Pflügl*, LL.M. (WU), BSc (WU), und Mag.^a *Gizem Candan*.

Zum Delegierten der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages wurde Mag. *Volker Leitner* gewählt.

Zu Rechnungsprüfern wurden Dr. *Anton Hintermeier* und Dr. *Hans-Jörg Haftner* gewählt.

Zu Disziplinarräten aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtler wurden gewählt Mag.^a *Lisa-Maria Tschoner* und Mag. *Michael Krumböck*.

Nach Verkündung des Wahlergebnisses durch den Obmann der Wahlkommission dankt Dr. *Michael Schwarz* den anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie allen Funktionären und Mitarbeiterinnen der Kammer für ihre Mitarbeit und ihr Engagement in den Jahren seiner Amtsführung und übergibt den Vorsitz an den neu gewählten Präsidenten des Ausschusses, Herrn Dr. *Christoph Sauer*.

Präsident Dr. *Christoph Sauer* bedankt sich bei den anwesenden Mitgliedern für das in ihn gesetzte Vertrauen und bei Herrn Dr. *Michael Schwarz* für seinen beispielhaften Einsatz in seiner 13-jährigen Präsidentschaft. Er beantragt, Herrn Dr. *Michael Schwarz* zum Ehrenpräsidenten der Rechtsanwaltskammer NÖ zu ernennen. Sein Antrag wird von den anwesenden Mitgliedern mit stehenden Ovationen angenommen und Dr. *Michael Schwarz* zum Ehrenpräsidenten der Rechtsanwaltskammer NÖ ernannt.

Alle beschlossenen Ordnungen wurden auf der Homepage des ÖRAK www.oerak.at kundgemacht. Das Protokoll der ordentlichen Plenarversammlung, die beschlossenen Ordnungen sowie die Bekanntgabe der Wahl wurden auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer NÖ www.raknoe.at im internen Bereich kundgemacht.

CHRISTOPH SAUER

Präsident der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Nachruf auf RA em. Prof. Dr. Herbert Schachter

Kollege RA em. Prof. Dr. *Herbert Schachter* ist kurz vor Vollendung seines 92. Lebensjahres am 20. 6. 2024 friedlich im Kreise seiner Familie entschlafen.

Seine anwaltliche Laufbahn hat *Herbert Schachter* in der Rechtsanwaltskanzlei des späteren Justizministers DDr. *Christian Broda* begonnen, ehe er seine eigene Kanzlei gegründet hat. In der Liste der Rechtsanwälte der RAK Wien war er von Juli 1964 bis März 2013 eingetragen.

- Als Präsident der ARBÖ-Landesorganisation Wien von 1983 bis 1989 und der ARBÖ-Bundesorganisation von

1989 bis 2005 war er nicht zuletzt durch seine Auftritte als ARBÖ-Verkehrsjurist in der Radiosendung „Autofahrer unterwegs“ äußerst populär und beliebt, hat aber zB auch an den Gesetzeskommentaren der Straßenverkehrsordnung des ARBÖ mitgewirkt.

- Ein besonderer Höhepunkt seines anwaltlichen Wirkens war die Verleihung des Berufstitels eines Professors 2005, ebenso wurde er vom Wiener Bürgermeister mit dem Goldenen Rathausmann der Stadt Wien ausgezeichnet.



RA em. Prof. Dr. Herbert Schachter privat

Wir durften ihn nicht nur als hervorragenden Rechtsanwalt, sondern auch als herzlichen und liebenswürdigen Menschen und Kollegen kennenlernen, wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

KARL KLEIN

Rechtsanwalt in Wien

Sicheren Schritts ins erste Zivilverfahren

AWAK bereitet Anwältinnen und Anwälte auf die anwaltliche Praxis vor

Und los geht's! Nach der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwörter kommt auch schon der Sprung ins kalte Wasser. Einarbeitung in die Abläufe der Anwaltskanzlei, Aktenarbeit, Schriftsätze, Betreuung der Klienten und möglicherweise bald schon die ersten Verhandlungen bei Gericht und Behörden. In dieser Phase benötigen Sie natürlich Unterstützung, um sich zurechtzufinden und sich auf die nächsten Schritte vorzubereiten.

Die AWAK nimmt Anwörter und Anwältinnen unter ihre Fittiche: Zuletzt wurden im Seminar „Das Zivilverfahren“ vom 21. bis 23. 11. 2024 viele talentierte Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger auf die Arbeit in der anwaltlichen Praxis vorbereitet. Mit der Expertise erfahrener Anwältinnen und Anwälte und Richterinnen und Richter durchliefen die Teilnehmenden alle wichtigen Stationen des Verfahrens, von der Kontaktaufnahme der Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil. Praxisnähe bot vor allem das Prozess-Spiel in verschiedenen Arbeitsgruppen.

Gute Nachrichten aus der Anwaltsakademie, falls Ihr „Sprung ins kalte Wasser“ schon naht: Der nächste Kurs findet vom 21. bis 23. 8. 2025 in Gamlitz in der Südsteiermark statt. Melden Sie sich am besten jetzt gleich auf www.awak.at an, die Teilnehmerzahl ist beschränkt!

Termin:

Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele
21. bis 23. 8. 2025, Gamlitz, Südsteiermark



Foto: ©Markus_Schieder/AWAK/2024

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Anwaltsakademie

JÄNNER

SPECIAL

CSDDD – Die neue EU-Lieferketten-Sorgfaltspflichten-Richtlinie – Was kommt auf die Unternehmen, was kommt auf die Rechtsberater zu?

14. 1. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250114–8

LIVE-WEBCAST

Intensivkurs Strafrecht inkl Strafvollzug und Nebengesetze

15. 1. bis 12. 2. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250115–9

BASIC

Schriftsätze im Zivilprozess

16. und 17. 1. 2025 ST. PÖLTEN

Seminarnummer: 20250116–2

SPECIAL

Bauvertrag und Bauverfahren – Vertragsrecht, Vergaberecht und öffentliches Baurecht in der anwaltlichen Praxis

17. und 18. 1. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250117–8

SPECIAL

Der Scheidungsvergleich – best practice

20. 1. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250120–8

LIVE-WEBCAST FLEX

Aktuelle Judikatur im Schadenersatz- und Versicherungsrecht

21. und 22. 1. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250121–9

LIVE-WEBCAST

GELDWÄSCHE: Aktuelle Berufspflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. – Systematik. Compliance. Praxis.

23. 1. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250123–9

LIVE-WEBCAST FLEX

Prozessoptimierter Umgang mit Buchsachverständigen-Gutachten im Strafverfahren: Lösungsansätze aus Sicht von Verteidigung und Buchsachverständigen

23. 1. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250123A–9

BASIC

Strafverfahren I – von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie

24. und 25. 1. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250124–8

LIVE-WEBCAST FLEX

Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen

28. 1. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250128–9

SOFT SKILLS

REDEN – FÜHREN – PRÄSENTIEREN: Tipps aus der und für die anwaltliche Praxis – Der Blick über den juristischen Tellerrand: Rhetorik, Kommunikation und Präsentationstechniken „kompakt“

29. 1. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250129–8

LIVE-WEBCAST FLEX

Gesellschaftsrecht in der Praxis

29. 1. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250129–9

LIVE-WEBCAST

Verbandsklage NEU – Was die Umsetzung der EU-Verbandsklagen-Richtlinie für Konsument: innen, Verbraucherorganisationen und Unternehmen an wesentlichen Neuerungen bringt

30. 1. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250130–9

BASIC

Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele

31. 1. und 1. 2. 2025 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20250131–6



Aus- und Fortbildung

FEBRUAR**SOFT SKILLS****Erfolgreiche Mandantenakquise und Mandatsbearbeitung – Das optimale Business Development von der Theorie bis zur Praxis****6. 2. 2025** WIEN

Seminarnummer: 20250206 – 8

BASIC**Die Ehescheidung und ihre Rechtsfolgen in der Praxis – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung****7. und 8. 2. 2025** LINZ

Seminarnummer: 20250207 – 3

LIVE-WEBCAST FLEX**Das neue europäische Recht für Kryptowährungen, Plattformen, Künstliche Intelligenz und Daten****13. bis 19. 2. 2025** ONLINE

Seminarnummer: 20250213 – 9

BASIC**Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht I (AVG, VStG, VfGG)****14. und 15. 2. 2025** WIEN

Seminarnummer: 20250214 – 8

SPECIAL**Ausländische Titel (die gerichtliche Exekution von österreichischen Titeln im Ausland und ausländische Titel im Inland)****20. 2. 2025** INNSBRUCK

Seminarnummer: 20250220 – 6

LIVE-WEBCAST FLEX**Planen und Bauen – Praxisrelevante Regelungen für eine erfolgreiche Projektabwicklung****20. 2. 2025** ONLINE

Seminarnummer: 20250220 – 9

SOFT SKILLS**Soft Skills für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte****21. 2. 2025** WIEN

Seminarnummer: 20250221 – 8

SPECIAL**Leistungsstörungen – Gewährleistung und Schadenersatz anhand neuester Judikatur****21. 2. 2025** WIEN

Seminarnummer: 20250221B – 8

SPECIAL**Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur mietrechtlichen Interessensvertretung****21. und 22. 2. 2025** WIEN

Seminarnummer: 20250221A – 8

LIVE-WEBCAST FLEX**Das Sicherheitspolizeigesetz: Sicherheitsverwaltung, Befugnisse und Rechtsmittel****24. 2. 2025** ONLINE

Seminarnummer: 20250224 – 9

LIVE-WEBCAST**Prüfungsvorbereitung RAP: Intensivkurs Strafrecht****24. 2. bis 19. 3. 2025** ONLINE

Seminarnummer: 20250224A – 9

LIVE-WEBCAST**Brush-up: Neueste Trends im Bereich der Judikatur des EGMR, des EuGH und nationaler Höchstgerichte****26. 2. 2025** ONLINE

Seminarnummer: 20250226 – 9

SPECIAL**IP-Recht & angrenzender Datenschutz****27. und 28. 2. 2025** WIEN

Seminarnummer: 20250227 – 8

BASIC**Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessensvertretung für Mieterinnen bzw Mieter und Vermieterinnen bzw Vermieter****28. 2. bis 1. 3. 2025** INNSBRUCK

Seminarnummer: 20250228 – 6

BASIC**Der Anwalt als Vertragsverfasser – Der Kaufvertrag anhand von Praxisbeispielen (für Einsteiger)****28. 2. bis 1. 3. 2025** LINZ

Seminarnummer: 20250228 – 3

BASIC**Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht – Grundbegriffe und Materien in der anwaltlichen Praxis**

28. 2. bis 1. 3. 2025 GRAZ

Seminarnummer: 20250228–5

BASIC**Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

28. 2. bis 7. 3. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250228–8

MÄRZ**LIVE-WEBCAST FLEX****Die Privatstiftung: Zivilrechtliche und steuerrechtliche Aspekte – Was der Vorstand und seine Rechtsberatung über die Privatstiftung wissen müssen**

3. 3. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250303–9

LIVE-WEBCAST FLEX**Aktuelle Entwicklungen im E-Commerce-Recht – Rechtsprechung und Gesetzgebung**

5. 3. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250305–9

SPECIAL**Datenschutz in der Rechtsanwaltskanzlei (Hybrid)**

6. 3. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250306–8

LIVE-WEBCAST**Datenschutz in der Rechtsanwaltskanzlei (Hybrid)**

6. 3. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250306–9

SPECIAL**Datenschutzverträge und Internationaler Datenverkehr**

7. 3. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250307–8

SPECIAL**Das neue Erb- und Außerstreitrecht – Erbrecht und Erbfolge, Pflichtteil, Verlassenschaftsverfahren und Nachfolge**

7. und 8. 3. 2025 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20250307–6

LIVE-WEBCAST FLEX**Einstweilige Verfügungen im Familienrecht**

10. 3. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250310–9

SPECIAL**Asyl- und Migrationsrecht – Ein Überblick für die anwaltliche Praxis**

11. 3. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250311–8

BRUSH UP**AGB im B2C-Vertrag – Fehler bei der Gestaltung vermeiden – Rechtliche Chancen für Vertragspartnerinnen und Vertragspartner erkennen**

12. 3. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250312–8

BASIC**Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien**

14. und 15. 3. 2025 SALZBURG

Seminarnummer: 20250314–4

LIVE-WEBCAST**Prüfungsvorbereitung RAP: Intensivkurs Strafrecht inkl Strafvollzug und Nebengesetze**

17. 3. bis 24. 4. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250317–9

LIVE-WEBCAST**Update: Zivilprozess, Exekution, Insolvenz – Rechtsprechung und Gesetzgebung (auch EO-Reform und Reorganisationsrecht) – Kompaktinformationen mit Kurzkomentierungen (auch zum EU-Zivilverfahrensrecht)**

18. und 19. 3. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250318–9

Aus- und Fortbildung

SPECIAL**start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser**

20. bis 22. 3. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250320–8

BASIC**Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung und internationales Familienrecht**

20. bis 22. 3. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250320A–8

BASIC**Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl und steuerrechtliche Aspekte**

24. und 25. 3. 2025 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20250324–6

SPECIAL**Der Scheidungsvergleich – best practice****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Die Erstellung von Scheidungsfolgenvereinbarungen gehört zu unserer täglichen und an sich routinemäßigen Arbeit. Dennoch stellt uns die konkrete, juristisch richtige, wasserdichte, klare und praxistaugliche Formulierung der einzelnen Vereinbarungspunkte unter Berücksichtigung der künftigen Rechtsfolgen immer wieder vor große Herausforderungen. Im Seminar werden die optimalen Lösungsmöglichkeiten für einzelne Problembereiche aufgezeigt und Musterformulierungen auf ihre Stärken und Schwächen untersucht.

Vortragender: Dr. *Marco Nademleinsky*, Lehrbeauftragter an der Universität Wien – Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung; Rechtsanwalt in Wien

Termin: 20. 1. 2025

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20250120–8

BRUSH UP**Intensivseminar „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“ – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus**

27. bis 29. 3. 2025 WIEN

Seminarnummer: 20250327–8

LIVE-WEBCAST FLEX**Bitcoin, Kryptowährung und Blockchain – Was Rechtsanwenderinnen und -anwender wissen müssen**

31. 3. 2025 ONLINE

Seminarnummer: 20250331–9

LIVE-WEBCAST FLEX**Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Gegen Kostenentscheidungen der zweiten Instanz ist der Revisionsrekurs gem § 528 Abs 2 Z 3 ZPO ausgeschlossen. Der OGH kann daher zu Kostenfragen nur dann Stellung nehmen, wenn im Rahmen eines Honorarprozesses bei entsprechendem Streitwert die Anrufung des Höchstgerichtes möglich ist. In aller Regel ist also das OLG letzte Instanz in Kostenfragen.

Im Referat wird die aktuelle Judikatur des OLG Wien in Kostenfragen dargestellt und werden Chancen aufgezeigt, wo bei unterschiedlicher Judikatur der Senate Änderungen möglich bzw zu erwarten sind.

Die gravierenden Auswirkungen des neuen § 54 Abs 1 a ZPO auf die Kostenbestimmung und die dazu ergangene Rechtsprechung werden ausführlich erläutert.

Vortragende: Dr. *Thomas Hofer-Zeni*, Rechtsanwalt in Wien

Dr. *Andreas Lindner*, Vortragender Zivilprozessrecht, Sigmund Freud Universität in Wien

Termin: 28. 1. 2025

Veranstaltungsort: **Online**

Seminarnummer: 20250128–9

SOFT SKILLS

Erfolgreiche Mandantenakquise und Mandatsbearbeitung – Das optimale Business Development von der Theorie bis zur Praxis

Warum Sie teilnehmen sollten:

- Effiziente Arbeitsgestaltung und Aufbau eines funktionierenden Kundenstamms
- Ausarbeitung eines Action-Plans
- Das Einmaleins des Business Developments für AnwältInnen

Vortragende: Mag. *Svitlana Kalitsun*, Rechtsanwältin und Trainerin bei The Negotiation Academy™

Termin: 6. 2. 2025

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20250206 – 8

LIVE-WEBCAST FLEX

Das neue europäische Recht für Kryptowährungen, Plattformen, Künstliche Intelligenz und Daten

Warum Sie teilnehmen sollten:

Wesentliches Ziel dieses Seminars ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Überblick über die zentralen, jüngst verabschiedeten europäischen Rechtsakte zur Regulierung von Kryptowährungen, Plattformen, Künstliche Intelligenz und Daten zu verschaffen und auch einige der zentralen Problemstellungen dieser Rechtsakte zu behandeln.

Vortragende: Mag. Dr. *Martin Hanzl*, MSc (WU), LL.M. (IT Law), Partner/Rechtsanwalt/Head of New Technologies in Wien

Prof. Dr. *Sebastian Schwamberger*, LL.M. (IT Law), Professur an der Universität Rostock

Termin: 13. bis 19. 2. 2025

Veranstaltungsort: **Online**

Seminarnummer: 20250213 – 9

SPECIAL

Ausländische Titel (die gerichtliche Exekution von österreichischen Titeln im Ausland und ausländische Titel im Inland)

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar bietet einen kompakten Überblick über die Exekution auf Grund eines ausländischen Titels im Inland und mit einem österreichischen Titel im Ausland.

Vortragender: Dr. *Hannes Neuraüter*, Richter des Landesgerichtes Innsbruck

Termin: 20. 2. 2025

Veranstaltungsort: **Innsbruck**

Seminarnummer: 20250220 – 6

SOFT SKILLS

Soft Skills für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Warum Sie teilnehmen sollten:

Soft Skills ergänzen unser fachliches Rüstzeug in jedem Bereich der anwaltlichen Tätigkeit. Sie unterstützen die gerichtliche und außergerichtliche Konfliktbereinigung. Sie sind zudem hilfreich bei jedem Kontakt zu Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kolleginnen und Kollegen und erweitern in vielerlei Hinsicht unsere Interventionsmöglichkeiten.

Dieses Seminar mit Workshopelementen gibt einen Überblick über eine Vielzahl von Soft Skills und lässt die damit verbundenen beruflichen Chancen erkennen.

Das Seminar richtet sich sowohl an Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwälte als auch an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich noch nicht intensiv oder bewusst mit Soft Skills auseinandergesetzt haben.

Vortragende: Präs. Dr. *Karin Gmeiner*, Rechtsanwältin, Mediatorin und Collaborative Lawyer sowie Präsidentin der AVM – Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln

Termin: 21. 2. 2025

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20250221 – 8

Aus- und Fortbildung

LIVE-WEBCAST

Brush-up: Neueste Trends im Bereich der Judikatur des EGMR, des EuGH und nationaler Höchstgerichte

Warum Sie teilnehmen sollten:

Als Folge des Beitritts zur EMRK und zur EU wird die österreichische Rechtsordnung in zunehmendem Maße durch die Judikatur des EGMR und des EuGH „fremdbestimmt“. Um Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden, müssen die innerstaatlichen Höchstgerichte nicht nur selbst die Rechtsprechung beider europäischer Gerichtshöfe umsetzen, sondern zudem sicherstellen, dass sich auch die unterinstanzlichen Gerichte daran halten, um dem Europarecht in Österreich faktische Effektivität zu verschaffen.

Erfolgreiche Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter müssen daher sich auf diesem Rechtsgebiet abzeichnen und verfestigende Trends möglichst frühzeitig erkennen. Dem soll dieses Seminar dienen, indem die grundlegend-komplexen Zusammenhänge zwischen dem Europarecht und dem nationalen Recht dargestellt und davon ausgehend die aktuellsten höchstgerichtlichen Entscheidungen analysiert werden.

Schwerpunkte

- Das Verhältnis zwischen EMRK/EGMR und EGRC/EuGH – Harmonisierungsmöglichkeiten angesichts dua-

ler Letztkompetenzen, sog. „Bosphorus-Vermutung“, Beitritt der EU zur EMRK(?) ...

- Vorrang des Unionsrechts; Grundprinzipien nationaler Verfassungen; sog. „Integrationsfester Verfassungskern“(?)
- Bedingungen für die Anwendbarkeit der EU-Grundfreiheiten (Auslandsbezug) und der EGRC (Durchführung von Unionsrecht)
- Spezielle Grundrechtsgewährleistungen, insbesondere unter dem Aspekt genereller Anwendungsprinzipien (Grundrechtsvorbehalte, Verhältnismäßigkeit, ...)
- Tragende Elemente eines fairen Verfahrens als neuralgische Punkte der nationalen Verfahrensordnungen, va im Bereich der Gerichtsbarkeit des Öffentlichen Rechts, am Beispiel des Mehrfachverfolgungs- und -bestrafungsverbots
- Wirtschaftliche Grundfreiheiten der EU, im Besonderen das Verbot der Inländerdiskriminierung
- Widerstände nationaler Höchstgerichte gegen die Umsetzung von EGMR- und EuGH-Judikatur

Vortragender: Hofrat Dr. *Alfred Grof*, Richter am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Termin: 26. 2. 2025

Veranstaltungsort: **Online**

Seminarnummer: 20250226 – 9

Der BU-Kurs (Grundlehrgang für Kanzleimitarbeiterinnen)

Beim „BU-Kurs“ handelt es sich um den ältesten Ausbildungskurs für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter österreichischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Er wird von dem im Jahr 1922 gegründeten „Österreichischen Rechtsanwaltsverein“ durchgeführt, zu dessen Aufgaben neben der Abwehr unlauterer Eingriffe in die Tätigkeitsfelder der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von Anfang an auch die Aus- und Fortbildung von Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeitern gehörte.

Die Anfänge dieser Ausbildung liegen etwas im Dunkeln, es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Schulungen bereits zur Zeit der Gründung des Österreichischen Rechtsanwaltsvereins einen wesentlichen Tätigkeitsbereich abdeckten. Tatsächliche Unterlagen sind allerdings erst seit den 1950er-Jahren vorhanden, etwa ein Prüfungsprotokoll vom 14. 12. 1953, gemäß dem die aus drei Rechtsanwälten bestehende Prüfungskommission insgesamt 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmer prüfte und benotete.

Das Akronym „BU“ im Titel steht für den Begriff „Beglaubigungsurkunde“. Dem BU-Kurs lag der Gedanke zugrunde, dass Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeitern ein fundiertes Wissen über die rechtlichen Aspekte in wichtigen anwaltlichen Tätigkeitsbereichen und die praktischen Abläufe in einer Rechtsanwaltskanzlei vermittelt werden soll, bevor ihnen eine Beglaubigungsurkunde nach § 31 Abs 3 ZPO ausgestellt werden kann.

Die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt kann sich gemäß dieser Bestimmung bei den im Zwangsvollstreckungsverfahren vorkommenden Vollzugshandlungen, Tagsatzungen und Einvernehmungen durch eine bei ihm angestellte vertretungsbefugte Mitarbeiterin vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis wird vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer auf Antrag des Rechtsanwalts durch Ausfertigung einer Beglaubigungsurkunde gewährt. Bis zur ZPO-Novelle 2002 (BGBl I 2002/76) umfasste die Vertretungsbefugnis auch das Einschreiten im Rahmen der ersten Tagsatzungen. Diese wurde abgeschafft, in der an ihre Stelle getretenen vorbereitenden Tagsatzung ist nunmehr eine Vertretung durch Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeiter nicht mehr möglich.

Die Bedingungen für die Ausstellung der Beglaubigungs-urkunde legt die jeweilige Rechtsanwaltskammer fest, in der Regel wird dabei jedoch tatsächlich kein Ausbildungsnachweis gefordert. Allerdings erachtete es der österreichische Rechtsanwaltsverein schon aus standesrechtlichen Gründen für zweckmäßig, Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeitern, die ihre Kanzlei nach außen vertreten, auch das erforderliche Fachwissen zu vermitteln. Gem § 40 Abs 2 RL-BA obliegt dem Rechtsanwalt die ordnungsgemäße Unterweisung und Beaufsichtigung von Kanzleiangestellten, Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärttern, berufsfremden Gesellschaftern und allen Dritten, insoweit sie mit Angelegenheiten der Kanzlei und der Klienten betraut sind, jegliche Form der elektronischen Datenverarbeitung miteingeschlossen.

Vor diesem Hintergrund wurde seit der Gründung des Österreichischen Rechtsanwaltsvereins besonderes Augenmerk auf die Ausbildung der Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeiter gelegt. Von Beginn an wurden hier Grundlagen in den in Kanzleien regelmäßig auftauchenden Rechtsgebieten vermittelt, dazu gehören Zivil- und Zivilprozessrecht, Handels-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Strafrecht, Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrecht, Gewerberecht, Grundbuchsrecht, Exekutionsrecht, Firmenbuchrecht, Außerstreitrecht, Insolvenzrecht, Standes- und Kostenrecht. Besonderer Wert wird dabei auf den Praxisbezug gelegt, so dass den Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeitern jene Inhalte nähergebracht werden, die unmittelbar im Kanzleibetrieb nutzbar und bedeutsam sind. Dies betrifft insbesondere Fristen, aber auch wesentliche Hintergrundinformationen, die ein Verständnis für die Materie wecken sollen, um ein möglichst effektives Arbeiten im Kanzleibetrieb zu ermöglichen.

Bis zum Auftreten des Corona-Virus wurden die BU-Kurse in Wien im Schulungszentrum des Oberlandesgerichts Wien abgehalten. Dies war im Wesentlichen der Generalsek-

retärin des Österreichischen Rechtsanwaltsvereins, Mag. *Susanne Schöner*, zu verdanken, die ständig um gute und enge Beziehungen zur Justiz bemüht ist. In regelmäßigen Abständen fanden aber auch Kurse in den einzelnen Bundesländern, häufig in den Räumlichkeiten der jeweiligen Rechtsanwaltskammern, statt. Seit Corona werden die BU-Kurse als Hybridveranstaltungen durchgeführt, so dass die Teilnahme sowohl persönlich als auch online möglich ist.

Vortragende sind aktive Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die unter dem Motto „aus der Praxis für die Praxis“ ihre Erfahrungen im Kanzleibetrieb weitergeben. Eine Besonderheit des BU-Kurses ist jedoch der Umstand, dass in vielen Bereichen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit der Vortragstätigkeit betraut sind, da diese insbesondere in Exekutions-, Grundbuchs- und Firmenbuchsachen praxisnah erklären können, wie Anträge bei Gericht ankommen und welche Aspekte besonders zu beachten sind.

Die BU-Kurse sind so aufgebaut, dass in allen Fachbereichen Kurztests durchgeführt werden, um das Gelernte zu wiederholen und zu festigen, am Ende des Kurses findet eine abschließende mündliche Prüfung statt. Pro Jahr werden grundsätzlich drei Kurse abgehalten, davon ein Frühjahrs- und ein Winterkurs in der Dauer von rund vier Monaten jeweils Dienstag- und Donnerstagabend. Beim Sommerkurs handelt es sich um ein zweiwöchiges Blockseminar, das zumeist Anfang Juli stattfindet.

Der BU-Kurs, der nunmehr unter der Bezeichnung „Grundlehrgang“ angeboten wird, bildet universell einsetzbare Kanzleiassistentinnen und Kanzleiassistenten aus, die unabhängig von der in einer Rechtsanwaltskanzlei vorherrschenden Fachrichtung unmittelbar einen wertvollen Beitrag leisten können.

Zudem dient der BU-Kurs/Grundlehrgang auch als Grundlage für eine Reihe von Fortbildungen und Spezialseminaren, die vom Österreichischen Rechtsanwaltsverein angeboten werden.

Künstliche Intelligenz und Strafrecht

Mit der im Verlag Österreich publizierten Dissertation ist der Autorin *Kerstin Waxnegger* die umfassende Darstellung eines Bereichs gelungen, der im übertragenen Sinn „freischwebend“, also weitestgehend unreguliert, aber für die Zukunft der Menschheit entscheidend ist. Mit dem Einsatz der KI stehen wir an der Schwelle einer Disruption, die mit bisherigen politischen Revolutionen nicht vergleichbar ist. Die Autorin erhebt den Anspruch einer umfassenden Klärung vieler Fragen: Wieweit ist das Strafrecht auf den Einsatz von KI vorbereitet? Welche Implikationen sind bei der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu beachten? Welche Rahmenbedingungen sind für einen erfolgreichen Einsatz von KI im Strafrecht erforderlich? Sie kann dabei allerdings nur scheitern, durchaus ehrenhaft, denn sie bewegt sich in einem Umfeld, in dem wichtige Eckpunkte und Prämissen nicht feststehen oder sich gerade erst herauszubilden beginnen. Umso verdienstvoller sind diese erste Orientierung und der Versuch, mögliche Antworten zu skizzieren und Szenarien zu entwerfen.



Die Problematik beginnt schon bei der letztlich nicht fassbaren Definition der KI. Historisch betrachtet beschäftigte das schon *Descartes* im 17. Jahrhundert und in der Folge setzte sich sogar *Kant* ansatzweise damit auseinander, wenn er schreibt, dass sich eine Person ihrer Identität nicht nur im Dasein bewusst sein, sondern diese auch immer wieder neu gewinnen muss. *Locke* führte den Begriff „Intelligenter Agent“ ein, der Vorstellungen über die Vergangenheit und Zukunft haben sollte.

Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften als Gesamtgesellschaften erfüllen diese Kriterien nicht, dennoch sind sie Rechtspersonen. Die Autorin setzt sich damit vor dem Hintergrund auseinander, dass eine Erweiterung auf das Rechtssubjekt „KI“ ein philosophisches und ethisches Problem darstellt. Wesensmerkmale von KI sind deren Lernfähigkeit und – nach derzeitigem Stand – das Arbeiten mit Wahrscheinlichkeitsabwägungen. Mit KI zu arbeiten bedeutet nach all dem, was wir heute wissen, erhebliche Risiken, wie Kontrollverlust durch den Menschen, einprogrammierte Voreingenommenheit oder die Unvermeidbarkeit von Fehlern. Jedenfalls kann KI nicht bestraft werden, so die Autorin, solange die dahinter stehenden Menschen für deren Programmierung und damit für das jeweilige Ergebnis unmittelbar verantwortlich sind.

Derzeit ist wohl jede Überlegung zur KI schon beim Druck überholt und mit diesem Handicap starte ich dennoch den Versuch, das Werk von *Waxnegger* zu reflektieren und zu beurteilen. Offen liegen vor uns die Problemfelder der Menschenrechte und der grundrechtlichen Absiche-

rung, die vielfältig betroffen sind, im Datenschutz und im Privatleben, im Recht auf ein faires Verfahren, in der Verhältnismäßigkeit uvm.

In laienhafter Kenntnis grundsätzlicher technischer Vorgänge bin ich bislang davon ausgegangen, dass der Einsatz (auch) der KI unter dem anerkannten Stand der Forschung und Entwicklung folgt, dass also höchstwertige Technik verwendet und mit größtmöglicher Transparenz und unter penibler Supervision gearbeitet wird. Dass dafür noch kaum Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen vorhanden sind, ist eine Tatsache, an der auch der kürzlich verabschiedete AI-Act der EU noch nicht viel ändern dürfte, wurde er doch „vor Chat-GPT“, also noch ohne Berücksichtigung der Änderungen konzipiert, die sich durch den Einsatz der sogenannten Large Language Models ergeben. Damit bahnt sich aber eine rasante und medial viel diskutierte Weiterentwicklung an, die dazu führt, dass unsere bisherigen IT-Systeme rasch abgelöst und früher als angenommen überholt werden.

In Bereichen, die die Zivilisationsgeschichte mit gutem Grund dem menschlichen Geist vorbehält, also auch im Strafrecht, ist zu konstatieren, dass der KI jedwede Empathie, Intuition und Sozialkompetenz fehlt, denn all dies ist einem Algorithmus und damit der Programmierung unzugänglich, das dürfte sich auch in Zukunft nicht so rasch ändern.

Die öffentliche Verwaltung in Österreich beginnt sich mit dem KI-Einsatz langsam auseinanderzusetzen. So hat zB das BMKÖS Leitlinien für einen ethischen KI-Einsatz herausgegeben, der viele der Risiken und Gefahren programmatisch aufzeigt. Für den Einsatz in der Justiz, der ja in Assistenzsystemen (wie der Anonymisierung von Entscheidungen und der Verknüpfung mit Rechtstexten) schon erfolgt, wird aber eine umfassende strategische Planung und Abstimmung mit allen beteiligten Akteuren erforderlich sein.

Wie *Mayerhofer* im Gutachten zum 21. Österreichischen Juristentag nachzeichnet, begrenzt den KI-Einsatz in der Verwaltung nur der Gleichheitssatz, die Aufgaben der Gerichtsbarkeit behält aber das B-VG natürlichen Personen vor. In der Justiz stößt die „Maschinengerichtsbarkeit“ auf Grenzen, denn der Grundsatz der Menschenwürde schließt eine Herrschaft der KI über Menschen und damit unmittelbare Entscheidungen aus. Vielfältig und weitgehend noch nicht zu Ende gedacht sind in der Justiz die Möglichkeiten einer Unterstützung der Entscheidungsorgane durch die KI, also nicht im Kernbereich der richterlichen Tätigkeit, dem Verhandeln und Entscheiden. Soweit nur Randbereiche betroffen sind, wie bei der Entscheidungsvorbereitung, ist der Einsatz auch nach dem Gutachten der deutschen Datenethikkommission denkbar.

Wohl erst nach Drucklegung der Arbeit ist mit dem Schufa-Urteil eine fundamentale Entscheidung des EuGH zu Art 22 Abs 1 DSGVO ergangen. Damit wurde der Anwendungsbereich dieser Bestimmung und damit auch die

datenschutzrechtliche Regulierung der KI erheblich erweitert. Die DSGVO gewährt dabei nicht nur eine Produktregulierung, sondern sieht auch ein unmittelbares Beschwerderecht vor.

Für mich ist plausibel, dass der Algorithmus einer KI wesentlich mehr Daten speichern und verarbeiten kann als der Mensch. Zur „geistigen Kompetenz“ einer KI gehört es jedenfalls, abstrakt zu denken, komplexe Ideen zu verstehen und so Probleme zu lösen. Eine menschliche Interaktion erfordert dafür aber Emotionalität und Esprit.

Auch wenn die EU-KI-VO nun Kategorien für KI-Anwendungen vorgibt, also risikolos und erlaubt, nur unter strengen Voraussetzungen zulässig oder sonst zu riskant und daher verboten, bleibt der Anbieter einer KI-Anwendung als Betreiber der nach der DSGVO Verantwortliche. Für den KI-Einsatz im Strafrecht sind Prognoseinstrumentarien naheliegend, bei denen aber erhebliche Diskriminierungstendenzen indiziert sind. Damit verbunden ist die Gefahr einer zu geringen Transparenz sowie einer kaum gegebenen Nachvollziehbarkeit (black box). All dies hätte erfordert, dass von Anfang an klare Regeln vorgesehen werden, das hat sich auf europäischer Ebene aber verzögert, meines Erachtens uneinholbar.

Die Autorin möchte durch ihre Monografie klären, ob das Strafrecht auf den Einsatz von KI vorbereitet ist, welche Implikationen bei der Zuweisung von Verantwortung bestehen und inwiefern vorhandene Regelungen angepasst werden sollten, um KI strafrechtlich adäquat erfassen zu können. Sie hält fest, dass eine abschließende Definition von KI auch mit ihrer Arbeit nicht gefunden werden kann. Zu den wesentlichen Eigenschaften von KI zählt sie deren Selbstveränderungsfähigkeit, ihre Lernfähigkeit sowie die Fähigkeit, ein Ziel ohne menschlichen Input zu erreichen.

KI wird dort sehr effizient sein, wo es dem Computer allein nicht mehr gelingt, mit einer Masse an Daten sinnvoll umzugehen, wenn Daten also schon aufgrund des Umfangs nicht direkt mit einem Programmcode erfasst werden können. KI wird so auch als Abwehrmittel verwendet werden können, indem sie exemplarisch zur Bewältigung von Cyber-Attacken eingesetzt wird. Damit stellt sich aber auch die Frage nach der Verantwortlichkeit der KI selbst. Dazu wird die aktuelle Definition von Vorsatz und Fahrlässigkeit neu formuliert werden müssen, denn KI selbst ist weder diskretions- noch dispositionsfähig. Die Autorin schlägt dazu vor, einen Sonderstatus zu schaffen. Das Kernproblem dabei sei, dass die KI Rechtsgüter verletzen kann, für die sie verantwortlich sein müsste, die Verletzung aber durch eine Ausführung geschieht, die nicht dem Willen des Programmierers oder Verwenders entspricht. Im Ergebnis sei aber eine „neue“ Strafbarkeit von KI abzulehnen. Die Verfasserin analysiert dazu auch die Verantwortlichkeit des Verwenders und schlägt als Differenzierung vor, ob das Verhalten in einem aktiven Tun oder einem Unterlassen liegt. Zudem sei im Einzelfall die Garantienstellung des Verwenders zu klären und die Unterscheidung zwischen vorsätzlichem und

fahrlässigem Handeln zu beachten. Mittelpunkt jeder Fahrlässigkeit ist dabei immer die objektive Sorgfaltswidrigkeit; Verstöße gegen Normen und ein Abweichen vom Verhalten einer Maßfigur indizieren sodann sozial inadäquates Verhalten.

Sehr problematisch sei die Lösung der Frage, ob, wann und bis zu welchem Grad überhaupt ein Vertrauen auf eine KI gegeben sein kann, wobei die Autorin mit wohlüberlegten Argumenten eine Ausweitung des Vertrauensgrundsatzes auf die KI ablehnt. Ob beim Einsatz einer KI eine Sozialadäquanz gegeben ist, sich also ein erlaubtes Risiko verwirklicht, wird nach dem Inkrafttreten der KI-VO der EU möglicherweise neu zu beurteilen sein.

Ich gehe mit der Autorin konform, dass KI grundsätzlich immer vom Menschen zu kontrollieren sein wird, was insbesondere im medizinischen Bereich relevant ist, wenn zu beurteilen ist, was lege artis ist und ob Compliance-Systeme eingehalten wurden. Da ein Regressverbot in Österreich nicht existiert, ist mit Erwägungen über eine fehlende Kausalität nicht viel anzufangen. Die Verfasserin lässt offen, ob die Risikoverminderungstheorie bei der KI überhaupt zum Tragen kommt, und meint, dass diese Theorie grundsätzlich zur Diskussion zu stellen sein wird.

Zur Haftung des Herstellers merkt die Verfasserin an, dass sich die Bedeutung der Produktverantwortlichkeit in Zukunft erhöhen wird. Der Hersteller hat jedenfalls ein fahrlässiges Verhalten zu verantworten, wenn er die Gefahren einer KI nicht sorgfältig beurteilt und das Produkt zum Verkauf freigibt. Allerdings führt sie in der Folge aus, dass es nicht fahrlässig sein wird, wenn die Gesellschaft die Vermarktung als sozial adäquat beurteilt. Dazu werden auch gegen Ende des Werks noch konzis die Verantwortlichkeiten weiterer Personen und die Behandlung von Algorithmen im Zielkonflikt behandelt.

Die Autorin stellt abschließend fest, dass die KI ein Produkt von Menschen für den Menschen ist, das black-box-Problem durch die Berücksichtigung möglichst zuverlässiger und passender Daten eingegrenzt werden kann und die mit dem Einsatz verbundenen erheblichen Risiken umfassende und genau definierte Kontrollen erfordern werden. Ihre Schlussüberlegungen, inwieweit das Schuldprinzip zu überdenken sein wird, scheinen mir angemessen, auch wenn hier wohl noch für längere Zeit auf die (strafrechtliche) Verantwortlichkeit des „menschlichen Täters“ hinter einer „unmittelbar agierenden“ KI abzustellen sein wird.

Schon seit einiger Zeit ist die KI im strafrechtlichen Bereich im Einsatz, ua bei den Datenstrukturierungstools und – im Ergebnis noch sehr fragwürdig – bei der Kriminalitätsprognoseerstellung. Im Ermittlungsverfahren ist ihr Einsatz insbesondere zur Aufklärung im Bereich der Wirtschaftskriminalität und vor allem bei missbrauchsbezogenen Sexualdarstellungen Minderjähriger wertvoll.

Welche Strategie wird die Justiz bezüglich des KI-Einsatzes verfolgen? Wie wird der Grundsatz der Waffengleichheit gewahrt, wenn Verteidigung und Verfolgungsbehörde

nicht über denselben Wissensstand verfügen? Nicht zuletzt, inwieweit ist der fundamentale Grundsatz der Unmittelbarkeit gewährleistet, wenn Algorithmen Entscheidungen zwar nicht treffen, aber dennoch weitestgehend vorbereiten? All dies sind Fragen, die in naher Zukunft geklärt werden müssen, wie die Autorin überzeugend darlegt. Ihr ist auch zuzustimmen, wenn sie große Problemfelder in der Beweisqualität, der Nachvollziehbarkeit von Prognosen und der Legalität von Ermittlungsmaßnahmen sieht.

Abschließend stelle ich mir, aber vielmehr den Verantwortlichen die Frage, in welcher Gesellschaft wir in Zukunft leben wollen und wieviel uns Sicherheit in Abwägung zur Freiheit wert sein soll. Für diesen Diskurs ist das Werk der Autorin zum jetzigen Zeitpunkt wertvoll; schon allein der rasche Fortschritt in diesem Bereich, aber auch eine in Teilen noch mögliche größere Schlüssigkeit ihrer Argumente werden aber mit großer Wahrscheinlichkeit eine Grundlage für eine alsbaldige Neuauflage ihres (dann überarbeiteten) Werkes bilden.

Künstliche Intelligenz und Strafrecht.

Von *Kerstin Waxnegger*. Verlag Österreich, 2024, 328 Seiten, br, € 89,-.

NIKOLAUS LEHNER

KI-VO: Verordnung über künstliche Intelligenz

Mit Spannung wurden die ersten Kommentare zum Hype-Thema KI erwartet. Durch die Regulierung im Rahmen der KI-Verordnung (EU) 2024/1689, die viele Unternehmen betreffen wird – in der Entwicklung von KI-Tools oder der Anwendung –, ist dieser Kommentar sehr willkommen. Die Herausgeberinnen und Herausgeber, die diesen als deutsch-österreichisch-schweizerische Kooperation konzipiert haben, setzen hier auf einen breiten Erfahrungsschatz.



Der erste positive Aspekt, der in diesem über 1.000 Seiten starken Werk auffällt, sind die Querverweise zu anderen relevanten Rechtsakten – wie beispielsweise die KI-Haftungs-Richtlinie oder die neue Produkthaftungsrichtlinie. Gerade im Bereich der Digitalisierung und der damit zusammenhängenden Regulierungen auf nationaler und EU-Ebene steht kein Rechtsakt für sich. Hier hilft der Kommentar auch, die weiteren Zusammenhänge zu sehen. Gleichzeitig wird eine internationale Umschau geboten, wie weit andere Länder, wie zB die USA oder China, im Bereich der KI-Regulierung fortgeschritten sind.

Einen Kommentar in einem Rechtsgebiet zu schreiben, welches davor unberührt war, ist keine leichte Aufgabe, die

die Autorinnen und Autoren gemeistert haben. Insbesondere in Punkten, die zeitnah einer Umsetzung bedürfen, wie zB die KI-Kompetenz des Art 4 KI-VO, finden sich bereits praktische Beispiele und Tipps. Die Kennzeichnungspflicht des Art 50 KI-VO ist ein weiteres Beispiel für eine Bestimmung, die bereits Anfang 2025 umgesetzt werden muss. Die Offenlegung wird in Kontext zu anderen Rechtsakten, dem DSA und dem DMA, gesetzt und hilft den Betroffenen so, die umfassenden Informationen einzuordnen, und sie wird auch mit anderen Transparenzpflichten (Art 6 KI-VO) in Bezug gesetzt. Die detaillierte Auslegung der verschiedenen Aspekte ist ebenso gut geeignet, um dieses Buch zu einem effizienten Referenzwerk zu machen.

In Summe ist dieser Kommentar für alle Anwenderinnen und Anwender sehr zu empfehlen, die in diesem neuen Rechtsbereich beraten oder diesen direkt im eigenen Unternehmen anwenden. Dabei soll nicht vergessen werden, dass auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die KI in der Kanzlei verwenden, unter den Anwendungsbereich der KI-VO fallen!

KI-VO: Verordnung über künstliche Intelligenz.

Von *Avon Mario Martini/Christiane Wendehorst* (Hrsg.). C.H. Beck, München 2024, 1.178 Seiten, geb, € 199,-.

KATHARINA BISSET

Gesellschaftsrecht Allgemeiner Teil und Rechtsformvergleich

Nunmehr ist die zweite Auflage von *Krejci* Gesellschaftsrecht Allgemeiner Teil erschienen. Die Erstauflage 2005 war schon vom Titel und vom Inhalt her weiter gefasst, diese beinhaltete auch ein Kapitel über Personengesellschaften, ein besonderer Teil des Gesellschaftsrechts.



19 Jahre ist eine lange Zeit, und Kollege Univ.-Doz. *Haberer* hat sich angenommen, eine zweite Auflage dieses Werkes zu veröffentlichen. Schon aus dem Titel ergibt sich eine Veränderung des Inhalts. Inhalt dieses Werkes sind der Allgemeine Teil des Gesellschaftsrechts sowie ein Rechtsformvergleich, die Personengesellschaften werden nicht mehr behandelt.

Der Umfang von 398 Seiten schafft in lesenswerter Form eine Darstellung der Grundlagen des Gesellschaftsrechts, die den Rechtsanwender immer wieder beschäftigen.

Im Kapitel Grundlagen werden ausführlich das Wesensmerkmal der Gesellschaft sowie deren Rechtsnatur dargestellt. Von besonderer Bedeutung ist der Hinweis – der immer wieder vergessen wird –, dass in Österreich lediglich die GesbR und die stille Gesellschaft nicht rechtsfähig sind.

Von praktischer Bedeutung sind die Ausführungen zum Gesellschaftsvertrag, der die Grundlage einer jeden Gesellschaft ist. Auf knapp 15 Seiten führt er unter Darstellung eines ausführlichen Literaturverzeichnis die Grundlagen und den Mindestinhalt über den Gesellschaftsvertrag aus. Von besonderer Bedeutung sind die Ausführungen über die Rechtsnatur, indem er klarstellt, dass der Gesellschaftsvertrag ein multilateraler Vertrag über gemeinsame Interessenverfolgung ist, weiters, dass er ein Organisationsvertrag und ein Dauerschuldverhältnis ist.

Eine kurze, exzellente Zusammenstellung ist über die Syndikatsverträge und das Verhältnis zwischen Satzung/Gesellschaftsvertrag und Syndikatsvertrag zu finden. Gerade in der Praxis ist dies von erheblicher Bedeutung, insbesondere betreffend die Frage bei Verstößen gegen Syndikatsverträge und welche Auswirkungen dies auf die Stellung der Gesellschafter, die Gesellschaft und allenfalls dritte Personen haben kann.

Die Fragen zur Gesellschaftsgründung (Kapitel 2), der Gesellschaftsorganisation (Kapitel 3), die Fragen der Gesellschafterstellung (Kapitel 4) runden als exzellente Darstellungen diese grundsätzlichen Fragen ab.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass dieses Werk in jeder gesellschaftsrechtlichen Bibliothek einen hervorragenden Platz einnimmt.

Gesellschaftsrecht Allgemeiner Teil und Rechtsformvergleich.

Von *Thomas Haberer/Heinz Krejci*. 2. Auflage, Verlag Manz 2023, XXIV, 398 Seiten, br, € 69,-.

WOLF-GEORG SCHÄRF

Die Plattform-to-Business-VO (P2B-VO)

Das gegenständliche Werk beruht auf der Masterarbeit des Autors, Dr. *Matthäus Uitz*, LL.B. (WU), M.Sc., LL.M. (Wien, Yale), ehemaliger Universitätsassistent am Institut für Zivilrecht der Universität Wien (Lehrstuhl Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer*).



Die EU-Plattform-to-Business-Verordnung (P2B-VO) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten gilt seit 12. 7. 2020 unmittelbar in der gesamten EU. Ziel der P2B-VO ist es, durch Fairness- und Transparenzregelungen ein gerechtes und vertrauenswürdiges Online-Geschäftsumfeld für Unternehmer im Binnenmarkt zu schaffen, die Verbrauchern in der EU über Online-Plattformen Waren oder Dienstleistungen anbieten. Die Regeln gelten

also für alle Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten, die Leistungen an Unternehmer mit Sitz in der EU erbringen, die wiederum Produkte an Verbraucher in der EU verkaufen. Insofern regelt die Verordnung das **Rechtsverhältnis zwischen „kleinen“ Unternehmern und „großen“ Plattformbetreibern einschließlich Suchmaschinenanbietern** (wie zB Google). Damit betrifft die Verordnung etwa auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die einen Internetauftritt haben, der in der Google-Suche der Nutzer angezeigt werden kann. Neben Suchmaschinen wie Google sind auch große bekannte Plattformen wie Amazon oder AirBNB Adressaten der Verpflichtungen. Vom Aufbau her erinnert die Verordnung stark an die Regulierung von B2C-Rechtsverhältnissen. Neben Regelungen zur Gestaltung von AGB gibt es unter anderem Vorschriften zu Rankings, zu internen Beschwerdemöglichkeiten und zum Thema Rechtsdurchsetzung.

Trotz der praktischen Relevanz wurde das Thema in Österreich, insbesondere auch in der Anwaltschaft, bislang kaum aufgegriffen. Das gegenständliche Werk ist eine Gesamtdarstellung der P2B-VO, orientiert sich vom Aufbau her an den einzelnen Artikeln der Verordnung und arbeitet deren Inhalt detailliert auf. Beginnend mit dem Anwendungsbereich geht es weiter mit den Vorschriften zu den AGB, Einschränkung/Aussetzung/Beendigung des Plattformdienstes, Vorschriften zu Rankings und besonderen Geboten und Verboten betreffend AGB. Nach den Offenlegungs- und Informationspflichten im Zusammenhang mit Datenzugang und Vertriebsbeschränkungen behandelt der Autor den Themenkreis Beschwerdemanagementsysteme, Mediation und Rechtsdurchsetzung; zum Schluss geht es noch um die Überwachung, den Verhaltenskodex sowie die Überprüfung der P2B-VO durch die Europäische Kommission. Diese Struktur macht Sinn und sorgt für einen guten Lesefluss. Die Texte sind gut verständlich, obwohl der Autor eine bemerkenswerte Menge an Quellen abgearbeitet hat. Das Buch ist daher – auch für die Praxis – durchaus empfehlenswert. Als sehr praktisch für den Anwender, der einen schnellen, aber fundierten Überblick möchte, erweist sich die Zusammenfassung ganz am Ende des Werks. Nachvollziehbar ist auch die Kritik am Ende des Buches, die Ziele und Hintergründe dem gesetzgeberischen Ergebnis gegenüberstellt.

Die Plattform-to-Business-VO (P2B-VO).

Von *Matthäus Uitz*. *Facultas/Nomos*, Wien 2023, 356 Seiten, kart, € 68,-.

KLARA GEUER

FinStrG

Vor etlichen Jahren meinten *Rainer Brandl* und *Roman Leitner* in der ZWF des Linde Verlags, eine Verteidigung in einer Finanzstrafsache vorzubereiten, „ohne einen Blick in den [...] *Reger*-Kommentar zu werfen, wäre schlicht und einfach ein Kunstfehler gewesen.“ Die beiden strichen den darin enthaltenen „Fundus“ als unverzichtbar hervor, „der so detailliert und profund die Basis der Auffassung der Finanzstrafbehörden bildet.“ Zwischenzeitig ist dieser FinStrG-Kommentar (Band 1) in 6. Auflage erschienen.



Nunmehr bearbeitet von *Elisabeth Köck*, *Marcus Schmitt* und *Ana Djakovic*, fasst der Band des Kommentars nach wie vor eine unglaubliche Vielzahl an Rechtsansichten zusammen und setzt diese mit akribisch recherchierter Literatur und Rechtsprechung in Beziehung. Band 1 des Kommentars beschäftigt sich mit dem „Strafrecht“ als solches. Hier geht es vor allem um die allgemeinen Bestimmungen und den besonderen Teil des Finanzstrafrechts. Detailreich werden die Bestimmungen kommentiert und diskutiert, um dann immer mit einer stichhaltigen Rechtsprechungsübersicht abgerundet zu werden. Das Autorinnen- und Autorenteam bündelt Erfahrung aus Verwaltung und Justiz in großartiger Art und Weise und stellt so die Praxisbezogenheit der Kommentierungen sicher. Die 6. Auflage dieses Werks fügt sich in die Reihe der bewährten Voraufgaben sehr gut ein. Das Werk ist weitgehend (abgesehen von der Kommentierung weniger Bestimmungen in Nebengesetzen) am aktuellsten Stand. Hinsichtlich des Finanzstrafgesetzes sind Änderungen bis zum Abgabenänderungsgesetz 2023 eingearbeitet. Der Band umfasst auch die Kommentierung von Bestimmungen bestimmter Nebengesetze (inkl. Ausfuhrerstattungsgesetz). Hier verwundert, dass beim AußWG 2011 nur § 85 (Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen) zitiert wurde. Alles in allem ist es dem Autorenteam gelungen, den Band des Kommentars – wie gehabt – in einer Art und Weise zu bearbeiten, dass er (beinahe) unverzichtbar für die (auch) rechtsanwaltliche Praxis bleibt. Schön und bereichernd wäre es, wenn sich dem Team der Bearbeiterinnen und Bearbeiter noch ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Bereich des Zollrechts anschließen würde!

Finanzstrafgesetz.

Von *Elisabeth Köck/Marcus Schmitt/Ana Djakovic*. 6. Auflage, Linde Verlag, Wien 2024, 1.502 Seiten, geb., € 198,-.

WOLFGANG GAPPMAYER

Handbuch Rechtsschutz in der Europäischen Union

In Österreich fehlt – soweit ersichtlich – ein Handbuch zu den Verfahrensarten vor dem EuGH und dem Rechtsschutz in der EU. Nur die Monographien von *Schima* (2015) und von *Klingler* zum Vorabentscheidungsverfahren (2018) beleuchten die Bedeutung desselben insbesondere für das österr. Zivilverfahrensrecht.



Insoweit ist es sehr erfreulich, dass dieses in Deutschland nun in 4. Auflage erschienene, mit knapp 1.000 Seiten „monumentale“ Handbuch zur Durchsetzung des Unionsrechts vor Unions- und deutschen Gerichten den europäischen Rechtsschutz umfassend darstellt.

Teil 1 mit seinen rund 580 Seiten behandelt den Rechtsschutz durch den Europäischen Gerichtshof. Nach einer Einleitung zum EuGH als Rechtsprechungsorgan, seiner Organisation und Zusammensetzung (S 1–67) werden die Direktklagen (einstweiliger Rechtsschutz, S 70 ff) mit einigen Besonderheiten, etwa in der Rsp des EuG zum Vergaberecht (S 105 ff – kein Nachweis eines irreparablen Schadens erforderlich) und in einem weiteren umfassenden Kapitel (S 344–389) im Detail behandelt. Vertragsverletzungsverfahren (S 113–146), Nichtigkeitsklagen (S 147–193), Untätigkeitsklagen (S 194–208) und Amtshaftungsklagen (S 209–229) werden jeweils unterteilt in Zulässigkeit und Begründetheit systematisch aufbereitet. Nach einem Kapitel über das Vorabentscheidungsverfahren – die für alle Rechtsanwälte die praktisch wohl bedeutsamste Verfahrensart – (S 230–270) folgen Klagen aufgrund von Schiedsklauseln- und Schiedsverträgen.

Die Besonderheit und das Wohltuende dieses Buches ist aber der allgemeine verfahrensrechtliche Teil für Verfahren vor EuGH und EuG, der für alle Verfahrensarten gilt. Einleitend dargelegt werden allgemeine Verfahrensgrundsätze (S 390 ff) mit den möglichen Verfahrensbeteiligten inklusive Streitgenossenschaft und Streithilfe (S 406 ff), dann folgen Kapitel zum (beim EuGH) wichtigen schriftlichen Verfahren (S 433 ff) und zum Beweisrecht (S 452 ff), zum Rechtsmittelsystem (S 507 ff) sowie zum Kosten- (S 536 ff) und Zwangsvollstreckungsrecht (S 558 ff). Das Buch schließt mit einer umfassenden Arbeit zum Rechtsschutz im Straf- und Bußgeldrecht (S 771–950). Da das Kapitel zum Rechtsschutz der Gerichte in Deutschland auch Teile zum Europäischen Prozessrecht und zum Europäischen Verbraucherrecht enthält, die auf Österreich 1:1 übertragbar sind (vgl. S 695–770 zur Zivilgerichtsbarkeit, noch bearbeitet vom leider zu früh verstorbenen *Mankowski*), ist dieses Werk auch in Österreich jedem Prozessrechtler zu empfehlen. Wegen der tiefen europarechtlichen Durchdringung aller nationalen Rechtsmaterien ist ohne Kenntnis der

Es ist natürlich Ansichtssache, welche Zitate einem mehr zusagen und welche weniger. Aus heutiger Sicht sind naturgemäß nicht wenige Funde anachronistisch und auch in der Zusammenstellung mehr oder weniger widersprüchlich. Das gilt beispielsweise für das Kapitel V. „Justiz, Richterinnen und Richter“, in dem ein aus dem Geist der Aufklärung sprechendes Bonmot *Friedrichs II.* Seite an Seite mit einer undemokratischen Richterschelte *Berlusconi* steht.

Interessant auch die Einblicke in die Gedankenwelt der „Klassiker“ wie *Rudolf Jhering* oder unerwartete Funde wie die von *Egon Friedell*. Als hiermit gegebene Anregung für eine Neuauflage mögen die Vignetten und Aphorismen *Walter Benjamins* dienen, der sich darin nicht nur mit Fragen um Leben und Liebe, sondern auch des Zusammenlebens in der Gesellschaft befasst.

Die Zitate von *Carl Schmitt* spiegeln in verräterischer Weise die Geisteshaltung der damaligen Zeit wider und zeigen, wohin Nationalismus und Rassismus in der Jurisprudenz geführt haben. Über alle Zeiten hinweg gültig sind die eindrucksvollen Zitate von *Hans Kelsen*, dessen Bedeutung auch für unsere heutige Zeit gar nicht hoch genug veranschlagt werden kann.

In letzter Zeit beschäftigen mich politische Fragen mehr als alles andere; die versammelten Zitate aus dem Verfassungs-, Völker- und Europarecht finde ich daher besonders ergiebig, mit Bekanntem von *Aristoteles*, *Montesquieu* und *Kelsen* und mir Neuem von *Churchill* und *Brecht*.

Meiner professionellen Herkunft ist die nähere Betrachtung des Kapitels XI.4. „Strafrecht“ geschuldet, das zunächst ausgehend von den Fundamenten der alten Römer über die Grundsätze der Magna Charta bis zur Menschenrechtskonvention einen erwartbaren Bogen spannt, aber dann durch kluge Ergänzungen von *Kant* und *Hegel* zusätzliche Aspekte anspricht. Eindrucksvoll die Fundstellen von *Radbruch*, die seine Rolle in den Rechtswissenschaften allgemein, aber eben auch in der Strafrechtswissenschaft nach 1945 bestätigen. Sein humanistischer Ansatz – weder Tat noch Täter, sondern der Mensch solle im Mittelpunkt stehen – sei den heutigen Legislatoren ebenso nahegelegt wie *Foucault* mit seiner Kritik am System Gefängnis, das wiederum nur neue Delinquenz hervorbringe.

Viele Zitate fordern vor allem in der Zusammenstellung mit den Positionierungen weit auseinanderliegender „Co-Autoren“ zum Diskurs heraus. Das wird je nach Interessen und Haltungen bei jedem Leser anders sein, stellt aber – neben der Erkenntnis der eigenen Lücken – einen unbestreitbaren Wert dieses Buches dar.

Glanz und Elend von Recht und Rechtswissenschaft.

Von Ernst A. Kramer/Max Leitner. Manz Verlag Wien, 2024, 234 Seiten, br, € 40,-.

NIKOLAUS LEHNER

Der Gesellschafterstreit

Der erfahrene deutsche Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Dr. *Reinhard Lutz*, hat 2024 sein Standardwerk *Der Gesellschafterstreit* in 8. Auflage vorgelegt.



Nachdem die Themenstellungen und die Rechtslage in Österreich ähnlich sind, hat dieses Werk auch für österreichische Gesellschaftsrechtler Nutzen. Das Buch ist ein sehr gut geeignetes Nachschlagewerk, das es aufgrund seiner Systematik und einer logischen Gliederung sehr schnell ermöglicht, auf den Punkt zu kommen. Dabei hilft auch ein umfangreiches und gut aufbereitetes Sachregister.

Das Werk enthält eine ausführliche Darstellung zu allen relevanten Themenstellungen rund um Gesellschafterstreitigkeiten. Hervorzuheben sind die Darstellungen über die Beschlussfassung in streitigen Gesellschafterversammlungen, die Streitige Abberufung von Geschäftsführern samt den sich daraus ergebenden Konsequenzen, dem Ausschluss aus der Gesellschaft, die Darstellung über Streitigkeiten über den Jahresabschluss, die Gewinnverteilung, Gewinnentnahmen und Gewinnausschüttungen, die Durchsetzung von Informationsrechten sowie eine ausführliche Darstellung über die Vermeidung und außergerichtliche Beilegung von Gesellschafterstreitigkeiten. Besonders umfangreich ist der Vierte Teil, die gerichtliche Klärung von Gesellschafterstreitigkeiten mit all ihren Facetten. Der fünfte Teil enthält praktische Hinweise, Checklisten, Muster und Formulare.

Das Buch behandelt die Gesellschaftsformen GmbH, GbR, OHG, KG, GmbH & Co KG, der haftungsbeschränkten UG und PartG. Nicht behandelt werden aktienrechtliche Problemstellungen.

Die häufigsten Streitthemen und typische Motivation der Gesellschafter für und während des Streits werden dabei jeweils am Beginn der einzelnen Kapitel beleuchtet, wodurch die Grundhaltungen des Konflikts gleich klar ersichtlich werden. Beispiele aus der Rechtsprechung zu den häufigsten Fallgruppen werden in jedem Kapitel detailliert erörtert. Der Autor stellt dabei auch Überlegungen für die Vertragsgestaltung dar und erörtert prophylaktische Möglichkeiten zur Streitvermeidung.

Das Werk ist jedem Gesellschaftsrechtler zu empfehlen. Österreichische Rechtsanwender sollten jeweils vorab kritisch analysieren, ob die Darstellung auf unsere Rechtslage anwendbar und damit nutzbar ist. Als Inspirationsquelle ist dieses Buch jedenfalls geeignet.

Der Gesellschafterstreit.

Von Reinhard Lutz. 8. Auflage, C.H. Beck, 2024, 667 Seiten, geb, € 149,-.

MICHAEL BRAND

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

6923 3 Böswarth, Victoria: Mitarbeiterprämie: Rückwirkende Änderungen aufgrund des Abgabenänderungsgesetzes 2024

AUFSICHTSRAT AKTUELL

- 5 186 Kraßnig, Ulrich: Die Bestimmung des Honorars des Abschlussprüfers – Theorie und Praxis
 193 Gruber, Johannes Peter: Rechtsprechung – Kann ich eine Richterin oder einen Richter ablehnen?
 195 Fritz, Josef: Forum Aufsichtsrat: Kurshalten im Chaos – denn als sie planlos agierten ... verdoppelten sie die Anstrengungen
 198 Fritz, Josef: Bored Room – Langweiler im Board Room
 207 De Grancy, Clarissa-Diana: AufsichtsART: Miss Wirtschaft – Under den Pflastern liegt der Strand

DER GESELLSCHAFTER – ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSRECHT

- 5 277 Arnold, Nikolaus: Dimici ist überall
 278 Barth, Thomas und Benedikt Hirschler: Unternehmensrecht aktuell
 290 Hasenauer, Clemens und Michael Ebner: EU Listing Act: Änderungen bei der Ad-hoc-Publizität
 295 Wünscher, Florian: Neuerungen im Genossenschaftsrecht durch das GenRÄG 2024
 298 Reheis, Johannes: Die treuwidrige Abberufung des GmbH-Geschäftsführers
 304 Berghuber, Lukas: Die innerstaatliche grenzüberschreitende Verschmelzung
 308 Keinert, Heinz und Christina Keinert-Kisin: Umdeutung von Klagebegehren (§ 405 ZO)

DIE PRIVATSTIFTUNG

- 3 100 Butterstein, Alexandra: Die Governance der liechtensteinischen Stiftung als Instrument für die Nachfolgeplanung
 107 Mauk, Manfred: Liechtensteinische Substiftungen im Lichte der aktuellen Rechtslage und politischen Stimmung

ECOLEX

- 10 817 Rabl, Thomas: Die Technik wird uns retten (oder doch nicht?)
 822 Schneider, Christian F.: Das neue Informationsfreiheitspaket
 825 Tretnak-Hahn, Katharina und Mats Schröder: Was haben das IFG und das BVergG gemeinsam?
 829 Barbist, Johannes: Öffentliche Unternehmen in der Informationsfalle?
 832 Knyrim, Rainer und Stephan Varga: Beschränkungen des Informationsrechts nach IFG aufgrund der berechtigten Interessen eines Anderen
 836 Rabl, Thomas: Update zu Pfandbestellungen, §§ 25 c, 25 d KSchG und (allgemeinen) Aufklärungspflichten der Kreditgeber
 844 Geroldinger, Andreas: Anspruch auf Erstellung von Aktenkopien trotz knapper (Personal-)Ressourcen der Justiz
 847 Hess, Burkhard: Keine Prozesskostensicherheit russischer Kläger?
 852 Gutbrunner, Stefan und Stefan Humer: Zur Umwandlung von Phantom Shares in Unternehmenswert-Anteile
 855 Reich-Rohrwig, Johannes: FlexCo: „Anwaltliche Privaturkunde“
 860 Wollmann, Hanno und Johannes Stalzer: Verwendung von Kronzeugenunterlagen in Vergabeverfahren
 867 Strausz, Eva: Haftung für sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
 869 Gerhartl, Andreas: Arbeitskampf und Betriebsversammlung
 872 Endfellner, Clemens: Hotelpacht ist keine gebührenbefreite Wohnraummiete
 875 Romstorfer, Jürgen: Die Bedeutung von EAS-Auskünften für Offenlegungspflichten und mögliche finanzstrafrechtliche Folgen
 880 Piska, Christian, Benedikt Winkler und Patrick Lientschnig: EGMR-Klimaklage: Österreich im Visier
 882 Röper, Lukas, Victoria Fischl und Florian Winter: EU-Sanktionen – Transaktionen mit Korrespondenzbanken

IMMO AKTUELL

- 5 159 Zobernig, Laura: Die neue EU-Gebäuderichtlinie
 161 Ede, Gabriel: Kurzzeitvermietung in Wien – Änderungen im Zuge der Baurechtsnovelle 2023
 165 Broesigke, Bertram, Florian Ruf und Nadine Kettler: Hürden für Kurzzeitvermietungen in Wien
 169 Brauneis, Arno: Warum die Betriebskostenüberwälzung in Formularmietverträgen sachlich gerechtfertigt ist
 172 Karauscheck, Erich Rene: Zur Unzulässigkeit des Baukostenindex (für Wohnungssiedlungsbau) als Parameter der Wertsicherung des Mietzinses für Wohnungen
 176 Haibel, Markus und Valerie Flechsig: Zur Rechtsstellung des Mieters eines Wohnungseigentumsfruchtnießers in Ansehung des § 2 Abs 1 Satz 1 und 2 MRG

IMMOLEX

- 10 330 *Lindinger, Eike*: Der Mitmieter im Bestandverfahren
 337 *Geuer, Klara und Stephanie Gugler*: Die Eigentumswohnung im Scheidungsfall
 351 *Sudi, Daniel*: Das schriftliche Anbotsverfahren nach § 352b Z 3 und 4 EO
 354 *Kothbauer, Christoph*: Zum mietrechtlichen Neubaubegriff
 356 *Fuhrmann, Karin und Tekla Tiki*: Positive Änderungen für die steuerliche Liebhaberei

INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 5 216 *Dünser-Rausch, Barbara*: Achter Europäischer Menschenrechtsbericht des European Disability Forum (EDF)
 219 *Barth, Peter*: Der VfGH schafft Recht: Erweiterung des bei Verhinderung eines Elternteils für die Obsorge in Betracht zu ziehenden Personenkreises
 230 *Müller, Robert*: Überlegungen zu einer Novellierung des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes
 262 *Hofinger, Veronika und Isa Hager*: Wo besteht der dringendste Bedarf?
 265 *Bögner, Jakob und Eva-Maria Schmidt*: Verhindert das Prinzip Schuld die „gute“ Scheidung?

JOURNAL FÜR STRAFRECHT

- 5 407 *Hinterhofer, Hubert*: Das neue deutsche Konsumcannabisgesetz – ein Regelungsmodell auch für Österreich?
 416 *Birklbauer, Alois*: Teil 2; Panel 1: Suchtmittelstrafrecht – Legalisierung und/oder lebenslange Freiheitsstrafe? § 28a Abs 5 SMG: Lebenslange Haft versus Legalisierung von Cannabis in der EU
 422 *Ortner, Martin*: § 28a Abs 5 SMG: Lebenslange Haft vs Legalisierung in der EU
 426 *Bockemühl, Jan*: § 28a Abs 5 SMG: Lebenslange Haft vs Legalisierung in der EU Exkurs zur deutschen Rechtslage
 430 *Holzmann, Matthias*: Teil 3; Panel 2: Aktuelle Rechtsprechung im Bereich des Suchtmittelstrafrechts; Aktuelle Rechtsprechung zum Suchtmittelstrafrecht
 435 *Machac, Arthur*: Grundlagen der Strafverteidigung in Suchtmittelsachen
 439 *Madl, Patrick*: Aktuelle Rechtsprechung im Bereich des Suchtmittelstrafrechts § 28a SMG und die tatbestandsrechtliche Handlungseinheit
 445 *Caspar-Bures, Bettina*: Teil 4; Panel 3: Kryptohandy und Bundestrojaner; Ein rechtsstaatliches Strafverfahren verlangt eindeutig rechtskonforme Beweismittel
 453 *Figl, Alexander und Omar Haijawi-Pirchner*: Überwachung verschlüsselter Kommunikation und Reform des Verfassungsschutzes
 459 *Ghazanfari, Shirin*: Zu den Anforderungen an die Überwachung von (moderner) interpersoneller Kommunikation
 468 *Parger, Ricardo*: Teil 5; Exkurs und Beschlüsse; PHÖNIX – Resozialisierung durch Sport
 472 *Tipold, Alexander*: Neuregelung des Beitrages zu den Verteidigungskosten
 477 *Hlosta, Denise und Bernd Wiesinger*: Verteidigerkostenbeitrag neu nach §§ 196a und 393a StPO – Kurzüberblick für Verteidiger
 481 *Carrera, Enaroa Garro*: Neues Sexualstrafrecht in Spanien: Ein Modell für einen Paradigmenwechsel in Europa oder eine gescheiterte Reform?

JURISTISCHE BLÄTTER

- 10 621 *König, Bernhard*: Hemmung der Vollstreckbarkeit des Endbeschlusses im Besitzstörungsverfahren
 625 *Vonkilch, Isabelle*: Konkretisierung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen in EU-Richtlinien am Beispiel der Klausel-RL
 637 *Funk, Bernd-Christian*: Ludwig Adamovicht

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

- 6 255 *Baumgartner, Clara*: Designrecht updated

ÖSTERREICHISCHE JURIST:INNENZEITUNG

- 15 909 *Lienhardt, Andrea*: Grenzen der Wirksamkeit von Haftungsfreizeichnungen der Rechtsanwälte gegenüber Verbrauchern
 914 *Isci, Julian*: Das Vorausvermächtnis und die Schenkung auf den Todesfall
 921 *Gröger, Katharina und Kerstin Holzinger*: Aktuelle verfahrensrechtliche Rechtsprechung des VwGH 2023/2024
 928 *Tomas, Dijana*: Strafprozessuale Beweisverwertung nach rechtswidriger Durchsuchung
 934 *Bauer-Raschhofer, Raphaela*: Auszahlung aus verfallenem Guthaben

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 10 502 *Fischer-Czermak, Constanze*: Pflegevermächtnis und Pflichtteilsansprüche
 506 *Welser, Irene*: Die vollständige Judikatur zu Loseblatttestamenten und die Lehren hieraus



Jetzt im
kostenlosen
Test!



Schneller. Präziser. Genjus KI.

Entdecken Sie mit **MANZ Genjus KI** die Zukunft der juristischen Arbeit.

Registrieren Sie sich jetzt für Early Access und profitieren Sie von folgenden Vorteilen:

- Kostenloser Test-Zugang vor der Markteinführung 2025
- Sicherheit und Effizienz bei höchster inhaltlicher Qualität
- Werden Sie Teil der Genjus KI-Community



Kalss/Winkler
**Wiener Vertragshandbuch
Band IV**

3. Auflage 2025.
ca. 880 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-25817-7

ca. 218,00 EUR
inkl. MwSt.

Paket Bände I-IV:

ISBN 978-3-214-26046-0

ca. 698,00 EUR
inkl. MwSt.

*Inkl. Onlineversion
mit Mustern
zum Download!*



Schneller zum perfekten Wirtschaftsvertrag

Vorlagen mit ausführlichen Anmerkungen für:

- Gründung, Umgründung und Vermögensmaßnahmen
- Beschlüsse, Erklärungen, Firmenbucheingaben

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 21 615 *Hirschler, Klaus, Jasmin Adriouich und Franziska Leo*: Ausgewählte Änderungen des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes durch das AbgÄG 2024
- 626 *Schimmer, Christoph*: CBCR-VG: Verpflichtung zur Offenlegung des Ertragsteuerinformationsberichts beim Firmenbuchgericht
- 623 *Doringner, Bernhard und Lorenz Schilling*: VwGH: keine Fristenkumulation bei beantragter Direktvorlage und Erhebung einer Säumnisbeschwerde

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT

- 4 123 *Brand, Michael*: Der Zinssatz bei Schadenersatz wegen Kartellrechtverletzung
- 128 *Mayr, Michael*: Beendigung von Zusammenschlusskontrollverfahren durch Prüfungsverzicht
- 135 *Gruber, Johannes Peter*: Vertikale Vereinbarungen I: Die aktuelle Gruppenfreistellungsverordnung – Teil A

TAXLEX

- 10 289 *Achatz, Markus und Sabine Kirchmayr*: Aktuelles zur Gruppenbesteuerung
- 291 *Reiter, Johannes*: VwGH bestätigt Zulässigkeit einer Schwestergruppe mit EU-/EWR-Gruppenträger
- 297 *Brünner, Patrick und Roman Lopurschanskyj*: Die Veröffentlichung der SteuerreportingVO
- 301 *Steiger, Stefan*: Sind Gewinnausschüttungen einer Steuer- und Unternehmensberatungs-GmbH in das „Opting-out“ (§ 5 GSVG) in der Krankenversicherung einzubeziehen?
- 313 *Zimmel, Alexander*: BFH zur Gewinnkorrektur und Verrechnungspreisbestimmung
- 315 *Rezegh, Isis*: No More Moore: das US-Supreme Court Urteil in Moore v United States
- 322 *Köck, Elisabeth*: Strafaufhebung in besonderen Fällen – der Verkürzungszuschlag nach § 30a FinStrG

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 10 385 *Prader, Christian und Raimund Pittl*: Sicherungspflicht und Sicherungsende bei der Miete mit vertraglicher Kaufoption
- 389 *Walch, Mathias*: Zum Austritt aus einem Revisionsverband – eine Erwiderung auf Rihs, wobl 2024, 333

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INT. PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG

- 5 195 *Wolf, Stephan und Gabriel Gierina*: Beschlussfassung im schweizerischen Stockwerkeigentum
- 202 *Prelic, Sasa und Jerneja Prostor*: Staatliche Beihilfen in der Energiekrise bei verbundenen Unternehmen
- 212 *Possard, Marlon*: Fragilität der Wahrheit: „Deepfakes“ im Zeitalter von KI und Postfaktizität am Beispiel der US-Wahl 2024

ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

- 6 243 *Khakzadeh, Lamiss*: Die (neue) Disponibilität familiärer Abstammungsverhältnisse
- 248 *Scheuba, Elisabeth*: Kanzleiangestellte – (un-)befangene Testamentszeugen?
- 252 *Moser, Celine*: Erbverzicht durch solennisierte Privaturkunde

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 10 464 *Drobesch, Christa und Annegret Droschl-Enzi*: Warum ist Prävention von GWTF durch WPF und WPDLU sinnvoll?
- 474 *Velisek, Viviane*: Keine Kontenregisterauskunft für den Verlassenschaftskurator?
- 477 *Miernicki, Martin*: Haftung für nicht autorisierte Transaktionen und öffentliche Äußerungen

ZEITSCHRIFT FÜR IT-RECHT, RECHTSINFORMATION UND DATENSCHUTZ

- 5 169 *Schmid, Andreas*: Die Bereitstellung digitaler Leistungen gegen personenbezogene Daten im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen
- 184 *Schmitt, Thomas Rainer*: OGH: Zustimmunglose Verwendung eines Videos im Rahmen der Berichterstattung – weder § 42f noch § 42c UrhG anwendbar
- 192 *Schmidbauer, Michael und Saskia Kaltenbrunner*: Datenschutz-Folgenabschätzung in der KI-Forschung
- 199 *Thiele, Clemens*: Gesetzgebungsmonitor Datenschutz: Grundbuchs-Novelle 2024

ZEITSCHRIFT FÜR STEUERSTRAFRECHT UND STEUERVERFAHREN

- 3 97 *Unger, Peter*: 10 Jahre Finanzgerichtsbarkeit in Österreich
- 101 *Mittermayer, Christina und Martin Miernicki*: Digital Assets und die Abgabenschuld
- 108 *Deutsch, Katharina*: Durchführungsverordnung zur Abgabeberechnung durch die Amtspartei seit 1. 7. 2024
- 112 *Schimmer, Christoph*: Das Grace-Period-Gesetz: Begleitung einer Unternehmensübertragung

Zeitschriftenübersicht

- 118 *Gleixner, Anna-Lena und Florian Fiala*: VwGH: Kein (sachlicher) Nachsichtsgrund aufgrund unterlassener Dispositionen und mangelhafter Dokumentation; Aufhebung von Begünstigungsbescheiden mittels § 299 BAO zulässig
- 126 *Kelmendi, Fjolla und Mario Wegner*: BFG: Keine Geschäftsführerhaftung bei Nichtanpassung der Körperschaftsteuervorauszahlungen
- 132 *Althuber, Franz*: BFG: Keine persönliche Unbilligkeit bei finanzieller Unterstützung durch die Konzernmuttergesellschaft
- 136 *Lehner Wilfried*: Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 als Scheinunternehmensbekämpfungspaket

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT

- 4 188 *Reisner, Hubert*: Überblick über Ereignisse und Entwicklungen der letzten Wochen im Vergaberecht
- 190 *Blecha, Thomas*: Die Klaglosstellung in Vergabekontrollverfahren – Pauschalgebührenersatz schwer gemacht (Teil 2)
- 194 *Müller, Bernhard*: Industriekooperationen in der Rüstungsvergabe (Teil 1)
- 200 *Raberger, Maximilian und Norbert Wess*: Zum Tatbestandsmerkmal des „Vergabeverfahrens“ iSd § 168b StGB

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 7 296 *Fruhmann, Michael und Julia Meszaros*: Der neue Net-Zero Industry Act (NZIA)
- 305 *Feuchtmüller, Sebastian und Lukas Ludvik*: Ohne Limit? Ausloten der Grenzen von Rahmenvereinbarungen
- 309 *Meszaros, Julia und Matthias Öhler*: Angebote aus Drittstaaten – eine vergaberechtliche Einordnung
- 326 *Lulei, Frank*: Verträge für komplexe Bauprojekte – Teil 1

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 11 419 *Weidinger, Sophie*: Behördliche Maßnahmen bei Baustellenbesetzungen
- 423 *Hafner, Philipp*: Elektronischer Frachtbrief mit Rückenwind
- 426 *Hiesel, Martin*: Die Rechtsprechung des VfGH zur StVO seit 2022
- 431 *Fromherz, Johannes und Samuel Loibl*: Schadenersatzrecht im Fokus: Entwicklungen in Europa 2023
- 439 *Kaiper-Rozhon, Ingrid*: Innovative Ideen für sichere Lebenswelten

ZIVILRECHT AKTUELL

- 17 324 *Kolmasch, Wolfgang*: Judikaturübersicht zur Tierhalterhaftung
- 328 *Kodek, Georg E.*: Die neue Verbandsklage – Überblick und erste Einschätzung

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:
Lorene Fenkart und Paul Kessler, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



72 Disziplinarrecht

Verpflichtung des RA zur Vertragstreue



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2025/24

Verpflichtung des RA zur Vertragstreue

DISZIPLINARRECHT

§§ 3, 4 RL-BA 2015

Zulässigkeit eines von einem RA in eigener Sache eingebrachten Antrags auf Überprüfung des Hauptmietzinses

OGH 5. 9. 2024, 24 Ds 1/24t

Sachverhalt:

Der Disziplinarbeschuldigte hatte erstmalig mit Mietvertrag vom 15. 3. 2013 für die Dauer von drei Jahren und neuerlich mit angepasstem Mietvertrag vom 29. 3. 2016 für die Dauer von fünf Jahren eine Wohnung als Hauptmieter von einem Rechtsanwalt angemietet. Während der gesamten Dauer des Mietverhältnisses hatte er keine Beanstandung des Mietzinses vorgenommen, diesen in Vorbereitung des zweiten Mietvertrags vom 29. 3. 2016 bestätigt, dann das Mietverhältnis planmäßig auslaufen lassen, jedoch kurze Zeit nach Beendigung des Mietverhältnisses am 23. 4. 2021 gegen den Vermieter einen Antrag auf Überprüfung des Hauptmietzinses bei der Schlichtungsstelle gestellt.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde er deshalb wegen des Disziplinarvergehens der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes schuldig erkannt und dafür zur Disziplinarstrafe des schriftlichen Verweises verurteilt.

Der OGH gab seiner Berufung Folge und sprach ihn frei.

Aus den Entscheidungsgründen:

Nach den Feststellungen des Disziplinarrats war der seit Mai 2016 als Rechtsanwalt eingetragene Disziplinarbeschuldigte seit zumindest 2018 subjektiv der Ansicht, dass der Mietzins für die von ihm angemietete Wohnung überhöht sei. Während des aufrechten Mietverhältnisses sprach der Disziplinarbeschuldigte den Vermieter bewusst nicht auf den aus seiner Sicht überhöhten Mietzins an, weil er keine Unannehmlichkeiten mit dem Vermieter haben wollte. Nach Beendigung des Mietverhältnisses brachte der Disziplinarbeschuldigte einen Antrag auf Überprüfung des Hauptmietzinses bei der Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten der Stadt Wien ein. Im Vorfeld der Einbringung des Antrags nahm der Disziplinarbeschuldigte keinen Kontakt mit dem Vermieter auf und machte diesen weder auf den aus seiner Sicht überhöhten Mietzins aufmerksam noch unternahm er Versuche für außergerichtliche Vergleichsgespräche.

Nach der rechtlichen Beurteilung des Disziplinarrats hätte der Disziplinarbeschuldigte mit seinen – trotz seit 2018 vertretener Ansicht eines überhöhten Mietzinses – stets ohne Vorbehalt und unbeanstandet während des gesamten aufrechten Mietverhältnisses geleisteten Mietzinszahlungen beim Vermieter den Eindruck erweckt, dass er mit der Höhe der Miete einverstanden sei. Indem der Disziplinarbeschuldigte bewusst keinerlei Beanstandungen des Mietzinses vornahm und erst nach Ende des Mietverhält-

nisses direkt, ohne den Vermieter vorher zu kontaktieren, bei der Schlichtungsstelle den Antrag auf Überprüfung des Hauptmietzinses einbrachte, hätte er sich einer schikanösen Rechtsausübung schuldig gemacht, die jedenfalls geeignet war, das Ansehen und die Ehre des Standes zu beeinträchtigen. Begründend verwies der Disziplinarrat auf die Entscheidung 27 Os 2/14t, wonach die sachlich durch nichts begründete Geltendmachung einer bereits bei Vertragsabschluss erkannten Mietzinserhöhung erst sieben Jahre nach diesem Zeitpunkt als mutwillige und schikanöse Rechtsausübung zu beurteilen sei.

Die ältere Judikatur der OBDK ist bei Einwendungen gegen die Höhe des Mietzinses von einer strikten Vertragstreue ausgegangen. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. 9. 1997, B 506/97, klargestellt, dass die Tatsache der Geltendmachung einer Überhöhung des Mietzinses oder ein Rückforderungsbegehren an sich nicht Ehre oder Ansehen des Standes verletzt. Es müssen weitere Momente dazu kommen. Solche wurden in der (noch) zu § 3 RL-BA 1977 ergangenen Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 10. 7. 2014, 27 Os 2/14t, in der sachlich durch nichts begründeten Geltendmachung einer bereits bei Vertragsabschluss erkannten Überhöhung des Mietzinses erst sieben Jahre nach diesem Zeitpunkt erblickt (*Engelhart* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ §§ 3, 4 RL-BA 2015 Rz 20).

Nach § 4 RL-BA 2015 hat der Rechtsanwalt ihn treffende berufliche und außerberufliche Verbindlichkeiten zu erfüllen; sachlich begründete Einwendungen gegen eine Forderung sind zulässig. Nicht in gutem Glauben gegründete, mutwillige Prozessführung ist danach ebenso unzulässig wie nicht auf einer vertretbaren Rechtsansicht beruhende, nicht ernstzunehmende oder gar schikanöse Einwendungen (*Csoklich* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 4 RL-BA 2015 Rz 14; RIS-Justiz RS0120583).

Nach den zu § 63 ZPO entwickelten Grundsätzen ist eine Prozessführung dann (offenbar) mutwillig, wenn sich die Partei der Unrichtigkeit ihres Prozessstandpunkts bewusst ist und sich in diesem Bewusstsein in den Prozess einlässt, oder wenn sie zur Erzielung eines nicht durch die Rechtsordnung geschützten Zwecks (Publicity, Feindseligkeit, Sensationslust) prozessiert (*Fucik* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 63 Rz 5; *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetz³ II/1 ZPO § 63 Rz 19; *Schindler* in *Kodek/*

Oberhammer, ZPO-ON § 63 Rz 11; siehe zu § 41 KartG RIS-Justiz RS0121463; vgl im Zusammenhang mit § 3 RL-BA 1977 auch RIS-Justiz RS0056313). Als schikanös ist eine ausschließlich oder doch weit überwiegend zum Zweck der Schädigung eines anderen erfolgende Rechtsausübung zu verstehen (RIS-Justiz RS0037903; RS0026265).

Ausgehend von den Konstatierungen des Disziplinarrats, wonach der Disziplinarbeschuldigte erst nach Abschluss der Mietverträge von einer Überhöhung des jeweiligen Mietzinses ausgegangen ist und er mit einer Geltendmachung bis zum Ablauf des Mietverhältnisses zugewartet hat, um Unannehmlichkeiten mit dem Vermieter zu vermeiden, ist die Antragstellung bei der Schlichtungsstelle (ohne den Vermieter vorher zu kontaktieren) nicht als mutwillig oder schikanös im dargestellten Sinn zu werten; dies auch, zumal die Frist für die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Mietzinsvereinbarungen nach § 16 Abs 8 MRG bis sechs Monate nach Ende des letzten Fristvertrags gerade aus dem Grund verlängert wurde, um Drucksituationen des Mieters bei Geltendmachung seiner im MRG normierten Rechte gegenüber dem Vermieter zu vermeiden (vgl EBRV 555 BlgNR 20. GP 18 zu § 16 Abs 8 MRG).

Feststellungen, aus denen ableitbar wäre, dass die Antragstellung auf einer unvertretbaren Rechtsansicht beruht, enthält das Disziplinarerkenntnis nicht. Solche sind auch durch den Akteninhalt nicht indiziert.

Anmerkung:

Früher konnte man sich (auch als Vermieter) darauf verlassen, dass das Wort eines Rechtsanwalts etwas gilt.

Heute ist das differenziert zu sehen:

Noch im Jahr 2014 entschied der OGH zu 27 Os 2/14t, dass ein sieben Jahre nach Mietvertragsbeginn eingebrachter Herabsetzungsantrag disziplinar war. Der vorliegende Fall unterscheidet sich vom damals entschiedenen aber in zweierlei Hinsicht:

In dem im Jahr 2014 entschiedenen Fall erkannte der DB schon bei Mietvertragsabschluss, dass der vereinbarte Mietzins überhöht war. Im jetzt entschiedenen Fall stellte der DR hingegen ausdrücklich fest, dass der DB erst fünf Jahre nach Abschluss des ersten Mietvertrages zur Ansicht kam, der Mietzins sei überhöht. Was diesen Erkenntnisgewinn des DB herbeiführte, geht aus der Entscheidung allerdings nicht hervor und wurde offenbar vom DR auch nicht näher geprüft und festgestellt. Ebenso wenig ist der Entscheidung zu entnehmen, auf welche Umstände (etwa fehlende Kategoriemerkmale, Überschreitung des Richtwertmietzinses) der Herabsetzungsantrag gestützt wurde und ob diese dem DB (der damals offenbar zumindest schon RAA war) schon bei Mietvertragsabschluss hätten auffallen müssen. Mit anderen Worten: Wie glaubwürdig war die durchaus geschickte Verantwortung des DB, nicht schon bei Mietvertragsabschluss, sondern erst später erkannt zu haben, dass der Mietzins überhöht sei? Diese Frage konnte der OGH

mangels einer Berufung des Kammeranwalts nicht mehr aufgreifen und musste daher offenbleiben.

Nach § 3 RL-BA 1977 durften „*Einwendungen des RA gegen eine Forderung Ehre und Ansehen seines Standes nicht beeinträchtigen*“. Seit 2015 darf auch der RA „*sachlich begründete Einwendungen gegen eine Forderung*“ erheben (§ 4 RL-BA 2015). Während § 3 RL-BA 1977 noch einen gewissen (allerdings durch das Erkenntnis des VfGH aus 1997 eingeschränkten) Interpretationsspielraum dafür bot, kommt es nunmehr nach § 4 RL-BA 2015 nur mehr auf die „*Sachlichkeit*“ der erhobenen Einwendungen an. Dass eine mutwillige, schikanöse Rechtsausübung dem Sachlichkeitserfordernis widerstreitet, wird wohl allgemeine Zustimmung finden. Aber auch ein erst acht Jahre nach Mietvertragsbeginn eingebrachter Herabsetzungsantrag wird wohl per se nicht „*unsachlich*“ sein, wie der OGH im Hinblick auf die in § 16 Abs 8 MRG geregelten Fristen erkennen lässt.

Grundsätzlich ist es schon aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen zu begrüßen, dass einem RA dieselben Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen wie anderen Mietern. Aber: Nach § 3 RL-BA 2015 darf der RA auch in außerberuflichen Angelegenheiten keine Verbindlichkeiten eingehen, die er nicht erfüllen kann oder will. Ein Antrag auf Herabsetzung eines schon bei Vertragsabschluss als überhöht erkannten Mietzinses, also das bewusste „*Hineinrennenlassen*“ eines Vertragspartners in einen anfechtbaren Vertrag, wird daher auch weiterhin standeswidrig sein (so auch *Csoklich* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 4 RL-BA 2015 Rz 23).

MICHAEL BURESCH

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. Markus Steinacher, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. Eva Waisocher, Rechtsanwaltskanzlei Waisocher & Partner, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Schweiz: Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05, E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at Telefon Schweiz: +41 (0) 717535 07 04

Italien: RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Alter Platz 23/2, 9020 Klagenfurt und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei – Steuerberatungskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.
Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.
Telefon +36 (1) 799 84 40
E-Mail: bp@ga-ve.com www.ga-ve.com

KANZLEIESTIEG/ KANZLEIBETEILIGUNG

TIROL

Law Experts Rechtsanwaltskanzlei Dr. Wiesflecker, Innsbruck, sucht engagierten Kollegen/Kollegin oder Rechtsanwaltsanwärter mit Anwaltsprüfung mit dem Interesse an einer späteren Beteiligung an unserer erfolgreichen Rechtsanwaltskanzlei in Toplage. Wir bieten ein modernes Team & freuen uns über eine Kontaktaufnahme: office@law-experts.at oder 0512/586 586

KANZLEIÜBERNAHME

NÖ/BADEN

Freundlich und modern voll ausgestattetes, barrierefreies, energieeffizientes Büro (130m² und 2 Kundenparkplätze) sucht Kolleg*in für jederzeitige Mitnutzung und nachfolgende Übernahme ab 2025. Klimaanlage, Server, PCs, umfangreiche Bibliothek, Besprechungszimmer, bis zu 6 Arbeitsplätze. Sehr günstige Miete. Kein Startkapital erforderlich. Tel. 0664-88234299

NÖ/KLOSTERNEUBURG

Vollständig ausgestattete und bestens etablierte Anwaltskanzlei im Zentrum von Klosterneuburg in Eigentum, 115m² plus Terrassen, auch als Wohnung oder gemischt nutzbar, abzugeben. Verkauf/Übergabe ab Sommer 2025 flexibel möglich. Kontakt unter office@burgalb.at oder 02243 32343.

KANZLEIESTIEG/ KANZLEIÜBERNAHME

NIEDERÖSTERREICH/ MOSTVIERTEL

Gut eingeführte Rechtsanwaltskanzlei mit langjährigem Mandantenstamm, in einem freundlichen und modern, voll ausgestatteten Büro, sucht Kolleg*in für Mitbenützung und nachfolgender Übernahme ab Frühjahr 2025. Prozedere für Nachfolge verhandelbar. Kontaktaufnahme unter office@ra-bernitner.at / Telefonnummer: 07442/56000

Indexzahlen

Indexzahlen 2024	September	Oktober
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	133,7	134,2*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	131,1	132,0*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	148,1	148,6*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	162,2	162,7*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	179,2	179,8*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	188,6	189,2*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	246,6	247,4*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	383,3	384,5*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	672,8	674,9*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	857,2	859,9*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	860,0	862,8*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7531,6	7555,9*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6491,1	6512,1*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	135,8	136,8*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	150,5	151,5*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	165,6	166,8*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	170,6	171,8*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	178,0	179,2*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	237,0	238,7*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	394,4	397,2*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3848,0	3875,0*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · office@oerak.at · www.oerak.at

Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, office@oerak.at, www.oerak.at. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.oerak.at/impresumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 Medieng und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresumMedieninhaber>: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at). Herausgeber: RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: office@oerak.at, www.oerak.at. Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Blber, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteur: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at. Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich. Zitiervorschlag: AnwBl 2025/Nummer; AnwBl 2025, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at. Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2025 (87. Jahrgang) beträgt € 408,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 44,50. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abjahres beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boona; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: Werner Himmelbauer; Foto Bettina Knötzl: Doris Kucera; Foto Georg Kresbach: Wolf Theiss; Foto Phillip Wrabetz: Wolf Theiss; Foto Meinhard Ciresa: Wirl Foto Barbara Wirl; Foto Axel Anderl: Studio Koekart; Foto Alexandra Ciarnau: Studio Koekart; Foto Merve Taner: privat; Foto Markus Weiss: privat; Foto Michael Buresch: privat. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



Fachliches Update auf höchstem Niveau...
RECHTSHIGHLIGHTS 2025

**LIEGENSCHAFTEN SCHAFFEN LEIDENSCHAFTEN -
IMMOBILIENRECHT IM ANWALTlichen FOKUS**

27. - 29. März 2025

Imperial Riding School Autograph Collection in Wien

**AKTUELLE JUDIKATUR UND
RECHTSENTWICKLUNG IM WIRTSCHAFTSRECHT**

25. April 2025

Courtyard by Marriott in Linz

PROZESSRECHT IM FOKUS - DAS INTENSIVSEMINAR

12. - 14. Juni 2025

Congress Center Casino Baden

SAVE
THE DATE



XPERT WEB | VORSCHAU 2025

GENIESSEN SIE DIE FREIHEIT

XPERT Web schenkt Ihnen die Freiheit,
egal wo, egal wann, egal auf welchem
Gerät auf Ihre Daten zuzugreifen.

Die perfekte Ergänzung zu Ihrem jurXPERT



NEUE ZUSATZFUNKTIONEN FÜR 2025



Activity Tracking

- + Die automatische Protokollierung Ihrer Aktivitäten macht händische Zeiterfassungen nahezu überflüssig
- + Erstellen Sie mit nur einem Klick all Ihre Tagesleistungen - dazugehörige Dokumente werden direkt in den passenden Akten abgelegt



Neue Dokumentenerstellung

mit individuellen oder standardisierten Vorlagen



Neue Volltextsuche in Dokumenten, Akten und Personen



Integrierte KI

- + Nutzen Sie Ihr Inhouse-Wissen. Finden Sie ähnliche Causen, behalten Sie laufende Akten im Blick u.v.m.
- + Passen Sie mit einem Klick alte Verträge auf eine neue Causa an - ohne Vorlagenerstellung
- + Leistungserfassung per Sprache: Perfekt für unterwegs ohne auf den Bildschirm zu schauen - egal ob am Handy oder im Auto



Leistungserfassung nach Tarif

Alle Infos: sales@x-bs.at | 0800 333 460

XPERT Web ist schon ab EUR 16,50 pro Monat u. User/In (netto / indexangepasst) zzgl. Installation erhältlich. Zusatzfunktionen sind kostenpflichtig.